Coll. leg.
9
16
—
2

Erster Nachtrag
zur
Sammlung
der
das teutsche Schulwesen
betreffenden
Gesetze, Verordnungen
und
Vollzugs-Vorschriften
auf den Zeitraum
vom 1. Januar 1840 bis 31. December 1842
zum
dienstlichen Gebrauche
für die
Distrikts-Polizei- und Schulaufsichtsbehörden, Schullehrer-Seminar-Inspektionen, dann Geistlichen, Magisträte und Schullehrer
im Regierungsbezirke
Oberfranken.

Invent. N.: ~~27.~~ ~~10~~ 6.

KOENIGL. BAYER. ... PEGNIT...

Bayreuth 1843.
Druck von Heinrich Höreth.

KÖNIGL. BAYER. BIBLIOTHEK BAMBERG

Chronologische Uebersicht

der

das teutsche Schulwesen betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vollzugs-Vorschriften

auf den Zeitraum vom 1. Januar 1840 bis letzten December 1842.

Jahr.	Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1840	8. Januar	Ausschreiben K. Regierung von Oberfranken, K. d. J., die Ausnahme von Büchern durch Schüler aus Buchhandlungen und Leihbibliotheken betr. . .	475	559
1840	15. Januar	Königl. Allerhöchste Verordnung, die Verwendung der werktagsschulpflichtigen Jugend in Fabriken betr.	476	559—561
1840	17. Januar	Ausschreiben K. Regierung von Oberfranken, K. d. J., die Qualifizirung der teutschen Schullehrer betr.	477	561
1840	3. Februar	Entschließung K. Regierung von Oberfranken, K. d. J., an die K. Distrikts-Schulen-Inspektion N., die von den Rabinern und israelitischen Lehrern bei der einschlägigen Distrikts-Schulen-Inspektion nachzusuchende Erlaubniß zum Privatunterricht ihrer Kinder betr.	478	561—562
1840	8. März	Ausschreiben K. Regierung von Oberfranken, K. d. J., die Herausgabe der über das Schulwesen bestehenden Verordnungen betr.	479	562
1840	12. März	Desgleichen, die Herausgabe musikalischer Lehr- und Uebungsbücher betr.	480	562
1840	23. April	Entschließung K. Regierung von Oberfranken, K. d. J., an die K. protestantische Distrikts-Schul-Inspektion N. zu N., die Nichttheilnahme des ständigen Vikars N. zu N. an den Schulprüfungen betr. . .	481	563
1840	25. April	Auszug aus dem Abschiede für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern, Schulwesen betr. .	282	563
1840	25. April	Desgleichen, den Abzug der Armen- und Schulquarten von allen frommen Vermächtnissen betr. . .	483	563
1840	8. Mai	Ministerial-Entschließung, den Vorsitz der Lokal-Schul-Inspektionen der mit Magisträten bestellten Gemeinden betr.	484	563—564
1840	16. Mai	Ausschreiben K. Regierung von Oberfranken, K. d. J., die vorzulegenden Nachweisungen über den Stand der Schulen betr.	485	564
1840	2. Juni	Desgleichen, die Feiertags-Schulpflichtigkeit der Jugend, resp. der Handwerksgesellen betr. . . .	486	564

Jahr.	Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1840	3. Juni	Bekanntmachung, die Anstellungstaxen der teutschen Schullehrer betr.	487	565—566
1840	12. Juni	Ministerial-Entschließung, die Beschwerde der Gemeinde Ebensfeld, bezüglich der Bestreitung des Schulholzes betr.	488	565
1840	16. Juni	Ausschreiben K. Regierung von Oberfranken, K. d. J., die Aufnahme und das Vorrücken der Schullehrlinge betr.	489	566
1840	2. Juli	Desgleichen, die Besetzung erledigter Schul-Verweser- und Gehilfen-Stellen betr.	490	567
1840	3. Juli	Desgleichen, die bauliche Unterhaltung der Gemeinde- und Stiftungsgebäude betr.	491	567—568
1840	3. Juli	Bekanntmachung, die Nachweisungen über den Stand der Schulen betr.	492	568
1840	11. Juli	Ausschreiben K. Regierung von Oberfranken, K. d. J., die Kirchen- Stiftungs- und Gemeindebauten betr.	493	568—569
1840	15. Juli	Bekanntmachung, die Aufstellung der Prüfungs-Commissaire für die Schullehrlinge betr.	494	569
1840	13. August	Ausschreiben K. Regierung von Oberfranken, K. d. J., die Anlegung von Baumschulen und Industriegärten betr.	495	569
1840	14. August	Desgleichen, die Aufnahme der Schullehrlinge betr.	496	570
1840	15. August	Desgleichen, die Errichtung von sogenannten Industrie- oder Näh- und Strickschulen für die weibliche Jugend betr.	497	570
1840	1. September	Auszug aus dem Abschiede für den Landrath von Oberfranken, die Vorlage der Baupläne bei Errichtung neuer Schulhäuser betr.	498	571
1840	15. September	Ausschreiben K. Regierung von Oberfranken, K. d. J., die Einrichtung der Registraturen der Distrikts-Schulen-Inspektionen betr.	499	571—572
1840	17. September	Entschließung K. Regierung von Oberfranken, K. d. J., an das K. Landgericht N., die An- und Beischaffung und das Kleinspalten des zur Beheizung der Schulzimmer erforderlichen Holzes von Seite der Schulgemeinden betr.	500	572
1840	5. October	Desgleichen, an die K. Distrikts-Schulen-Inspektion N., die Qualifizirung der teutschen Schullehrer betr.	501	572—573
1840	19. October	Desgleichen, an das K. Landgericht N., die Verweigerung der Läutgarben von Grundbesitzern anderer Confession betr.	502	573
1840	20. October	Ausschreiben K. Regierung von Oberfranken, K. d. J., die Einrichtung der Registraturen der Distrikts-Schulen-Inspektionen betr.	504	574—575
1840	17. November	Desgleichen, die Qualifizirung der teutschen Schullehrer betr.	505	575
1840	18. November	Desgleichen, die Qualifikations-Noten des Schullehrer-Personals betr.	506	576
1840	20. November	Desgleichen, die Ausgaben auf Rechnung der Kreis-Schuldotation pro 1840/41 betr. . . .	503	573—574

Jahr.	Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1840	26. November	Bekanntmachung, die Herausgabe musikalischer Lehr- und Uebungsbücher betr.	507	576
1840	27. November	Ausschreiben K. Regierung von Oberfranken, K. d. J., das durch Verminderung der Kinderzahl den Schullehrern entgehende Schulgeld betr. . . .	508	577
1840	9. December	Desgleichen, die Bildung der Lehrer betr. . .	509	577—580
1840	14. December	Entschließung K. Regierung von Oberfranken, K. d. J., an das K. Landgericht N., die Beheizung der Schulstube in N. betr.	510	581
1840	15. December	Ausschreiben K. Regierung von Oberfranken, K. d. J., das Gesuch des Stiftungs-Kassiers Christ. Friedrich Freyer zu Augsburg bezüglich der von ihm unter dem Titel: „Die schädlichsten Schmetterlinge Teutschlands" herausgegebenen Druckschrift betr. . .	511	582
1841	2. Januar	Desgleichen, das Sonntagsschulgeld betr. . .	512	582
1841	7. Januar	Ministerial-Entschließung, die Berichte über den Neubau von Schulhäusern betr.	513	582
1841	19. Januar	Ausschreiben K. Regierung von Oberfranken, K. d. J., die Herausgabe kalligraphischer Wandtafeln betr.	514	583
1841	27. Januar	Desgleichen, Unterstützungen der Gemeinden aus Kreisfonds zu Schulhausbauten betr. . . .	515	583
1841	14. Februar	Desgleichen, die Qualifizirung der teutschen Schullehrer betr.	516	584
1841	22. Februar	Auszug aus der Ministerial-Entschließung vom 22. Februar 1841, den Zustand des teutschen Schulwesens in Oberfranken betr.	517	584
1841	18. März	Ausschreiben K. Regierung von Oberfranken, K. d. J., die Befugniß der Gendarmen wegen Beiziehung der Schullehrer bei Visitation der Wirthshäuser und Tanzplätze betr.	518	585
1841	2. Mai	Ministerial-Entschließung, die Verweigerung der Läutlaib-Abgabe von Seite mehrerer Einwohner von N., Landgerichts N., an den Lehrer und Cantor zu N. betr.	519	585
1841	8. Mai	Desgleichen, die Dienstesverhältnisse der Schullehrer betr.	520	586—588
		Formular des Anstellungs-Certifikats eines Schullehrers in definitiver Eigenschaft, wie solches dem K. Ministerial-Rescripte vom 8. Mai 1841 gemäß von der K. Regierung von Oberfranken entworfen worden ist, und bis auf Weiteres angewendet wird. .	521	589
1841	12. Mai	Bekanntmachung, die Pläne zu Schulhausbauten betr.	522	590
1841	2. Juni	Ausschreiben K. Regierung von Oberfranken, K. d. J., die Herausgabe der zweiten Auflage des Schematismus über das gesammte Schul- und Studienwesen von Oberfranken betr.	523	590
1841	6. Juni	Ministerial-Entschließung, die Einrechnung des Fortgangs aus dem Religionsunterrichte in den allgemeinen Fortgang, besonders die religiöse Bildung der Schullehrlinge in den Schullehrer-Seminarien betr.	524	591

Jahr.	Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1841	15. Juni	Bekanntmachung, den Absatz der Artikel des Central-Schulbücher-Verlags betr.	525	592
1841	18. Juni	Ausschreiben K. Regierung von Oberfranken, K. d. J., den Unterricht im Branntweinbrennen an den landwirthschaftlichen und technischen Lehranstalten betr.	526	592
1841	3. Juli	Auszug aus dem Abschiede des Landraths von Mittelfranken vom 3. Juli 1841, die Bildung der Schullehrer in den Seminarien betr. . . .	527	593
1841	3. Juli	Desgleichen, die Militairdienstleistung eingereihter Schulgehilfen und Verweser betr.	528	593
1841	15. Juli	Ausschreiben K. Regierung von Oberfranken, K. d. J., die erledigten Schulverweser- und Gehilfenstellen betr.	529	593
1841	23. Juli	Desgl., die Besetzung erledigter teutscher Schulen betr.	530	594
1841	4. August	Desgl., das sittliche Verhalten des Lehrerpersonals betr.	531	594
1841	9. August	Desgl., die Entlassung der Werktags-Schüler von der Confirmation betr.	532	595
1841	9. August	Desgl., die Nebendienste der protestantischen Schullehrer betr.	533	595
1841	10. September	Desgl., den Uebertritt der Schullehrlinge von einem Vorbereitungslehrer zu einem andern betr. .	534	596
1841	17. September	Desgl., die Vornahme der Schul-Visitationen betr.	535	596
1841	22. September	Desgl., den israelitischen Religionsunterricht, in specie die Einführung eines gleichförmigen Gebets für Seine Majestät den König in den israelitischen Schulen betr.	536	597—598
1841	24. September	Bekanntmachung, die Anstellungs-Prüfung der Schullehrer betr.	537	598
1841	24. September	Ausschreiben K. Regierung von Oberfranken, K. d. J., die provisorischen Anordnungen zur Vermeidung einer Unterbrechung des Unterrichts bei Verhinderungen des Lehrerpersonals betr.	538	599
1841	24. September	Desgleichen, den Schulvorbereitungs-Unterricht betr.	539	599
1841	25. September	Entschließung K. Regierung von Oberfranken, K. d. J., an das K. Landgericht N., den Holzbezug des Schullehrers N. von N. betr.	540	600—601
1841	28. September	Ausschreiben K. Regierung von Oberfranken, K. d. J., die Ausstellung der Schul-Entlaßscheine betr. .	541	601—602
1841	5. October	Desgleichen, die künftige Behandlung der Schul-Visitations-Protokolle betr.	542	603—607
1841	8. October	Desgleichen, die Prüfung der Schullehrlinge betr. .	543	607
1841	11. October	Bekanntmachung, die Ansäßigmachung und Verehelichung der teutschen Schullehrer betr.	544	607—608
1841	12. October	Ausschreiben K. Regierung von Oberfranken, K. d. J., die Ausstellung der Schul-Entlaßscheine betr. .	545	608—609
1841	3. November	Bekanntmachung, die Vereinigung einer höheren Töchterschule mit dem Pensionate im englischen Institute zu Bamberg betr.	546	609—610
1841	9. November	Ausschreiben K. Regierung von Oberfranken, K. d. J., die Steuerpflichtigkeit der armen Schulschwestern betr.	547	610

Jahr.	Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1841	16. November	Ausschreiben K. Regierung von Oberfranken, K. d. J., den Schul-Vorbereitungs-Unterricht betr. . .	548	610—611
1841	18. November	Desgleichen, die Kommunal- und Stiftungs-Bauten betr.	549	611
1841	18. November	Desgleichen, die Qualifizirung der teutschen Schullehrer betr.	550	611—618
1841	22. November	Entschließung K. Regierung von Oberfranken K. d. J., an das Landgericht N., die israelitische Religions-Schule zu N., hier die Zahlung des Schulgeldes von Seite des Rabiners N. betr.	551	619
1841	15. December	Auszug aus dem Regierungsblatt für das Königreich Bayern, das Kreis-Scholarchat von Oberfranken betr.	552	619
1841	28. December	Ausschreiben K. Regierung von Oberfranken, K. d. J., die Qualifizirung der teutschen Schullehrer betr.	553	619
1842	2. Januar	Extrakt aus der Entschließung K. Regierung von Oberfranken, K. d. J., an das K. Landgericht N., die Mädchenschule zu N. betr.	554	620
1842	26. Februar	Ausschreiben K. Regierung von Oberfranken, K. d. J., die Visitation der teutschen Schulen im Jahre 1841 betr.	555	620—623
1842	2. März	Entschließung K. Regierung von Oberfranken, K. d. J., an die K. Stadt-Schulen-Commission N., die Dispensation der Sonntagsschülerin N. betr. . .	556	623—624
1842	5. März	Ausschreiben K. Regierung von Oberfranken, K. d. J., die Entfernung des Unterrichts der französischen Sprache aus den weiblichen Bürgerschulen betr.	557	624—625
1842	22. März	Bekanntmachung, den Schulvorbereitungs-Unterricht betr.	558	625—628
1842	31. März	Ausschreiben K. Regierung von Oberfranken, K. d. J., die Behandlung der Schulversäumnisse betr. .	559	628—632
1842	1. April	Entschließung K. Regierung von Oberfranken, K. d. J., an die K. Distrikts-Schulen-Inspektion N., die Aufstellung der Dirigenten für die Fortbildungsbezirke der Schullehrer betr.	560	633
1842	7. April	Desgleichen, an das K. Landgericht N., die Beschwerde der Stadtgemeinde N. wegen verweigerter Befreiung von der Entrichtung des Schulgeldes betr. .	561	633—634
1842	13. April	Desgleichen, an die Kreis-Scholarchen N., die Scholarchats-Visitation betr.	562	634—637
1842	13. Mai	Bekanntmachung, die Anwendung des Stempels bei Zeugnissen über den genossenen Religions-Unterricht betr.	563	638
1842	31. Mai	Entschließung K. Regierung von Oberfranken, K. d. J., an die K. Distrikts-Schulen-Inspektion N., die Dauer der Schulferien betr.	564	639
1842	4. Juni	Desgleichen, an das K. Landgericht N., die Concurrenz zu den Schulhaus-Reparaturen in N. betr. .	565	639
1842	4. Juni	Bekanntmachung, die Concurrenzpflicht der Gemeinden zu Schullehrers- und Meßnerwohnungen betr. .	566	640—641

Jahr.	Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1842	6. Juni	Ausschreiben K. Regierung von Oberfranken, K. d. J., die Visitation der teutschen Schulen im Jahre 1842 betr.	567	641—645
1842	21. Juni	Desgleichen, den Besuch der Comödien von Seite der schulpflichtigen Jugend betr.	568	647
1842	23. Juni	Bekanntmachung, die außerordentlichen Unterstützungen der teutschen Schullehrer betr.	569	647
1842	28. Juni	Ausschreiben K. Regierung von Oberfranken, K. d. J., die Wahl des Ausschusses und der Distrikts-Geschäftsführer bei der Privat-Pensions-Anstalt für Schullehrer-Wittwen und Waisen von Oberfranken betr.	570	647—648
1842	19. Juni	Entschließung K. Regierung von Oberfranken, K. d. J., an die K. protestantische Distrikts-Schulen-Inspektion in N., die Ausstellung der Zeugnisse über vollendeten Schulvorbereitungs-Unterricht betr.	571	648
1842	22. Juni	Ministerial-Entschließung, den Schulhausbau in N. betr.	572	648—649
1842	27. Juni	Ausschreiben K. Regierung von Oberfranken, K. d. J., die Eigenthumsbeschädigung der Schullehrer durch boshaften Frevel und die Entschädigung dafür betr.	573	649—650
1842	28. Juli	Entschließung K. Regierung von Oberfranken, K. d. J., an die K. Distrikts-Schulen-Inspektion N. zu N., die Verehelichung der Schul-Verweser betr. .	574	650
1842	9. August	Auszug aus der Regierungs-Entschließung vom 9. August 1842, an mehrere Distrikts-Schulen-Inspektionen von Oberfranken, die Schullehrerfortbildungs-Anstalten betr.	575	651
1842	9. August	Ausschreiben K. Regierung von Oberfranken, K. d. J., die Bildung der Schullehrlinge betr. . . .	576	651—652
1842	16. August	Desgleichen, die Beschreibung der Giftpflanzen für die Schulen betr.	577	652
1842	7. September	Bekanntmachung, das Lied „Gelobt sey Jesus Christus" von Silbert, in Musik gesetzt von Aiblinger betr.	578	652—653
1842	8. September	Ausschreiben K. Regierung von Oberfranken, K. d. J., die Vornahme der Schul-Visitation betr. .	579	653
1842	8. September	Desgleichen, das in den teutschen Schulen einzuführende Lehr- und Lesebuch betr.	580	653
1842	28. September	Bekanntmachung, die Anschaffung der von Dr. Karl Milling herausgegebenen Karte von Palästina an den teutschen Schulen und Studienanstalten betr.	581	654
1842	28. September	Desgleichen, die Herausgabe einer Wandschulkarte von Bayern betr.	582	654
1842	29. September	Auszug aus der Entschließung K. Regierung von Oberfranken, K. d. J., vom 29. September 1842, an das K. Landgericht N., den Wirkungskreis des Magistrats N. in Schulangelegenheiten betr. .	583	655
1842	10. October	Bekanntmachung, die Zeichnungs-Vorlagen des Zeichnungslehrers Ilser in München betr. . .	584	655
1842	29. October	Ausschreiben K. Regierung von Oberfranken, K. d. J., die Aufstellung sogenannter Schulhalter an unorganisirten Schulen betr.	585	656

Jahr.	Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1842	16. December	Ausschreiben K. Regierung von Oberfranken, K. d. J., die Anstellung und Versetzung des Schullehrer-Personals betr.	586	656
1842	17. December	Desgleichen, die außerordentlichen Unterstützungen des teutschen Schullehrer-Personals betr. . . .	587	657—658
1842	21. December	Bekanntmachung, den Absatz der Artikel des Central-Schulbücher-Verlags betr.	588	659
1842	26. December	Ausschreiben K. Regierung von Oberfranken, K. d. J., den besondern Abdruck der über das Schulwesen bestehenden Generalien für die teutschen Schulen betr.	589	659
1842	30. December	Bekanntmachung, das Verzeichniß der Stadt-Schulen-Commissionen und Distriktsschulen-Inspektionen von Oberfranken betr.	590	660—662
1842	30. December	Entschließung K. Regierung von Oberfranken, an das K. Landgericht N., die Schulverhältnisse in N., hier die Beschwerde der Schulgemeinde wegen Zahlung der Kongrualergänzung betr.	591	662
1842	30. December	Ministerial-Entschließung, die Erweiterung des Taubstummen-Unterrichts betr.	592	663—664

Nr. 475.

(Die Ausnahme von Büchern durch Schüler aus Buchhandlungen und Leihbibliotheken betr.) 8. Januar 1840.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß einer Wahrnehmung und Anzeige eines Studien-Rektorates des Reichs, daß in den Leihbibliotheken den Schülern jedes von ihnen verlangte Buch ohne Unterschied des Inhaltes abgegeben werde, wurde von dem k. Ministerium des Innern durch Rescript vom 5. Decbr. v. Js. die Bestimmung erlassen, daß

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Dabei wird aufs Neue zur Pflicht gemacht, die Aufsicht auf die Leihbibliotheken und Lese-institute strenge zu handhaben, und nicht zu dulden, daß sich in diesen Anstalten Bücher befinden, deren Lectüre die Moralität, insbesondere jene der Jugend, zu gefährden geeignet ist.

Bayreuth, den 8. Januar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An

die Studien-Rektorate, Stadt-Commissaire und treffenden Landgerichte.

Nr. 476.

(Die Verwendung der werktagsschulpflichtigen Jugend in Fabriken betr.) 15. Januar 1840.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc.

Wir haben in Erwägung jener Nachtheile, welche eine allzufrühzeitige, mit übermäßiger Anstrengung, so wie mit Vernachlässigung des Schul- und Religionsunterrichtes verbundene Beschäftigung der werktagsschulpflichtigen Jugend bei Fabriken und größeren Gewerben, in Hinsicht auf die Gesundheit, geistige und körperliche Entwicklung solcher Kinder herbeizuführen pflegt, in dieser Beziehung — auf so lange Wir nicht anders verfügen — nachfolgende Bestimmungen zu treffen beschlossen.

Art. I.

Kein Kind soll vor dem zurückgelegten neunten Lebensjahre in Fabriken oder in Berg-, Hütten- und Schlagwerken, zum Zwecke einer regelmäßigen Beschäftigung aufgenommen werden.

Art. II.

Die Aufnahme eines Kindes zu diesem Zwecke, nach dem neunten Lebensjahre, darf nur auf dem Grunde eines gerichtlichen Zeugnisses über körperliche Tauglichkeit für die bevorstehende Art der Beschäftigung und über die Nichtgefährdung der Gesundheit und der weiteren physischen Entwicklung durch dieselbe, dann eines Zeugnisses der Lokal-Schul-Inspektion über bisherigen fleißigen Schulbesuch und die Erwerbung der für das neunte Lebensjahr vorgeschriebenen Kenntnisse geschehen.

Art. III.

Die Arbeitszeit für Kinder vom neunten bis zum zwölften Jahre wird auf das Maximum von zehen Stunden des Tages festgesetzt.

Dieselbe hat niemals vor 6 Uhr Morgens zu beginnen, und spätestens um 8 Uhr Abends zu enden.

Auch ist diesen Kindern täglich zur Mittagszeit eine volle Stunde, etwa von 11 bis 12 Uhr, nach eines jeden Ortes Sitten und Gebräuchen, dann im Laufe der Vor- und Nachmittagszeit nebstdem noch jedesmal eine halbe Stunde zur Erholung zu geben, und hiebei Bewegung außer der Anstalt zu gestatten.

Art. IV.

Was die weitere verordnungsmäßige Erfüllung der Schulpflicht von Seite solcher Kinder anbelangt, so kann derselben dadurch genügt werden, daß die Kinder während der bestimmten Arbeitszeit entweder

a) wenigstens zwei Stunden des Tages an dem öffentlichen Unterrichte des Ortes Theil nehmen, oder

b) daß sie den nöthigen Schul- und Religions-Unterricht in einer besondern Privatanstalt oder Fabrikschule, gleichfalls zwei Stunden lang, täglich erhalten.

In beiden Fällen haben sich diese Kinder der öffentlichen Jahres-Schulprüfung zu unterziehen.

Art. V.

Hinsichtlich der im vorhergehenden Artikel erwähnten Privat-Unterrichts-Anstalten, oder sogenannten Fabriksschulen, wird Folgendes festgesetzt:

a) Nur solche Lehrer, welche sich über vorschriftsmäßige Qualification auszuweisen vermögen, können hiebei verwendet werden.

b) In keiner Schule dieser Art dürfen mehr als fünzig Kinder zugleich Unterricht erhalten; auch hat derselbe nie vor 6 Uhr Morgens und niemals nach 6 Uhr Abends statt zu finden.

c) Die Bestimmung der Unterrichtsstunden kann nur nach vorgängigem Benehmen mit der zuständigen Schulbehörde und mit deren Einwilligung erfolgen.

d) Der Unterricht selbst muß in solchen Anstalten ganz nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften und unter der verordnungsmäßigen Aufsicht und oberen Leitung der Schulbehörden ertheilt werden.

Art. VI.

Dem öffentlichen kirchlichen Vorbereitungs-Unterrichte für den Empfang der heiligen Beichte und Communion bei den Katholiken, und der Confirmation bei den Protestanten, haben auch diese Kinder ohne Ausnahme beizuwohnen, soferne ihnen nicht eben dieser Unterricht durch den betreffenden Seelsorger in der Fabrikschule ertheilt wird.

Art. VII.

Eigenthümer von Fabriken und Gewerken, so wie deren bevollmächtigte Vertreter, welche mit Außerachtlassung der gegebenen Vorschriften werktagsschulpflichtige Kinder aufnehmen und beschäftigen, unterliegen unnachsichtlicher Einschreitung, welche nach Maasgabe des einzelnen Uebertretungsfalles in einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden besteht.

Sie sind überdieß verpflichtet, im Benehmen mit dem Ortspfarrer die geeigneten Anordnungen zu treffen, daß die Sittlichkeit der Kinder gehörig überwacht, und gegen Verführung und Aergerniß von Seite der erwachsenen Fabrikarbeiter geschützt werde.

Nachgewiesene Vernachlässigung dieser Vorsorge hat die Erlassung des Verbotes fernerer Verwendung werktagsschulpflichtiger Kinder in der Fabrik zur unmittelbaren Folge.

Dieselben haben endlich über die in ihren Anstalten beschäftigten werktagsschulpflichtigen Kinder ein getreues Verzeichniß zu führen, und stets evident zu halten, dasselbe in dem Arbeitslokale aufzubewahren, und den Behörden, so oft sie es verlangen, zur Einsicht und Prüfung unweigerlich vorzuzeigen.

Art. VIII.

Den betreffenden Polizei- und Schulbehörden machen Wir es zur besondern Pflicht, die in ihrem Bezirke gelegenen Fabriken und Gewerke in der angedeuteten Beziehung mit vorzüglicher Sorgfalt zu überwachen, wahrgenommene Mißstände ungesäumt zu beseitigen und gegen Verletzung der gegebenen Vorschriften unnachsichtlich einzuschreiten.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

München, den 15. Januar 1840.

Ludwig.

von Abel.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretair,
Franz von Kobell.

Nr. 477.

(Die Qualifizirung der teutschen Schullehrer betr.) 17. Januar 1840.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß einer gestellten Anfrage wird den Distriktspolizeibehörden hiemit eröffnet, daß die Fertigung von Abschriften der Qualifikationslisten des Lehrpersonals und die Aufbewahrung dieser Abschriften bei den Polizeibehörden, unter dem besonderen Verschlusse der Amtsvorstände, nicht nur keinem Bedenken unterliegt, sondern selbst als zweckmäßig zu empfehlen ist, weshalb auch das benöthigte Formularpapier hiezu auf Verlangen sofort verabfolgt werden wird.

Bayreuth, den 17. Januar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An
sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

Nr. 478.

(Die von den Rabinern und isrealitischen Lehrern bei der einschlägigen Distrikts-Schulen-Inspektion nachzusuchende Erlaubniß zum Privatunterricht ihrer Kinder betr.) 3. Februar 1840.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 27. Januar d. Js. wird erwidert, daß die Rabiner nach §. 36. des Religions-Ediktes als solche keine Vorzüge vor den übrigen Israeliten genießen, daher die Bezugnahme des Rabiners N. auf die Berechtigung der christlichen Geistlichen eben so unstatthaft und ungeeignet ist, als die Benennung: „Distrikts-Rabinat N., statt Distrikts-Rabiner zu N.“ und die Korrespondenzform, die sich derselbe anmaßlich erlaubt hat.

Die Rabiner und israelitischen Lehrer haben vielmehr, im Falle sie ihre Kinder nicht in die öffentliche Schule schicken, sondern privatim unterrichten wollen, jederzeit die besondere Erlaubniß hiezu bei der einschlägigen Distrikts-Schul-Inspektion nachzusuchen, und auch im Genehmigungsfalle das gesetzliche Schulgeld zu entrichten.

Bayreuth, den 3. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

An
die K. Distrikts-Schul-Inspektion N.

Nr. 479.

8. März 1840.

(Die Herausgabe der über das Schulwesen bestehenden Verordnungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das lithographirte Ausschreiben vom 25. October v. J. wird den untengenannten Behörden hiermit eröffnet, daß die Verordnungs-Sammlung für die Schulbehörden und Schulgemeinden in Oberfranken die Presse verlassen hat, und den Subscribenten sofort zugesendet werden wird, dann, daß sich der Preiß eines Exemplars, nachdem die früher angenommene Bogenzahl von 50 um 20 überstiegen worden ist, einschlüssig der Kosten für das Heften auf

1 fl. 48 kr.

herausgestellt hat.

Bayreuth, den 8. März 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Stadtschulen-Commissionen und Distriktsschul-Inspektionen von Oberfranken.

Nr. 480.

12. März 1840.

(Die Herausgabe musikalischer Lehr- und Uebungsbücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige der Administration des K. Central-Schulbücher-Verlags ist die zweite Abtheilung der Gesanglehre für teutsche Schulen im Drucke fertig geworden. Der Preiß für das Exemplar beträgt neun Kreuzer, und der Ablieferung des Werkchens an die Filialverleger steht nichts weiter entgegen.

Die K. Schulaufsichtsbehörden von Oberfranken werden daher hievon in Kenntniß gesetzt, und angewiesen, die Benützung dieser Gesanglehre genau zu überwachen.

Bayreuth, den 12. März 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An
die Schulaufsichtsbehörden von Oberfranken.

Nr. 481.

(Die Nichttheilnahme des ständigen Vikars N. zu N. an den Schulprüfungen betr.) 23. April 1840.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 10. April c. wird erwidert: daß nur die Schullehrer und Lokal-Inspektoren der Respizirung der Distrikts-Schul-Inspektoren untergeben, daß aber die besonderen konfessionellen Religions-Unterricht ertheilenden Geistlichen lediglich ihrem Pfarrer und resp. Dakane und Consistorium verantwortlich sind, daß daher die Distrikts-Schul-Inspektoren sich, wenn sie Beschwerden über solche Geistliche führen wollen, mit den treffenden Dekanaten darüber zu kommunizieren oder an die K. Regierung zu berichten haben, um die Entscheidung der geistlichen Stelle zu erwirken, bei der es alsdann sein Bewenden hat, wenn es die K. Regierung nicht für zweckmäßig erachtet — was aber in concreto der Fall nicht ist — die Sache dem K. Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.

Bayreuth, den 23. April 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An
die K. protestantische Distrikts-Schul-Inspektion N. zu N.

Nr. 482.

Auszug
aus dem Abschiede für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern vom 25. April 1840.
(Schulwesen betr.) 25. April 1840.

Die Wünsche der Stände bezüglich der Beförderung des Schulwesens haben Wir vor, in nähere Erwägung zu ziehen.

Nr. 483.

Auszug
aus dem Abschiede für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern vom 25. April 1840.
(Den Abzug der Armen- und Schulquarten von allen frommen Vermächtnissen betr.) 25. April 1840.

Dem gemeinsamen Antrage der Stände entsprechend, erklären Wir hiemit gesetzlich alle Verordnungen über den Abzug der Quarten für Armen- und Schulzwecke von allen frommen Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnissen in denjenigen Theilen des Königreiches, wo diese Verordnungen eingeführt waren, mit dem Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Landtagsabschiedes als aufgehoben.

Nr. 484.

(Den Vorsitz der Lokal-Schul-Inspektionen der mit Magistraten bestellten Gemeinden betr.) 8. Mai 1840.

Ministerium des Innern.

Der K. Regierung, Kammer des Innern, wird hiermit auf ihren Bericht vom 5. v. M. obenbezeichneten Betreffes zur Entschließung erwidert, daß sich die Bestimmung der Ministerial-

Ausschreibung vom 24. Juni 1839, die Bildung und den Wirkungskreis der Schul-Commissionen in den größern Städten betreffend, wodurch der Vorsitz in den Lokal-Schul-Inspektionen den Pfarrern eingeräumt wird, keineswegs blos auf die Lokal-Schul-Inspektionen in den Landgemeinden beschränke, sondern sämmtliche Lokal-Schul-Inspektionen ohne Ausnahme, also auch die Lokal-Schul-Inspektionen in den mit Magisträten bestellten Gemeinden umfasse, wonach sowohl die vorliegenden Differenzen dieses Betreffs, als alle derartigen Fälle zu bescheiden kommen.

München, den 8. Mai 1840.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
von Abel.

An
die Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Nr. 485.

16. Mai 1840.

(Die vorzulegenden Nachweisungen über den Stand der Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 7. Mai d. J. wird erwidert, daß die Censurbücher und Absentenlisten, welche eine Beilage der Nachweisungen der Lokal-Schul-Inspektionen bilden, nur dann mit den Visitationsprotokollen der K. Regierung einzusenden sind, wenn dies besonders angeordnet werden sollte.

Bayreuth, den 16. Mai 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

An
die Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion N.
Notif. den übrigen Distrikts-Schulen-Inspektionen und Stadt-Schulen-Commissionen von Oberfranken.

Nr. 486.

2. Juni 1840.

(Die Feiertags-Schulpflichtigkeit der Jugend, resp. der Handwerksgesellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß mehrerer vorgekommenen Anstände, und auf den Grund eines K. Ministerial-Rescripts vom 25. Mai d. Js. wird den Polizei- und Schulbehörden von Oberfranken hiemit eröffnet, daß sich die Feiertags-Schulpflichtigkeit auch auf die Handwerksgesellen erstreckt, welche das 18te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, und nur bei Wanderungen dieser Gesellen in das Ausland, die jedoch in eine Zeit zu fallen pflegen, da die Jahre der Schulpflichtigkeit bereits zurückgelegt sind, der Schulbesuch weder verlangt, noch kontrolirt werden kann. Deshalb ist aber auch die Ertheilung der Bewilligung zur Wanderschaft in das Ausland, wenn sie noch innerhalb des Alters der Schulpflichtigkeit erbeten wird, von dem Ausweise über eine mit Erfolg bestandene Austrittsprüfung abhängig zu machen.

Bayreuth, den 2. Juni 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Nr. 487.

Bekanntmachung.

(Die Anstellungstaxen der teutschen Schullehrer betr.) 3. Juni 1840.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da bereits wiederholte Gesuche von neu angestellten Schullehrern um Niederschlagung der Anstellungstaxen, eingekommen sind, so sieht sich die K. Regierung hiemit veranlaßt, öffentlich bekannt zu machen, daß die Anstellungstaxen, welche eine nothwendige Folge der Annahme der Dienstesstellen sind, in keinem Falle, und zwar um so weniger erlassen werden können, als sie in die Schullehrer-Wittwen-Kasse des diesseitigen Regierungsbezirkes fließen.

Dagegen wird die unterfertigte K. Stelle in besonders begründeten Ausnahmsfällen Zahlungsfristen bewilligen, die jedoch in der Regel auf das laufende Etatsjahr beschränkt bleiben, und nie den Zeitraum von 6 Monaten überschreiten sollen.

Fernere Gesuche um Niederschlagung der Anstellungs-Taxen werden unbeantwortet zu den Akten gelegt.

Bayreuth, den 3. Juni 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Nr. 488.

(Die Beschwerde der Gemeinde Ebensfeld, bezüglich der Bestreitung des Schulholzes betr.) 12. Juni 1840.

Ministerium des Innern.

Schon die ehemalige Landes-Direktion zu Bamberg hatte durch einen Erlaß vom 29. Octbr. 1806 (Regierungsbl. von 1806, S. 420) die Bestimmung getroffen, daß die Gemeinden, welche der bestehenden allgemeinen Verordnung gemäß, für die Beholzung ihrer Schule zu sorgen haben, zur Beseitigung der deßfalls eingetretenen Differenzen, durch die betreffenden Landgerichte angehalten werden sollen, ihre Schulen nach einem befriedigenden Ueberschlage alljährlich mit dem gehörigen Winterholze zu versehen.

Im Vollzuge dieser Vorschriften wurde das K. Landgericht Lichtenfels bereits von dem nachmaligen General-Commissariate des Mainkreises durch Entschließung vom 16. November 1811 beauftragt, die betreffenden Schulgemeinden zur verhältnißmäßigen Lieferung der gesetzlichen Beiträge an Holz zur Beheizung der Schulstube in Ebensfeld anzuhalten.

Ferner liegt, nach Maasgabe des revidirten Gemeinde-Edikts und beziehungsweise des Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819, die Bestreitung des gesammten Schulbedürfnisses, sohin auch des für Beheizung der Schullokalitäten erforderlichen Brennholzes, den Gemeinden unzweifelhaft ob, und es kann eine Befreiung von dieser allgemeinen gesetzlichen Obliegenheit lediglich in soferne eintreten, als die Bestreitung des fraglichen Bedürfnisses allenfalls einem Dritten aus irgend einem besonderen Rechtstitel erwiesenermaßen zukömmt. Das Bestehen eines speziellen privatrechtlichen Titels dieser Art, welcher im gegebenen Falle die Schulgemeinde Ebensfeld von der Bestreitung des Brennholz-Bedarfes für ihre Schule zu befreien vermöchte, ist aus den Akten durchaus nicht ersichtlich, und es kann dasselbe insbesondere aus dem Umstande nicht gefolgert werden, daß die Gemeinde Ebensfeld sich seither jener Verbindlichkeit entzog, und daß,

wie aus der älteren Schuldienstfassion hervorzugehen scheint, der Vorfahrer des gegenwärtigen Schullehrers die Kosten des Schulholzes in debite bestritt.

Namentlich ermangelt die gemeindliche Behauptung, daß der Schullehrer N. zu Ebensfeld, gegen Zutheilung von Gemeinde-Wiesgründen die Verbindlichkeit zur Lieferung des Schulholzes vertragsmäßig übernommen habe, jeder genügenden Begründung, abgesehen davon, daß ein solcher Vertrag, ohne vorschriftmäßige Curatelgenehmigung als rechtsbeständig nicht betrachtet zu werden vermöchte.

In dieser Erwägung muß die von der Gemeinde Ebensfeld gegen die Beschlüsse des K. Landgerichts Lichtenfels vom 16. März und 12. Juli v. Js., so wie gegen die bestätigende Entscheidung der K. Regierung, Kammer des Innern, vom 4. October v. Js. erhobene Beschwerde als ungegründet zurückgewiesen werden, wobei es übrigens der genannten Gemeinde vorbehalten bleibt, ihre vermeintlichen Rechtsansprüche, mit Consens der Curatelbehörde, vor den Civilgerichten geltend zu machen.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach, unter Rückempfang der mit Bericht vom 17. Dezember v. Js. eingesendeten Akten, das Geeignete zu verfügen.

München, den 12. Juni 1840.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
von Abel.

Nr. 489.

16. Juni 1840.

(Die Aufnahme und das Vorrücken der Schullehrlinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bestehender Vorschrift gemäß,

Verordnungs-Sammlung Seite 485, 486 und 492,

ist nicht allein über die erste Aufnahme, sondern auch über das jährliche Vorrücken der Schullehrlinge in die höheren Curse Anzeige an die K. Regierung zu erstatten.

Diese Anzeige hat, was die katholischen Schullehrlinge anbelangt, für die Folge in der Art zu geschehen, daß die nöthigen Notizen von den Distrikts-Schul-Inspektionen und Prüfungs-Commissarien der K. Schullehrer-Seminar-Inspektion in Bamberg zugesendet, von dieser aber in eine Haupt-Uebersicht zusammengestellt, und dergestalt zur Kenntniß der unterfertigten K. Stelle gebracht werden.

Bayreuth, den 16. Juni 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An
die K. Schullehrer-Seminars-Inspektion Bamberg, dann sämmtliche katholische Distrikts-Schulen-Inspektionen und Prüfungs-Commissaire von Oberfranken.

Nr. 490.

(Die Besetzung erledigter Schul-Verweser- und Gehilfen-Stellen betr.) 2. Juli 1840.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Zeit herannaht, wo durch den Austritt der in Bamberg und Altdorf absolvirenden katholischen und protestantischen Seminaristen die Besetzung bereits erledigter oder neu zu bildender Schulverweser- und Gehilfenstellen möglich wird, so erhalten die sämmtlichen Distrikts-Schul-Inspektionen den Auftrag, binnen längstens

4 Wochen

diejenigen Schulen anzuzeigen, bei welchen Verweser oder Gehilfen nothwendig sind.

Hiebei wird jedoch bemerkt, daß nur auf jene Anträge Rücksicht genommen werden kann, wo zugleich die Mittel zur Deckung des Gehaltes angezeigt werden.

Bayreuth, den 2. Juli 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten und Direktors.

v. Landgraf.

Maltz.

An

sämmtliche K. katholische und protestantische Distrikts-Schul-Inspektionen von Oberfranken.

Nr. 491.

(Die bauliche Unterhaltung der Gemeinde- und Stiftungs-Gebäude betr.) 3. Juli 1840.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König wollen nach einem Ministerial-Rescript vom 29sten v. Mts. in Erwägung, daß nicht selten Fälle vorkommen, daß Gemeinde-Gebäude, als Schul-, Rath-, Schrannenhäuser u. dgl. in ihrer baulichen Unterhaltung so sehr vernachlässiget werden, daß sie vor der Zeit baufällig werden, und nur mit bedeutenden Kosten wieder reparirt werden können, oder wohl gar einen Neubau nothwendig machen, wodurch den Gemeinden Ausgaben erwachsen, welche sie vielleicht nie in diesem Maße, oder nur nach einem längeren Zeitverlaufe getroffen hätten, die oft sehr störend auf ihren Haushalt zurückwirken, und sie nicht selten in eine drückende Schuldenlast versetzen, — mit sorglicher Rücksicht auf das Wohl der Gemeinden, die Ordnung ihrer finanziellen Verhältnisse und auf die Entfernung jedes störenden Einflusses auf dieselben, sämmtlichen Magistraten, Gemeinden und Stiftungs-Verwaltungen, wie bereits hinsichtlich der Stadtthürme und Thore Allerhöchst angeordnet worden ist, nachdrücklichst eingeschärft wissen, daß die bei Gemeinde- und Stiftungs-Gebäuden erforderlichen Reparaturen niemals versäumt oder verschoben werden dürfen, und daß Alles sogleich zu jenem Zeitpunkte gethan und ausgebessert werden müsse, wo sich solche Baufälle ergeben. Unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 30. April l. Js., im Betreff der Erhaltung der Stadtthore und Stadtmauern, erhalten demnach sämmtliche Distrikts-Polizei- und Baubehörden hiemit den ernstgemessenen Auftrag, für den pünktlichsten Vollzug dieser allerhöchsten Bestimmung geeignete Sorge

zu tragen und dabei auf das sorgfältigste zu überwachen, daß die betheiligten Magistrate, Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen ihrer obliegenden Baupflicht genau nachkommen.

Bayreuth, den 3. Juli 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten.

v. Landgraf.

Maltz.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Bau-Inspektionen.

Nr. 492.

Bekanntmachung.

3. Juli 1840. (Die Nachweisungen über den Stand der Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zum lithographirten Ausschreiben vom 16. Mai d. Js. wird den K. Distrikts-Schulen-Inspektionen von Oberfranken hiemit eröffnet, daß auch

1) die Verzeichnisse der Schüler, und
2) die monatlichen Schulsitzungsprotokolle, welche gleichfalls Beilagen zu den Nachweisungen über den Stand der Schulen bilden, nur dann mit den Schulvisitationsverhandlungen zur Vorlage zu bringen sind, wenn dies von der unterfertigten K. Stelle besonders angeordnet werden sollte.

Bayreuth, den 3. Juli 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Nr. 493.

11. Juli 1840. (Die Kirchen-, Stiftungs- und Gemeinde-Bauten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Veranlassung eines Königlichen Ministerial-Rescripts vom 5. Juli d. Js. im obigen Betreff, werden die nachbezeichneten Behörden und Vorstände an die genaue und strenge Beobachtung der in dieser Angelegenheit erlassenen Verfügungen, insbesondere an die genaue Befolgung des diesseitigen Ausschreibens vom 2. Mai 1838 (Kreis-Intelligenzblatt 1838, Nr. 54) unter eigener Verantwortung hiemit erinnert und den äußern Curatelbehörden die besondere Ueberwachung des pünktlichen Vollzuges der gegebenen Bestimmungen zur Pflicht gemacht.

Bayreuth, den 11. Juli 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei- und Baubehörden, so wie an andere betheiligte Behörden, insbesondere an die Vorstände der Kirchen- und Gemeinde-Verwaltungen.

* * *

Nach den Ministerial-Ausschreibungen vom 10. Januar 1833, 1. Mai 1834 und 5. Juli 1837, bekannt gemacht durch die diesseitigen Ausschreiben vom 16. Januar 1833 und 14. Juli 1837, ist jede Abänderung der Farbe und des Anwurfes sowohl im Innern als am Aeußern aller Kirchen-, Stiftungs- und Gemeinde-, dann solchen Gebäuden, die in historischer oder artistischer Hinsicht merkwürdig sind, so wie der in denselben aufgestellten Skulpturen und sonstiger Kunstwerke ohne allerhöchste Genehmigung untersagt. Dessen ohngeachtet wurde von Seite einzelner Geistlichen, wenn auch in guter Absicht, jedoch ohne die dabei erforderliche Sachkenntniß, diesen und anderen in Cultusbausachen geltenden Bestimmungen entgegengehandelt.

Seine Königliche Majestät geruheten daher zu befehlen, daß der Geistlichkeit im ganzen Königreiche jede Willkühr in Bau-Angelegenheiten strengstens untersagt, und daß dieselben in ihrer Eigenschaft als Vorstände der Kirchen-Verwaltungen auf die genaue Beachtung der bestehenden Vorschriften hingewiesen werden.

Indem nun sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, sowie die drei Bau-Inspektionen des Kreises Oberfranken hierauf aufmerksam gemacht werden, ergeht an dieselben hiemit die Aufforderung, die Beachtung der bestehenden Allerhöchsten Bestimmungen strenge zu überwachen und besonders den untergebenen Kirchen-Verwaltungen zur Pflicht zu machen, daß sie in Bau-Angelegenheiten nicht einseitig verfahren, vielmehr das Geeignete hierin der vorgesetzten Curatelbehörde im Benehmen mit der treffenden Bau-Inspektion überlassen, welche, in soferne die Allerhöchste Genehmigung erfordert wird, die nöthigen Anträge hieher zu stellen hat.

Bayreuth, den 2. Mai 1838.

Nr. 494.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung der Prüfungs-Commissaire für die Schullehrlinge betr.) 15. Juli 1840.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. August 1838, Nr. 98 des Kreis-Intelligenzblattes 1838, die Prüfungs-Commissaire der Schullehrlinge betr., wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der — dem Schullehrlings-Prüfungs-Distrikt Lichtenfels bisher einverleibte Distrikts-Schul-Inspektionsbezirk Seßlach dem Schullehrlings-Prüfungs-Distrikte Bamberg überwiesen worden ist.

Bayreuth, den 15. Juli 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Nr. 495.

(Die Anlegung von Baumschulen und Industriegärten betr.) 13. August 1840.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Wahrnehmung, daß in einigen Gegenden Oberfrankens die so wichtige Obstkultur nicht den erwünschten Fortgang nimmt, findet sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die wegen Anlegung, Benutzung und Unterhaltung der Schul- und Industriegärten bestehenden Verordnungen in Erinnerung zu bringen, und insbesondere auf das allgemeine Ausschreiben vom 18. Mai 1833 (Nr. 62 des Kreisblattes) hinzuweisen.

Bayreuth, den 13. August 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens.

Nr. 496.

14. August 1840.

(Die Aufnahme der Schullehrlinge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrfach eingekommene berichtliche Gesuche im Betreffe der Aufnahme von Zöglingen unter die Schullehrlinge veranlassen die Königliche Regierung, sämmtliche Distrikts-Schul-Inspektionen auf die Ausschreiben vom 13. November 1838 Nr. 437, dann 26sten desselben Monats und Jahrs Nr. 438, und 11. März 1839 Nr. 446 der Verordnungs-Sammlung, das Regulativ über die Bildung der Schullehrer betr., aufmerksam zu machen, nach welchen:

1) die Aufnahme der Schullehrlinge in der Competenz der K. Distrikts-Schul-Inspektionen liegt, die von der geschehenen Aufnahme lediglich Anzeige anher zu erstatten — und
2) über das Vorrücken bereits aufgenommener Schullehrlinge in höhere Curse oder über die Abweisung derselben die K. Prüfungs-Commissaire, vorbehaltlich des Rekurses an die unterfertigte K. Regierung, zu entscheiden haben.

Bayreuth, den 14. August 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An

sämmtliche K. Distrikts-Schul-Inspektionen, dann Prüfungs-Commissaire in Oberfranken.

Nr. 497.

15. August 1840.

(Die Errichtung von sogenannten Industrie- oder Näh- und Strickschulen für die weibliche Jugend betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zur Gründung sogenannter Industrie- oder Näh- und Strickschulen nach Anleitung des diesseitigen Ausschreibens vom 25. October v. Js. (Kreis-Intelligenzblatt 1839 p. 1175) ergangene Aufforderung ist zwar zum größten Theil mit vieler Bereitwilligkeit aufgenommen worden, hat aber auch hie und da Widerspruch und Hindernisse gefunden, welche die Erreichung dieses so gemeinnützigen wohlthätigen Zweckes in manchen Gemeinden bisher vereitelten, daher die sämmtlichen Polizei- und Distrikts-Schulbehörden nochmals aufgefordert werden, in ihrem Eifer nicht zu ermüden und die Begründung von dergleichen Instituten in denjenigen Gemeinden, in welchen solche noch keinen Eingang finden konnten, durch eindringliche Vorstellungen, sowie durch Aufmunterung zum freiwilligen Beitritt wiederholt zu versuchen, da von Anstalten dieser Art mit Zuversicht die segensreichsten Folgen zu erwarten stehen.

Bayreuth, den 15. August 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An

sämmtliche Polizei- und Distrikts-Schulbehörden von Oberfranken.

Nr. 498.

Auszug

aus dem Abschiede für den Landrath von Oberfranken d. d. Aschaffenburg vom 1. Sept. 1840.

(Die Vorlage der Baupläne bei Errichtung neuer Schulhäuser betr.) 1. Septbr. 1840.

Die Vorlage der Baupläne bei Errichtung neuer Schulhäuser kann nicht erlassen werden, da daraus eine Kostenmehrung nicht entsteht, wohl aber die Führung fehlerhafter und dem Zwecke nicht entsprechender Bauten verhütet wird.

Wie es übrigens Unser Wille ist, daß bei der Entwerfung dieser Pläne das bestehende Bedürfniß genau beachtet, hierüber mit den Schulbehörden das erforderliche Benehmen gepflogen, und die innere Einrichtung nach dem ermittelten Bedürfnisse genau bemessen werde, so haben Wir auch bisher schon jeden überflüssigen Kostenaufwand bei der Herstellung neuer Schulhäuser vermeiden lassen.

Nr. 499.

(Die Einrichtung der Registraturen der Distrikts-Schulen-Inspektionen betr.) 15. Septbr. 1840.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um einem längst gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen und das Registraturwesen der Distrikts-Schul-Inspektionen in eine gleichförmige Ordnung zu bringen, sieht sich die K. Regierung veranlaßt, den Distrikts-Schulen-Inspektionen von Oberfranken den beiliegenden Registraturplan mit dem Auftrage zuzuschließen, die Registraturen sofort nach diesem Plane herzustellen und den Vollzug zur Anzeige zu bringen.

Für diejenigen Distrikts-Schulen-Inspektionen, die sich noch nicht im Besitze passender Registraturschränke befinden, sollen tragbare und verschließbare Registraturkästen aus Kreisfonds angeschafft werden, und sind deshalb von den betheiligten Inspektionen unter Beifügung ordentlicher Kostenanschläge, binnen 8 Tagen entsprechende Anträge zu stellen.

Nach erfolgtem Einlaufe sämmtlicher Vollzugsanzeigen, der längstens bis zum 1. December d. Js. bewirkt seyn muß, wird sich die K. Regierung von der Durchführung der vorgeschriebenen Maßregel durch Einsichtnahme der Registraturen überzeugen.

Bayreuth, den 15. September 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An
sämmtliche K. Distrikts-Schulen-Inspektionen von Oberfranken.

Registratur
der Distrikts-Schulen-Inspektion.

A. Allgemeine Gegenstände.

I. Gesetze, Verordnungen und Vollzugs-Vorschriften.
II. Distrikts-Schulen-Inspektion — Errichtung — Besetzung — Veränderungen.
III. Statistische Verhältnisse der Schulen des Distrikts.
IV. Qualifikation der Lokal-Schul-Inspektoren.
V. Qualifikation der Schullehrer, Verweser und Gehilfen.

VI. Bildung und Fortbildung des Lehrer=Personals, Schullehrlinge, Exspektanten, Konferenzen.

VII. Schulvisitationen.

VIII. Bauwesen.

IX. Rechnungsgegenstände.

B. Einzelne Schulen.

I. Lokal=Inspektion N.

1) Schule zu N.

2) Schule zu N. rc.

II. Lokal=Inspektion N.

rc. 1) Schule zu N.

Nr. 500.

17. Septbr. 1840.

(Die An= und Beischaffung und das Kleinspalten des zur Beheizung der Schulzimmer erforderlichen Holzes von Seite der Schulgemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das rc. erhält hiermit die Weisung, der Schulgemeinde N. auf ihre Beschwerde=Vorstellung vom 15. Juni bezeichneten Betreffs zu eröffnen, daß man keine Veranlassung nehmen könne, den in rubro gefaßten landgerichtlichen Beschluß vom 9. April 1840 ihrem Antrage entsprechend abzuändern, indem durch höchste Ministerial=Entschließung vom 3. December 1838,

die Beheizung der Lehrzimmer zu Berg, Landgerichts Hof, betr.,

außer allen Zweifel gesetzt ist, daß die zur Beheizung der Schulzimmer pflichtigen Schulgemeinden die Obliegenheit haben, das benöthigte Schulholz nicht nur anzuschaffen und beizufahren, sondern dasselbe auch klein spalten zu lassen.

Bayreuth, den 17. September 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An
das Königl. Landgericht N.

Nr. 501.

5. October 1840.

(Die Qualifizirung der teutschen Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die im Berichte vom 21sten v. M., die Besetzung der Schulstellen zu N. und N. betr., gestellte Anfrage, bezüglich der Qualifizirung der teutschen Schullehrer, wird der rc. eröffnet, daß über bereits qualifizirte Lehrer neue Listen nicht anzufertigen, sondern die allenfallsigen Erhöhungen oder Minderungen der Qualifikations=Noten nach Maaßgabe der diesseitigen Entschließung vom 28. December 1839, rubr. Betr., in Ziffern ausgedrückt in die treffenden Schulvisitationsprotokolle Ziffer **VII.** einzusetzen, die Motive der Erhöhungen oder Minderungen aber unter Bemerkung der Hauptqualifikationsnote in einer besondern Abtheilung des Berichts, mit welchem die jährlichen Schulvisitations=Protokolle der K. Regierung eingesendet werden, ausführlich zu erörtern seyen;

die Einsetzung der beantragten Notenänderungen in den Qualifikationslisten selbst aber ist jedoch bis nach erfolgter diesseitiger Genehmigung ausgesetzt zu lassen.

Ueber neu eingetretene noch nicht qualifizirte Lehrer ist nach Ablauf des ersten Dienstjahres eine Qualifikationsliste in der im Direktiv-Rescripte vom 28. December 1836 vorgeschriebenen Form anzufertigen, das Duplikat hievon der K. Regierung berichtlich einzusenden, das Triplikat aber dem K. Landgerichte zur Asservation zu übergeben. Das hiezu nöthige Formular-Papier ist jedesmal von dem Expeditionsamte der unterfertigten Stelle zu erholen.

Hiebei muß jedoch der ꝛc. zur künftigen Nachacht bemerkt werden, daß über jeden speziellen Gegenstand gesonderter Bericht zu erstatten ist.

Bayreuth, den 5. October 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An
die Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion N. zu N.

Nr. 502.

(Die Verweigerung der Läutgarben von Grundbesitzern anderer Confession betr.) 19. October 1840.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 13. October d. J. vorgelegten Akten folgen mit der Eröffnung zurück, daß Differenzien wegen Läutgarbenentrichtung nach vorgängiger summarischer Instruktion der Sache durch administrative Beschlüsse im Instanzenwege zu erledigen sind, und daß die Entscheidung der I. Instanz von jener Polizeibehörde zu treffen ist, in deren Bezirk sich die betheiligte Schule befindet.

Bayreuth, den 19. October 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An
das Königliche Landgericht N.

Nr. 503.

(Die Ausgaben auf Rechnung der Kreis-Schuldotation pro 1840/41 betr.) 20. November 1840.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das K. Rentamt erhält in der Anlage eine Uebersicht der Ausgaben, welche in seinem Bezirke im Laufe des gegenwärtigen Etats-Jahres auf Rechnung der Kreisschuldotation zu bestreiten sind, und mit ihr die Ermächtigung zur Zahlung des Gesammtbetrages von

fl. kr. rhn.

i. e.

an die einzelnen Eingewiesenen, sowie zur Verrechnung desselben unter nachfolgenden näheren Bestimmungen:

1) Bei den Passivreichnissen sind die Natural-Bezüge nach dem Budget-Preise angeschlagen, es hat aber die Aufrechnung dieser Natural-Bezüge, wie bisher, nach dem Normalpreise zu geschehen.

2) Gleiches ist der Fall mit den Natural-Bezügen aus der „bisherigen und erhöhten Kreis-Schuldotation", bei welchen der Anschlag des Vorjahres zum Grunde gelegt worden ist. Es bleibt hier vorbehalten, nach erfolgter Regulirung der Normalpreise für das laufende Jahr über die sich ergebenden Differenzen von dem k. Rentamte Anzeige einzufordern.

3) Alle Quittungen über geleistete Ausgaben an das active Lehrer-Personale müssen mit den Zeugnissen der einschlägigen K. Lokal-Schul-Inspektionen über vollzogene Funktion versehen seyn; Quittungen dagegen über Pensionen und Alimentationen an emeritirte, oder vom Amte suspendirte Lehrer mit pfarramtlichen Zeugnissen über Leben und Aufenthalt.

4) Die Unterhaltungsbeiträge der Gehilfen sind in monatlichen Raten, alle übrigen Baar-Geld-Bezüge in Quartalsraten zu bezahlen, sobald sie mehr denn 25 fl. — betragen. Die Zahlung der Baarbezüge unter dem Betrage von 25 fl. und bis zu 10 fl. hat in zwei Hälften, in der Mitte und am Schlusse des Etats-Jahres, im Betrage zu 10 fl. und darunter, aber am Ende des Jahres in unzertrennter Summe zu geschehen. In Ansehung der Verabfolgung oder Vergütung der Natural-Bezüge verbleibt es bei der bisherigen Verfahrungs-Weise.

5) Von dem K. Rentamte darf unter keiner Voraussetzung ein Betrag ausgezahlt oder in Rechnung gebracht werden, welcher nicht in dieser Uebersicht vorgetragen erscheint, oder nicht erst von heute an mittels besonderer Entschließung eingewiesen werden wird.

6) Die Zahlung und resp. Aufrechnung der, namentlich auf das Lehrer-Personale assignirten Geld- und Natural-Bezüge cessirt bei Personal-Veränderungen stets mit dem letzten Tage des Monats, in welchem diese Veränderung verfügt ward, soferne nicht besondere Bestimmung hierüber ergeht. Das K. Rentamt wird jederzeit eine Notifikation erhalten, wann der Nachfolger in die Bezüge des Vorgängers eintreten soll. Da dem K. Rentamte hinlänglich bekannt ist, daß alle Ausgaben aus der Kreis-Schuldotation in der Kreisfonds-Nebenrechnung zu verrechnen sind, so wird hier zum Schlusse nur noch die Bemerkung beigefügt, daß bei dieser Verrechnung die Haupt- und Unterabtheilungen, wie sie in der angebogenen Uebersicht vorgetragen erscheinen, genau eingehalten werden müssen, weil es blos auf diese Weise möglich wird, am Schlusse des Jahres ohne viele Mühe eine vergleichende Zusammenstellung aller stattgehabten Ausgaben auf Rechnung der Kreis-Schuldotation, nach den verschiedenen Anforderungen an dieselbe, anzufertigen.

Bayreuth, den 20. November 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An
das Königliche Rentamt N.

Nr. 504.

20. October 1840.

(Die Einrichtung der Registraturen der Distrikts-Schulen-Inspektionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird den hier genannten Königl. Distrikts-Schulen-Inspektionen und Stadtschulen-Commissionen zur Kenntniß gebracht, daß zur Einrichtung ihrer Registraturen und resp. zur Anschaffung zweckmäßiger Registraturschränke der Betrag von 15 fl. rhn. für jede aus Kreisfonds bewilliget und dessen Zahlung bei den treffenden K. Rentämtern bereits eingeleitet worden ist.

Dieselben werden zugleich angewiesen,

binnen vier Wochen Verwendungs-Nachweis vorzulegen, die angeschafften Registraturschränke aber unter die Inventarienstücke aufzunehmen.

Bayreuth, den 20. October 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

An

die Königl. katholischen Distrikts-Schulen-Inspektionen Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Gräfenberg, Herzogenaurach, Höchstadt, Hollfeld, Kronach, Lichtenfels, Ludwigsstadt, Marienweiher, Nordhalben, Pottenstein, Scheßlitz, Seßlach, Stadtsteinach, Vorchheim, Weismain; dann die K. protestantischen Distrikts-Schulen-Inspektionen Bayreuth, Bamberg, Culmbach, Gräfenberg, Höchstadt, Hof, Hollfeld, Kirchenlamitz, Kronach, Ludwigsstadt, Michelau, Naila, Schnabelwaid, Rehau, Selb, Stadtsteinach, Thurnau, Wunsiedel; ferner die Stadtschulen-Commission Bayreuth.

Nr. 505.

(Die Qualifizirung der teutschen Schullehrer betr.)

17. November 1840.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Evidenthaltung der Qualifikationslisten des Schullehrer-Personals ist es unumgänglich nothwendig, daß die Anträge wegen Abänderung der Qualifikationsnoten in den Qualifikationslisten mit den Rubriken dieser Listen genau übereinstimmen, und sich daher über die

Befähigung,
Kenntnisse,
Fertigkeiten,
amtliche Wirksamkeit,
das Verhalten, dann
die Hauptnote

der betheiligten Individuen verbreiten.

Das Formular zu dem Protokolle über die Schul-Visitationen Ziff. VII.,

Siehe Verordnungs-Sammlung Nr. 467, Seite 523,

welches lediglich der Rubriken

Fähigkeiten,
Fleiß und
sittliches Betragen

erwähnt, kann daher nur für die Angabe der Qualifikation der Lokal-Schul-Inspektoren benützt werden, für die Qualifizirung des Lehrerpersonals aber in so lange keine Anwendung finden, als nicht allerhöchsten Orts eine gleiche Qualifikationsweise für die Qualifikationslisten des Lehrerpersonals selbst anbefohlen werden sollte.

Die Distrikts-Schulbehörden werden deshalb durch gegenwärtiges Ausschreiben veranlaßt, für die Folge in den Schul-Visitations-Protokollen unter Ziffer VII., da, wo es sich von dem Urtheile über das Lehrerpersonale handelt, noch die oben erwähnten sechs Rubriken der Qualifika-

tionsliste beizufügen, die Qualifikation der Lehrer somit in derselben Weise darzustellen, wie solches in den Qualifikationslisten selbst zu geschehen hat.

Bayreuth, den 17. November 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An
sämmtliche Distrikts-Schulbehörden von Oberfranken.

Nr. 506.

18. November 1840.

(Die Qualifikations-Noten des Schullehrer-Personals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die (ins.) in dem Berichte über die Visitation der teutschen Schulen pro 1839/40 von einer Abänderung der Qualifikations-Noten der Schullehrer keine Erwähnung gemacht hat, wie dies nach dem diesseitigen Ausschreiben vom 28. December 1839, §. 3, Nr. II. Ziffer 2 lit. b. (Verordnungs-Sammlung pag. 539) für den Fall einer solchen Abänderung vorgeschrieben ist; so hat die K. Regierung angenommen, daß für das gegenwärtige Jahr eine Abänderung der bisherigen Qualifikations-Noten des Lehrer-Personals nicht beantragt werden soll und die bisherigen Qualifikations-Noten auch für das Jahr 1840/41 unverändert in die Qualifikationslisten übergetragen.

Bayreuth, den 18. November 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An
die betheiligten Stadt-Schulen-Commissionen, dann K. Landgerichte und Distrikts-Schul-Inspektionen.

Nr. 507.

Bekanntmachung.

26. November 1840.

(Die Herausgabe musikalischer Lehr- und Uebungsbücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Administration des K. Central-Schulbücher-Verlags hat angezeigt, daß nunmehr auch die dritte und letzte Abtheilung der Gesanglehre für teutsche Schulen im Drucke fertig geworden sey, und für den Preis von 10 Kreuzern zur Abnahme bereit liege.

Sämmtliche Schulaufsichts-Behörden haben daher alsbaldige Vorsorge zu treffen, daß diese Gesanglehre in den teutschen Schulen eingeführt und auch bei dem Vorbereitungs-Unterrichte der Schullehrlinge gebraucht werde.

Bayreuth, den 26. November 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Nr. 508.

(Das durch Verminderung der Kinderzahl den Schullehrern entgehende Schulgeld betr.)

27. November 1840.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 22. d. M. wird erwidert, daß keinem Lehrer das Recht zusteht, einen Ersatz für das durch Verminderung der Kinderzahl entgehende Schulgeld zu verlangen, ein solches Recht aber am wenigsten einen Schulhalter eingeräumt werden kann.

Was das Kostgeld des Lehrers N. betrifft, so ist demselben zu überlassen, mit der Gemeinde, vorbehaltlich der Genehmigung der Distrikts-Schulbehörden, ein Uebereinkommen zu treffen; sollte jedoch ein solches nicht zu Stande kommen, so hat das K. Landgericht in erster Instanz Entscheidung zu treffen.

Bayreuth, den 27. November 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

An
die K. Distrikts-Schul-Inspektion in N.

Nr. 509.

(Die Bildung der Lehrer betr.)

9. December 1840.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird den untengenannten Behörden nachstehend das — in Gemäßheit des §. 9 der allerhöchsten Instruktion vom 31. Januar 1836, rubrizirten Betreffs, hergestellte Verzeichniß derjenigen Geistlichen und Lehrer mitgetheilt, welchen die Ertheilung des Vorbereitungs-Unterrichtes für Schullehrlinge bewilligt wurde.

Die untengenannten Behörden erhalten dabei zugleich den Auftrag, die Betheiligten hievon in Kenntniß zu setzen, den Unterricht der Schullehrlinge aber, sowie das sittliche Betragen derselben gemäß §. 6 der oben erwähnten Instruktion streng zu überwachen; wobei noch bemerkt wird, daß durch vorstehende Entschließung die — einzelnen Lehrern bisher speziell ertheilte Erlaubniß, ihren Söhnen Vorbereitungs-Unterricht ertheilen zu dürfen, keineswegs aufgehoben ist.

Bayreuth, den 9. December 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

An
die K. Stadtschulen-Commissionen, dann sämmtliche K. Distrikts-Schul-Inspektionen und K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

Verzeichniß

derjenigen Geistlichen und Lehrer, welchen die Ertheilung des Vorbereitungs-Unterrichtes für Schullehrlinge pro $184\frac{0}{1}$ ertheilt wurde, und zwar:

A. Katholischer Confession.

Distrikts-Schul-Inspektion.	Namen der Vorbereitungs-Lehrer und zwar: a. der Geistlichen.	b. der Schullehrer.	Wohnort.
Bamberg,	—	Hennemann.	Bamberg.
Stadtschulen-Commission.	—	Sachs.	"
Bayreuth, Stadtschulen-Commission.	—	Molendo.	Bayreuth.
Bamberg I.,	—	Ringelmann.	Amlingstadt.
Distrikts-Schul-Inspektion.	—	Krick.	Hallstadt.
	—	Schilling.	Litzendorf.
	—	Kestel.	Gaustadt.
Bamberg II.	Zanon.	—	Lisberg.
	—	Karl.	Oberhaid.
	Albrecht.	—	Seußling.
	Klauer.	—	Stegaurach.
Burgebrach.	—	Brehm.	Burgebrach.
	—	Kießling.	Ebrach.
	—	Steinmetz.	Unterneuses.
Ebermannstadt.	—	Deuerling.	Burggrub.
Forchheim.	—	Rößert.	Eggolsheim.
	—	Minniglich.	Forchheim.
	—	Ramer.	"
Gräfenberg.	—	Bauer.	Neunkirchen a. Brand.
Herzogenaurach.	—	Keller.	Herzogenaurach.
	—	Weber.	Röttenbach.
Höchstadt.	Zirkel.	—	Gremsdorf.
	—	Oesterreicher.	Heuchelheim.
	—	Lindner.	Höchstadt.
	—	Martin.	"
	—	Reinhardt.	Schlüsselfeld.
Hollfeld.	—	Kotschenreuther.	Nankendorf.
	—	Schilling.	Waischenfeld.
Kronach.	—	Weinkheim.	Kronach.
	—	Müller.	Lahm.
	—	Will.	Wallenfels.

Distrikts-Schul-Inspektion.	Namen der Vorbereitungs-Lehrer und zwar: a. der Geistlichen.	b. der Schullehrer.	Wohnort.
Lichtenfels.	—	Kaim.	Unterleiterbach.
	—	Diez.	Wiesen.
Ludwigsstadt.	—	Oester.	Rothenkirchen.
	—	Weis.	Teuschnitz.
Nordhalben.	—	Titus.	Nordhalben.
Pottenstein.	—	Fleischmann.	Gößweinstein.
	—	Meßbacher.	Pottenstein.
Scheßlitz.	—	Steinmetz.	Breitengüßbach.
	—	Gleußner.	Kemmern.
	—	Gückel.	Scheßlitz.
	—	Jungkunz.	Stadelhofen.
	—	Wendel.	Wattendorf.
Seßlach.	—	Schnepper.	Ebing.
	—	Kremer.	Redensdorf.
	Theinhardt.	—	Seßlach.
	—	Körber.	Stetten.
Stadtsteinach.	—	Raab.	Marienweiher.
	—	Deuerling.	Stadtsteinach.
	—	Störcher.	"
	—	Stöcker.	Wartenfels.
Weismain.	—	Korzendorfer.	Burgkundstadt.
	—	Wendler.	Rothmannsthal.
	—	Rothlauf.	Weismain.
B. Protestantischer Confession.			
Bayreuth, Stadtschulen-Commission.	—	Kalb.	Bayreuth.
	—	Poland.	"
Bayreuth, Distrikts-Schul-Inspektion.	—	Ludwig.	Bindlach.
	—	Knöchel.	Eckersdorf.
	—	Lucas.	Emtmannsberg.
	Dr. Hübsch.	—	Gesees.
	—	Lauterbach.	Obernsees.
Berneck.	—	Gemeinhardt.	Bischofgrün.
	Dr. Seifert.	—	Himmelkron.
Ebermannstadt.	—	Tröger.	Muggendorf.
Gräfenberg.	—	Bauer.	Egloffstein.
	—	Weith.	Großengsee.
		Wagner.	Kirchrüsselbach.

Distrikts-Schul-Inspektion.	Namen der Vorbereitungs-Lehrer und zwar:		Wohnort.
	a. der Geistlichen.	b. der Schullehrer.	
Höchstadt.	—	Fischer.	Lonnerstadt.
	—	Mulzer.	Mühlhausen.
	Imhof.	—	Steppach.
Hof.	Steger.	—	Hof.
	Arndt.	—	Köditz.
	—	Scheidig.	Töpen.
Hollfeld.	—	Adam.	Aufseß.
Kirchenlamitz.	—	Rochholz.	Marktleuthen.
Kronach.	Schmidt.	Bodenschatz.	Schmölz.
Kulmbach.	Bachmann.	Pflug.	Kulmbach.
Ludwigsstadt.	—	Rentsch.	Langenau.
Michelau.	—	Braungart.	Gleußen.
	Vogel.	—	Kleinhereth.
	Jubitz.	—	Küps.
	Rühr.	—	Obristfeld.
	—	Bauer.	Tambach.
Münchberg.	—	Winterling.	Münchberg.
	—	Meusel.	Stammbach.
Naila.	Klinger.	—	Geroldsgrün.
	Körte.	—	Issigau.
	Lampert.	—	Schauenstein.
	Lang.	—	Schwarzenbach a. W.
	—	Scherber.	Selbitz.
Rehau.	Munzert.	—	Regnitzlosau.
	—	Strattner.	Rehau.
	Renzel.	—	Schwarzenbach a. d. S.
Schnabelwaid.	—	Becher.	Pegnitz.
	Wolfhardt.	Zahn.	Weidenberg.
Selb.	—	Meyer.	Selb.
	—	Rebhan.	"
Stadtsteinach.	Mengert.	—	Fischbach.
Thurnau.	—	Babel.	Krögelstein.
	Bäumler.	—	Thurnau.
Wunsiedel.	—	Frank.	Thiersheim.
	Lieb.	—	Wunsiedel.
	C. Israelitischer Religion.		
Bayreuth, Stadtschulen-Commission.	—	Stern.	Bayreuth.
Hollfeld, prot. Distrikts-Inspektion.	—	Traub.	Aufseß.

Nr. 510.

(Die Beheizung der Schulstube in N. betr.)

14. December 1840.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 17. November vorgelegten Akten gehen mit nachstehender Entschließung zurück:

Die Pflicht der Schulgemeinde für die Beheizung des Schulzimmers Sorge zu tragen, steht als Regel fest, wonach sowohl von Seite der K. Regierung, als selbst der allerhöchsten Stelle in allen Fällen Entscheidung getroffen worden ist.

Wenn sonach eine Schulgemeinde die ihr obliegende Verbindlichkeit zur Herbeischaffung des Schulholzes dem Schullehrer überbürden will, kann dies nur als eine Ausnahme von der Regel auf dem Grunde vorliegender besonderer Rechtsverhältnisse gebilligt werden. Es fragt sich daher, ob eine solche Ausnahme in dem gegebenen Falle wirklich als begründet erscheint.

Zur Rechtfertigung derselben wird nun zwar vorgebracht,

1) früheres vertragsmäßiges Herkommen,
2) der Inhalt des Anstellungsdekretes des Lehrers N. vom 3. October 1816,
3) die Entscheidung der K. Regierung vom 13. Mai 1819,
4) der Inhalt der Fassion des Jahres 1833.

Allein diese Angaben sind nicht genügend, um eine Ausnahme von der Regel herbeizuführen, weil

zu 1) ein den jedesmaligen Lehrer in N. bindendes Vertragsverhältniß nicht nur nicht nachgewiesen ist, sondern der Extrakt aus den ältern Schulakten

Fol. 5 der Landgerichts-Akten aus den Jahren 1817—1819

sogar darthut, daß der angebliche Vertrag nur in einem im Jahre 1810 auf 3 Jahre getroffenen Uebereinkommen besteht,

zu 2) der Inhalt des Anstellungsdekrets des Lehrers N. den Rechten des dermaligen Lehrers N. nicht präjudizirt, welcher Letztere vielmehr nach seinem eigenen Anstellungsdekrete zu behandeln ist, das von einer Verbindlichkeit zur Herbeischaffung des Schulholzes von Seite des Lehrers nichts erwähnt,

zu 3) die K. Regierungs-Entschließung vom 13. Mai 1819 den damaligen Lehrer N. mit seiner Reklamation gegen die Ueberbürdung der Schulbeheizung nur deshalb abgewiesen hat, weil seine Verbindlichkeit dazu ausdrücklich in dem Anstellungsdekret aufgenommen worden war,

zu 4) die Fassion von 1833 zwar die Bemerkung enthält, daß das Schulholz vom Lehrer gegen 7 fl. 12 kr. Entschädigung geliefert wird, in den Ausgaben aber dieses Verhältniß nicht berücksichtiget ist, was der Fall seyn müßte, wenn von dem Lehrer auf dem Grunde der Fassion bezüglich des Schulholzes die Verwendung eines Theiles seines Diensteinkommens gefordert werden wollte.

Dieser Erläuterung gemäß, kann daher der landgerichtlichen Verfügung vom 11. December 1839, die überdies noch ohne vorherige Vernehmung des betheiligten Lehrers erlassen worden, eine Folge nicht eingeräumt, und muß das Landgericht vielmehr hiermit veranlaßt werden, in Beachtung des Ausschreibens des K. General-Commissariats des Main-Kreises vom 14. Mai 1811,

Verordnungssammlung in Schulsachen S. 108,

das Holzbedürfniß für die Schulzimmer in N. zu ermitteln und festzusetzen.

Bayreuth, den 14. December 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

An das K. Landgericht N.

Nr. 511.

15. December 1840.

(Das Gesuch des Stiftungs-Kassiers Christ. Friedrich Freyer zu Augsburg bezüglich der von ihm unter dem Titel: „Die schädlichsten Schmetterlinge Teutschlands" herausgegebenen Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Stiftungs-Kassier Christ. Friedrich Freyer zu Augsburg hat unter dem Titel: „die schädlichsten Schmetterlinge Teutschlands" (mit 12 Kupfertafeln. Augsburg 1839) eine Druckschrift herausgegeben, deren Preiß für ein Exemplar mit illuminirten Kupfern auf 2 fl. 24 kr., für ein Exemplar mit nicht illuminirten Kupfern aber auf 1 fl. 12 kr. gestellt ist.

Die unten genannten Behörden werden aus Anlaß eines K. Ministerial-Rescripts vom 11. December c. auf das Erscheinen dieses dem Gegenstande sowohl als der Behandlungsweise nach empfehlenswerthen Werkchens mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß sie dasselbe für die betreffenden Schul-Bibliotheken anschaffen können, in soferne dies die etatsmäßig hiefür verfügbaren Mittel gestatten.

Bayreuth, den 15. December 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

An

die K. Schullehrerseminar-Inspektion Bamberg, dann die Rektorate der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, sowie die Schul-Commissionen und Schul-Inspektionen von Oberfranken.

Nr. 512.

2. Januar 1841.

(Das Sonntagsschulgeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 27. December v. J. wird erwidert, daß dergleichen Remunerationen im Allgemeinen keineswegs als unzulässig erscheinen, zur Bewilligung in einem gegebenen Falle aber die Ermächtigung der K. Regierung auszuwirken ist.

Bayreuth, den 2. Januar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

An

das K. Landgericht in N.

Nr. 513.

7. Januar 1841.

(Die Berichte über den Neubau von Schulhäusern betr.)

Ministerium des Innern.

Es kommt häufig vor, daß in den Berichten über den Neubau von Schulhäusern lediglich der Plan mit den Kosten-Ueberschlägen zur Vorlage gebracht wird, der innern Zweckmäßigkeit aber keine Erwähnung geschieht, und dadurch die Beurtheilung des Baues in pädagogischer Rücksicht Beeinträchtigung erleidet.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, wird daher beauftragt, in künftigen Fällen diese Beziehung nicht unbeachtet zu lassen, und insbesondere in den Berichten zu erwähnen, ob die betreffenden Schul-Inspektionen in Hinsicht des Schulzweckes gegen den Bauplan nichts zu erinnern finden, ob der für das Schul-Zimmer bestimmte Raum im richtigen Verhältnisse zu der vorhandenen oder zu erwartenden Schülerzahl steht, die Umgebungen den Unterricht nicht stören, und ob die innere Einrichtung so getroffen werden kann, daß Auge und Gehör der Kinder nicht leide.

München, den 7. Januar 1841.

An
die K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Nr. 514.

(Die Herausgabe kalligraphischer Wandtafeln betr.) 19. Januar 1840.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich mehrere Schulbehörden für die Anfertigung großer mit den einzelnen Kurrentbuchstaben versehener Wandtafeln zum Behuf des Unterrichts im Schönschreiben erklärt haben, so sind nunmehr im Königl. Central-Bücherverlag zwei solche Tafeln, jede aus vier Blättern bestehend, erschienen, und zu dem Preise von 20 Kreuzern unter die Verlags-Artikel aufgenommen worden.

Die Schulbehörden von Oberfranken werden in Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 14ten dieses Monats hievon in Kenntniß gesetzt, und zum Ankaufe ermächtiget.

Bayreuth, den 19. Januar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

An
sämmtliche Schulbehörden von Oberfranken.

Nr. 515.

(Unterstützungen der Gemeinden aus Kreisfonds zu Schulhausbauten betr.) 27. Januar 1840.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte hierdurch aufgefordert, die Gesuche derjenigen Gemeinden, welche zu den, im Laufe dieses Jahres auszuführenden Schulhausbauten eine Unterstützung aus Kreisfonds in Anspruch nehmen zu können glauben, vollständig instruirt bis zum

1. Mai c.

um so gewisser dahier in Vorlage zu bringen, als später einkommende Gesuche pro 1840/41 eine Berücksichtigung nicht mehr finden könnten.

Bayreuth, den 27. Januar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

An
sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte von Oberfranken.

Nr. 516.

14. Februar 1841.

(Die Qualifizirung der teutschen Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere vorgekommene Fälle veranlassen die unterfertigte Königl. Stelle, die Vorschriften des diesseitigen Ausschreibens vom 28. December 1839, Schulverordnungssammlung Nr. 473 pag. 538 ꝛc. bei den einzelnen Inspektoren in Erinnerung bringen zu lassen.

Die Vorstände der Distrikts-Polizeibehörden haben zu diesem Ende bei sämmtlichen Schulinspektoren ihres Bezirkes eine Currende mit dem Beifügen zirkuliren zu lassen, daß die im §. 6 des obigen Ausschreibens auf den Nichtvollzug desselben gesetzten Nachtheile von nun an in jedem Falle, ohne einer Entschuldigung statt zu geben, in Vollzug gesetzt werden sollen. Diese Currende ist, mit den Unterschriften der Inspektoren versehen, binnen 14 Tagen dahier zur Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 14. Februar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Melzer.

Nr. 517.

22. Februar 1841.

Auszug

aus der Ministerial-Entschließung vom 22. Februar 1841.

(Den Zustand des teutschen Schulwesens in Oberfranken betr.)

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Einer unausgesetzten Ueberwachung und Förderung bedürfen die Sonn- und Feiertags-Schulen, deren Zustand als fortwährend sehr ungenügend bezeichnet werden muß; auch auf strengere Handhabung des, hinsichtlich des Besuches von Wirthshäusern, Tanzplätzen und Kegelstätten von Seite Schulpflichtiger, bestehenden Verbotes ist mit allem Nachdrucke zu dringen, so wie sich die K. Regierung, Kammer des Innern, angelegen seyn lassen wird, der häufig sehr auffallenden Theilnahmlosigkeit der Gemeinde-Vorsteher und Gemeinde-Verwaltungen in Beziehung auf die Angelegenheiten der Schule kräftig entgegen zu wirken, und die Vernachlässigung der ihnen nach den Bestimmungen des Gemeinde-Edikts obliegenden Pflichten unnachsichtlich zu beahnden.

Nr. 518.

(Die Befugniß der Gendarmen wegen Beiziehung der Schullehrer bei Visitation der Wirthshäuser und Tanzplätze betr.) 18. März 1841.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Anliegend folgt der Bericht der K. Distrikts-Schul-Inspektion N. vom 5. März d. Js., mit der Eröffnung, daß der Gendarmerie nicht zusteht, die Theilnahme der Lehrer bei der Visitation der Wirthshäuser und Tanzplätze zu verlangen, wovon die einschlägige Behörde zu verständigen ist.

Bayreuth, den 18. März 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

An

das K. Landgericht und die K. Distrikts-Schul-Inspektion beider Confessionen in N.

Nr. 519.

(Die Verweigerung der Läutlaib-Abgabe von Seite mehrerer Einwohner von N., Landgerichts N. an den Lehrer und Cantor zu N. betr.) 2. Mai 1841.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Ministerium des Innern.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffes vom 14. Januar h. Js. wird der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, Nachstehendes erwidert:

Die Natural-Sammlungen der Meßner und Schullehrer wurden verordnungsmäßig stets den Administrativ-Gegenständen beigezählt, wie solches insbesondere aus den Verordnungen vom 1. August 1783, 3. Februar 1796, 17. December 1803, 5. März 1804, 1. September 1806 und 18. Juni 1808, (Döll. Verordnungs-Sammlung B. XI. §. 1343—1344, 1251, 1345 und 1256) deutlich hervorgeht, durch welche den Administrativ-Behörden aufgetragen wurde, diese Sammlungen und Natural-Gaben abzustellen, und in bestimmte Reichnisse umzuwandeln, bis zu erfolgter Ermittelung eines Surrogats aber die Meßner und Lehrer in deren Besitz zu schützen und die Abgabepflichtigen zur Leistung anzuhalten.

Diese Kompetenz-Bestimmungen sind durch den §. 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 aufrecht erhalten, und es ist hienach die Entschließung der K. Regierung, Kammer des Innern, vom 28. September v. Js. in sofern gerechtfertigt, als die Beschwerde des Lehrers zu N. gegen mehrere Bewohner von N. wegen Verweigerung der für seine Dienstleistungen als Meßner herkömmlichen Läutlaib-Abgabe der Zuständigkeit der Administrativ-Behörde zugewiesen wurde.

Den Beschwerdeführern bleibt jedoch unbenommen, den Rechtsweg zu betreten, wenn sie aus privatrechtlichem Titel eine Befreiung von der in Frage stehenden Reichniß ansprechen zu können glauben.

Dagegen kann die Kompetenz des Landgerichts N. zu Verhandlung und Bescheidung der vorliegenden Beschwerde nicht als gegründet erachtet werden, da nach allgemeinen auch in Administrativsachen anwendbaren Rechtsgrundsätzen jede Klage und Beschwerde vor dem Forum des

Beklagten anzubringen ist, und es hat daher auch die K. Regierung, Kammer des Innern, den Lehrer von N. zu Erhebung seiner Beschwerde bei dem Landgerichte N. anzuweisen.

Hiernach ist weiter zu verfügen.

München, den 2. Mai 1841.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Abel.

Durch den Minister der General-Sekretair.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretair:
Goßinger.

An
die K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Nr. 520.

8. Mai 1841.

(Die Dienstes-Verhältnisse der Schullehrer betr.)

Ministerium des Innern.

Es ist wiederholt wahrgenommen worden, daß über die dienstliche Stellung der Schullehrer nicht selten ganz irrige Ansichten bestehen, und daß denselben hin und wieder Ansprüche auf Dienstesständigkeit und sogar pragmatische Rechte zugestanden werden, obgleich die ältern und neuern Verordnungen diesem geradezu entgegen stehen.

Die Sicherung des Looses der Schullehrer und die angemessene Fürsorge für diejenigen, welche nach treuer Erfüllung ihrer Berufspflichten durch Alter oder Krankheit, oder sonstige unverschuldete Zufälle dienstuntauglich und brodlos werden, bildet ohne allen Zweifel eine heilige Obliegenheit der Verwaltung: diese Obliegenheit kann und darf aber nur auf dem verordnungsmäßigen Wege erfüllt werden, und es haben daher Seine Majestät der König zu befehlen geruht, daß die bestehenden Verordnungen genau gehandhabt, und demnach den Gemeinden die Aufnahme von Schullehrern in definitiver Eigenschaft oder mit pragmatischen Rechten gänzlich untersagt werde.

Der K. Regierung, Kammer des Innern, wird dies zur Nachachtung und weiter entsprechender Verfügung des Geeigneten, eröffnet; zugleich aber wird derselben hierneben eine Uebersicht der über das dienstliche Verhältniß der Schullehrer in den bestehenden Verordnungen gegebenen Bestimmungen zur Beachtung und zur Belehrung der untergeordneten Behörden mitgetheilt.

München, den 8. Mai 1841.

* * *

Bis zum Jahre 1800 wurde in Bayern selbst das Staatsamt aus dem Standpunkte eines Dienstvertrags — der Dienstvertrag aber als ein **precarium** betrachtet und behandelt, und daher dem Landesherrn das Recht willkührlicher Entlassung durch die bestandenen Gesetze und Verordnungen beigelegt.

Erst in der Instruktion für die General-Landes-Direktion vom 23. April 1799 erlitten jene ältern Bestimmungen eine theilweise Modifikation durch die Aufstellung des Grundsatzes, daß künftig die Entlassung der Staatsdiener nur wegen Dienstesgebrechen eintreten, in diesem Falle aber dem Landesherrn vorbehalten seyn solle, sowohl über die Entlassung selbst, als über

die zu bestimmende Zeit des Abstandes und über die etwaige Bewilligung eines Gnadengehaltes nach Vernehmung des geheimen Staatsrathes die geeignete Entschließung zu fassen.

Mayr'sche Generalien-Sammlung von 1800, S. 53.
" " " " 1802, S. 2425.

Von pragmatischen Rechten der Staatsdiener war zu jener Zeit noch nicht die Rede. Was bei eintretender unverschuldeter Dienstuntauglichkeit der öffentlichen Diener zu seinem Unterhalte ausgesetzt wurde, war ein Gnadengehalt, nur für die Wittwen und Kinder ward durch das Pensionsregulativ vom 14. Juni 1803 mit einem freigebigeren Maaße Fürsorge getroffen, als solches in dem früheren Regulative von 1750 geschehen war.

Reg.-Bl. 1803, S. 383 ff.

Erst die Dienstpragmatik vom 1. Januar 1805 legte dem dienerschaftlichen Stande und dem hiefür ausgeschiedenen Standesgehalte die rechtliche Eigenschaft der Perpetuität bei: nur die Funktion des Dieners und der Dienstesgehalt behielten fortan die präkäre Natur.

Pragmatik vom 1. Januar 1805, X. und XI., s. Reg.-Blatt S. 228.

Da nun aber selbst der Staatsdiener vor dem Jahre 1805 pragmatischer Rechte sich nicht zu erfreuen hatte, so kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß den Schullehrern noch weit weniger solche Rechte gebühren.

Zwar wurde auch bezüglich der Schullehrer der Grundsatz angenommen und ausgesprochen, daß bei ihrer Anstellung die Bedingung willkührlicher Dienstaufkündigung als unvereinbar mit ihrem wichtigen Amte ausgeschlossen bleiben, und ihre Entfernung vom Dienste nur dann eintreten solle, wenn der Einzelne, ungeachtet vorausgegangener Warnungen, durch Nachlässigkeit, ungebührliches Betragen, oder gar durch Verbrechen sich seines würdigen Berufes als Jugendlehrer unwürdig erweise.

Oberpfälzisches Reg.-Bl. von 1805, S. 549, 550.

Weiter erstreckten sich aber die denselben eingeräumten Rechte nicht, und es kam selbst die, gemäß einem Ausschreiben des General-Schulen- und Studien-Direktoriums vom 12. April 1804, beabsichtigte Ausdehnung des oben erwähnten Pensionsregulatives vom 14. Januar 1803 auf die Relikten der Schullehrer wahrscheinlich aus dem Grunde nicht zum Vollzuge, weil die desfalls eingeforderten Vorarbeiten die Unzulänglichkeit der gegebenen Mittel zur Bestreitung des großen Bedarfes klar herausstellten.

Die Dienstpragmatik vom 1. Januar 1805 wurde nach ihrem Wortlaute nur für die aus der Staatskasse besoldeten Diener des Staates gegeben, und auf das Schullehrerpersonal niemals ausgedehnt.

Nachdem diese Pragmatik selbst in Ansehung der Staatsdiener durch die Constitution vom 1. Mai 1808, Tit. III. §. 7, und Tit. V. §. 3, auf die Verwaltungs-Beamten, vom wirklichen Rathe an, nach sechsjähriger ununterbrochener Amtsführung, dann auf die Mitglieder der Justizkollegien von ihrer Anstellung an beschränkt worden war, bestimmte zuerst eine allerhöchste Verordnung vom 14. August 1810, daß nebst den Universitätsprofessoren auch die Professoren bei den höhern Lehranstalten, nämlich bei den Lyceen, Gymnasien und Real-Instituten, wenn sie volle sechs Jahre ein ordentliches Lehr-Amt bei einem der genannten Studien-Institute ununterbrochen und zur allerhöchsten Zufriedenheit versehen haben, den übrigen Staatsbeamten gleichgeachtet und nach der Dienstes-Pragmatik vom 1. Januar 1805 behandelt werden sollen.

Das übrige Lehrerpersonal blieb von dieser Begünstigung ausgeschlossen, und es gab in Beziehung auf dasselbe die erwähnte Verordnung lediglich die vertröstende Zusicherung:

Seine Majestät der König würden Sich angelegen seyn lassen, auch das Schicksal der übrigen öffentlichen Lehrer seiner Zeit nach Möglichkeit zu verbessern.

Reg.=Bl. 1810, S. 689, 690.

Auch in dem §. 1 der Verordnung vom 30. December über die Besetzung der Stellen des subalternen katholischen und protestantischen Kirchen=Dienst=Personals (eine Verordnung, welche die vorzugsweise Uebertragung dieser Stellen an die Schullehrer zur Aufbesserung ihres Auskommens wiederholt verfügte) ist die Ansicht der damaligen Gesetzgebung über das rechtliche Verhältniß aller Angestellten dieser Kategorie klar ausgesprochen.

Von eben diesen Grundsätzen ausgehend, eröffnet die in der Döllinger'schen Generalien-Sammlung Bd. IX., S. 993 ff. abgedruckte Ministerial=Entschließung vom 25. Juli 1810, Ziffer III. lit. A. den dienstuntauglich gewordenen Schullehrern nur Aussichten auf Alimentations=Beiträge; dieses und mehr nicht wird denselben auch in der Allerhöchsten Verordnung vom 6. August 1815, lit. B. Ziffer 7 und 8 unter Aufrechthaltung des Grundsatzes ihrer Amortibilität zugesichert.

Reg.=Bl. 1810, S. 696.

Die Verfassungs=Urkunde vom 26. Mai 1818 und die IX. Beilage zu derselben brachten gleichfalls keine Aenderung in den Rechtsverhältnissen der Schullehrer mit sich.

Durch eine unterm 22. October 1819 ergangene Allerhöchste Entschließung wurde auf eine desfalls von der Regierung des damaligen Untermain=Kreises gestellte Anfrage die Erklärung gegeben:

die Anwendung des Ediktes IX. über die Verhältnisse der Staatsdiener könne zu Gunsten der Schullehrer weder ganz, noch theilweise in Ansehung der Bestimmungen der §§. 10, 11, 12, 14 und 15 statt finden, da die Schullehrer dem Staate nur mittelbar, zunächst aber und unmittelbar den Gemeinden dienen, da sie eben deswegen ihren Unterhalt meistens aus Gemeinde= und örtlichen Mitteln, und nur hie und da subsidiarisch auf dem Grunde besonderer Fundations=Titel aus dem Staats=Aerar beziehen, und da folglich denselben schon die ersten und wesentlichsten Merkmale eigentlicher Staatsdiener im Sinne der Dienstpragmatik fehlen, und da ihnen diese Eigenschaft auch nicht durch besondere Verordnungen zuerkannt, vielmehr das Gegentheil in den bestehenden Verordnungen entschieden sey.

Eben damit stehen auch die Bestimmungen des Allerhöchst genehmigten Regulatives über die Bildung der Schullehrer vom 31. Januar 1836, §. 61 in dem vollsten Einklange, nach welchen jeder Schullehrer, der den Pflichten seines Berufes nicht nachkommt, nach fruchtloser Anwendung von Belehrungen und Ermahnungen von seinem Dienste entweder temporär oder bleibend entfernt werden kann und soll.

Dieses ist der Inhalt der Verordnungen, welche bei der Beurtheilung der für einen Schullehrer aus seinem Dienstverhältnisse entsprungenen Rechte zum Richtmaaße zu dienen haben.

Wenn daher gleichwohl von definitiver Anstellung eines teutschen Schullehrers die Rede ist, so hat dieses nach der verordnungsmäßigen Stellung dieser Dienerklasse keinen andern Sinn, als daß er nicht mehr ohne Verschulden oder eingetretene Dienstuntauglichkeit entfernt werden kann, nicht aber so, als ob demselben förmliche Pensionsrechte zuständen.

Nr. 521.

Formular

des Anstellungs-Certifikats eines Schullehrers in definitiver Eigenschaft, wie solches dem vorstehenden K. Ministerial-Rescripte vom 8. Mai 1841 gemäß von der K. Regierung von Oberfranken entworfen worden ist, und bis auf Weiteres angewendet wird.

ad Num. Bayreuth, den . . . .

1) An den . . . .
. . . .
. . . .
. . . .

Die . . . .
Schul dann . . . . . stelle
zu . . . .
. . . .
betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte . . . .
. . . .
Schul dann . . . . stelle
zu . . . .
mit dem fassionsmäßigen Ertrage von . . . .
wird . . . .
. . . .
. . . .
vom . . . . anfangend
hiemit dem ꝛc. in definitiver Eigenschaft übertragen, und demselben hierüber gegenwärtiges Certifikat zu seiner Legitimation ausgefertiget, dabei aber ausdrücklich bemerkt, daß die definitive Anstellung der teutschen Schullehrer keineswegs eine Dienstesständigkeit und insbesonders keinerlei Ansprüche auf die pragmatischen Rechte der K. Diener zur Folge hat.

Königliche Regierung von Oberfranken, K. d. Innern.

2) An die K. . . . .
Distrikts-Schulen-Inspektion
. . . .
in
. . . . .

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Anliegend folgt Abschrift des Anstellungs-Certifikates für den Schul- . . . .
als definitiver Schullehrer zu . . . .
dann dieses Certifikat selbst, erstere zur Wissenschaft, letzteres zur Aushändigung an den Betheiligten, sobald er sich aber die Aufnahme in die Kreis-Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt von Oberfranken ausgewiesen haben wird, dann zur Einberufung und Einweisung desselben.

3) An das . . . .
Gericht
. . . . . .

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Anliegend wird dem ꝛc. Abschrift des Anstellungs-Certifikats für den . . . .
. . . .

als Schullehrer zu . . . .
. . . .
zu Wissenschaft zugefertiget.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Nr. 522.

Bekanntmachung.

12. Mai 1841.

(Die Pläne zu den Schulhausbauten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es kommt häufig vor, daß in den Berichten über den Neubau von Schulhäusern lediglich der Plan mit den Kosten=Ueberschlägen zur Vorlage gebracht wird, der inneren Zweckmäßigkeit aber keine Erwähnung geschieht, und dadurch die Beurtheilung des Baues in pädagogischer Rücksicht Beeinträchtigung erleidet.

In Gemäßheit eines K. Ministerial=Rescriptes vom 7. Januar d. Js. ergehet daher an die Distriks=Polizeibehörden hiermit der Auftrag, in künftigen Fällen diese Beziehung nicht unbeachtet zu lassen, und bei den Verhandlungen über die Herstellung von Schulhäusern zu den Akten festzustellen, ob die treffenden Schul=Inspektionen in Hinsicht des Schulzweckes gegen den Bauplan nichts zu erinnern finden, ob der für das Schulzimmer bestimmte Raum im richtigen Verhältnisse zu der vorhandenen oder zu erwartenden Schülerzahl steht, die Umgebungen den Unterricht nicht stören und ob die innere Einrichtung so getroffen werden kann, daß Auge und Gehör der Kinder nicht leiden.

Bayreuth, den 12. Mai 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Nr. 523.

2. Juni 1841.

(Die Herausgabe der 2ten Auflage des Schematismus über das gesammte Schul= und Studienwesen von Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vielfach eingetretene Veränderungen machen die Herstellung einer 2ten Auflage des im Februar 1839 im Druck erschienen Schematismus über sämmtliche Studien= und Schulanstalten von Oberfranken nothwendig, deren Herausgabe dem Rechnungs=Commissariats=Accessisten Diebel überlassen worden ist.

Um nun die Größe der Auflage bemessen zu können, erhalten die untengenannten Behörden den Auftrag, bei den Betheiligten, so wie bei sonstigen Personen, von welchen eine Abnahme dieses Schematismus zu erwarten steht, Subscriptionslisten zirkuliren zu lassen, und solche längstens binnen

6 Wochen

an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle einzusenden, worauf alsdann im Laufe des Monats August d. Js. die Herausgabe erfolgen wird.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 24. November 1838 (Kreis-Intelligenzblatt pro 1838 Nr. 142) wird den untengenannten Behörden bemerkt, daß der Preis eines Exemplars auf 30 Kreuzer zu stehen kommt, jedoch bei Abnahme von 10 Exemplaren ein Frei-Exemplar gegeben wird.

Bayreuth, den 2. Juni 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

An
die Stadtmagistrate und die Stadtschulen-Commissionen zu Bayreuth, Bamberg und Hof, das Lyceums-Direktorat und die K. Schullehrer-Seminars-Inspektion in Bamberg, die K. Studien- und Subrektorate, die K. Rektorate der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, dann sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte und Distrikts-Schul-Inspektionen von Oberfranken.

Nr. 524.

(Die Einrechnung des Fortgangs aus dem Religions-Unterrichte in den allgemeinen Fortgang, besonders die religiöse Bildung der Schullehrlinge in den Schullehrer-Seminarien betr.) 6. Juni 1841.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Ministerium des Innern.

Ueber die Anwendung einzelner Bestimmungen in der Ministerial-Entschließung vom 25. October v. Js., die Einrechnung des Fortgangs aus dem Religions-Unterrichte in den allgemeinen Fortgang betr., haben einzelne Kreisregierungen und Studien-Rektorate Anfragen gestellt und Bedenken angeregt, welche theils wegen irriger Auffassung jener Vorschriften, theils zur Vorbeugung weiterer Mißverständnisse nachstehende Eröffnung nothwendig machen.

2c. 2c. 2c.

In Betreff der Schullehrer-Seminarien aber darf nicht übersehen werden, daß dieselben nicht in die Klasse der allgemeinen Bildungsanstalten, sondern in die der speziellen Berufschulen gehören, auf welche jene Entschließung unmittelbar nicht berechnet ist, und in welchen die Erziehung mit genauer Beachtung des besondern Lebenszweckes der Zöglinge geleitet werden muß. Da nun der künftige Beruf der Schullehrlinge von diesen nicht allein religiöse Gesinnung im Allgemeinen, sondern zugleich ein solches Maaß von Religionskenntnissen erfordert, daß davon wieder Andern vermöge des Unterrichts mitgetheilt werden kann: so darf der Fortgang in der Religionserkenntniß als Lehrgegenstand bei der Beurtheilung der Zöglinge durchaus nicht unbeachtet bleiben, und es hat bezüglich ihrer um so mehr bei der allgemeinen Verordnung vom 31. Januar 1836, die Bildung der Schullehrer betr., sein Bewenden, als in dieser Vorschrift (§. 6, 15, 37, 48, 61) genau dieselben Grundsätze ausgesprochen sind, welche die neuere Ministerial-Entschließung vom 25. October v. Js. auch andern Bildungsanstalten zur Befolgung kund gegeben hat.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, wird die treffenden Schulbehörden von gegenwärtiger Entschließung in Kenntniß setzen, und dieselben zum geeigneten Vollzuge in vorkommenden Fällen anweisen.

München, den 6. Juni 1841.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Abel.

Durch den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär:
Goßinger.

An
die K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Nr. 525.

Bekanntmachung.

15. Juni 1841. (Den Absatz der Artikel des Central-Schulbücher-Verlags betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Buchhändler Buchner dahier ist wieder unter die Filialverleger des Central-Schulbücher-Verlags eingereiht worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht wird.

Bayreuth, den 15. Juni 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Nr. 526.

18. Juni 1841. (Den Unterricht im Branntweinbrennen an den landwirthschaftlichen und technischen Lehranstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Gelegenheit einer Allerhöchsten Verfügung — den Unterricht im Branntweinbrennen an den landwirthschaftlichen und technischen Lehranstalten betr., haben Seine Majestät der König allergnädigst zu befehlen geruht, daß den Schullehrern und resp. Lehrern der teutschen und lateinischen Schulen zu dienstlicher Aufgabe gesetzt werde, je zu schicklicher Zeit und Gelegenheit bei dem von ihnen ertheilt werdenden Unterricht, die Lernenden von der Schädlichkeit — sofort den nachtheiligen Folgen des Branntweintrinkens zu belehren und so viel in ihren Kräften beizutragen, daß dem Allerhöchsten Willen, wonach dem Ueberhandnehmen des in jüngerer Zeit mehr zu Brauch gewordenen und an manchen Orten selbst den Kindern nicht fremd gebliebenen Branntweingenusses ernstlich entgegen zu treten, seine volle Erfüllung werde.

Sonderheitlich sollen dieselben das Befolgtwerden des Allerhöchsten Verbots des Branntweinschankes an Werk- und Feiertags-Schulpflichtige 2c. mit überwachen helfen, und ihnen bekannt gewordene Uebertretungen dieses Verbots den betreffenden Behörden anzeigen.

Die Distrikts-Schul-Inspektionen, so wie sämmtliche Rektorate und Subrektorate der lateinischen Schulen Oberfrankens erhalten demgemäß den Auftrag, hiernach das weitere geeignet zu verfügen, und die genaue Befolgung des Allerhöchsten Befehls zu überwachen.

Bayreuth, den 18. Juni 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

An

a) sämmtliche Distrikts-Schul-Inspektionen von Oberfranken,

b) die Gymnasial-Rektorate zu Bayreuth, Bamberg und Hof,

c) die Subrektorate der lateinischen Schulen zu Bamberg, Culmbach und Wunsiedel.

Nr. 527.

Auszug

aus dem Abschiede des Landraths von Mittelfranken vom 3. Juli 1841.

(Die Bildung der Schullehrer in den Seminarien betr.) 3. Juli 1841.

2c. 2c. 2c.

2) Den wohlbegründeten Wünschen des Landraths, rücksichtlich der Bildung der Schullehrer in den Seminarien, ist durch die Verordnung vom 31. Januar 1836, und durch die in der Hausordnung für die Seminarien zu Eichstätt und Altdorf enthaltenen Vorschriften bei gewissenhaftem Vollzuge derselben die vollste Erfüllung gesichert.

Wir vertrauen, daß Unsere Regierung von Mittelfranken, so wie die Vorstände der zu Altdorf und Eichstätt bestehenden Seminarien hierauf fortwährend ein besonderes Augenmerk richten werden.

Nr. 528.

Auszug

aus dem Abschiede des Landrathes von Mittelfranken vom 3. Juli 1841.

(Die Militairdienstleistung eingereihter Schulgehilfen und Verweser betr.) 3. Juli 1841.

2c. 2c. 2c.

4) Nachdem Wir ständige Beurlaubungen der in das Militair eingereihten Jünglinge nicht mehr zuzulassen beschlossen haben, so kann auch den eingereihten Schulgehilfen und Verwesern eine ausnahmsweise Befreiung von der wirklichen Dienstleistung nicht gewährt werden.

Nr. 529.

(Die erledigten Schulverweser- und Gehilfenstellen betr.) 15. Juli 1841.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da durch den Austritt der Schulseminaristen des II. Curses zu Altdorf und Bamberg bis zum Monate September d. Js. Schuldienst-Exspektanten disponibel werden, so haben die Schulaufsichts-Behörden längstens bis zum 15. August d. Js. jene Schulen anzuzeigen, für welche die Abordnung von Verwesern oder Gehilfen nothwendig ist, zugleich aber auch die liquiden

Mittel zu deren Unterhalt nachzuweisen, indem sonst die Besetzungs=Anträge vorerst unberücksichtiget bleiben müssen.

Bayreuth, den 15. Juli 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

An
die K. Distrikts=Schul=Inspektionen von Oberfranken.

Nr. 530.

23. Juli 1841.

(Die Besetzung erledigter teutscher Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ungeachtet der allerhöchsten K. Verordnung vom 29. December 1836, die Geschäftsvereinfachung bei der innern Verwaltung betr., dann des Ausschreibens der unterfertigten K. Stelle vom 31. October 1838, die Besetzung erledigter teutschen Schulstellen betreffend (conf. Schulverordnungs=Sammlung Num. 370 und 435), häufen sich die Fälle immer mehr, daß Gesuche um namentlich bezeichnete Schulstellen, welche die niedere Kongrua gewähren, nicht bei jener Distrikts=Schulen=Inspektion oder Distrikts=Polizeibehörde, in deren Bezirk sich die erledigten Schulstellen befinden, sondern unmittelbar bei der unterfertigten K. Regierung eingereicht werden.

Die Distrikts=Schulen=Inspektionen haben daher das Lehrerpersonal ihres Bezirks auf die in Ziff. II. des obigen K. Regierungs=Ausschreibens vom 31. October 1838 festgesetzte nachtheilige Folge einer solchen Nichtachtung der bestehenden Vorschrift aufmerksam zu machen und auch gegenwärtiges Generale den Notizenbüchern der einzelnen Schulen einverleiben zu lassen.

Bayreuth, den 23. Juli 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

An
die K. Distrikts=Schulen=Inspektionen von Oberfranken.

Nr. 531.

4. August 1841.

(Das sittliche Verhalten des Lehrerpersonals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich die Fälle immer mehren, in welchen gegen Mitglieder des Lehrerpersonals wegen verbotenen Umgangs mit dem weiblichen Geschlechte eingeschritten werden muß, und dadurch die Unzulänglichkeit der bisherigen Disziplinarstrafen nachgewiesen wird, der unterfertigte K. Regierungs=Präsident aber durchaus nicht gesonnen ist, länger einen Mißstand zu dulden, welcher bei den eigenthümlichen Verhältnissen des Lehrerstandes die Moralität ganzer Gemeinden untergräbt, und das Wohl der heranwachsenden Generation gefährdet, auch dergleichen Vergehungen mit einer auffallenden Gleichgültigkeit behandelt werden, so, daß selbst Schulbehörden keinen Anstand nehmen, Heirathsgesuche der Lehrer durch den Besitz mehrer außerehelicher Kinder zu motiviren, so wird hiemit nachstehende Anordnung getroffen:

1) Jeder — definitive oder provisorische teutsche Schullehrer, Schulverweser oder Schulgehilfe, welcher sich von nun an des verbotenen Umganges mit dem weiblichen Geschlechte schuldig macht, verzichtet dadurch auf seine Dienstesstelle, und wird sofort aus dem Verzeichnisse des Lehrerpersonals gänzlich gestrichen.

2) Die Polizeibeamten, Distrikts- und Lokal-Inspektoren sind persönlich verantwortlich, daß dergleichen Vergehungen des Lehrerpersonals unverzüglich zur Kenntniß der K. Regierung gebracht werden.

Vorstehendes Generale ist sämmtlichen Lehrern, Verwesern und Gehilfen zu eröffnen, und in die Notizenbücher der einzelnen Schulen aufzunehmen.

Bayreuth, den 4. August 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden, dann Distrikts-Schulen-Inspektionen von Oberfranken.

Nr. 532.

(Die Entlassung der Werktags-Schüler vor der Confirmation betr.)

9. August 1841.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 2. d. Mts. wird erwidert, daß die Entlassung eines Werktagsschülers vor der Confirmation als verordnungswidrig nicht genehmigt werden könne, dem N. Pfarr-Amte daher überlassen werden müsse, für den N. eine Privat-Confirmation auszuwirken, wenn die Verhältnisse hiezu geeignet sind.

Bayreuth, den 9. August 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

An
die Stadt-Schulen-Commission N.

Nr. 533.

(Die Nebendienste der protestantischen Schullehrer betr.)

9. August 1841.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es hat sich der Fall ereignet, daß die Unfähigkeit eines teutschen Schullehrers zur Versehung des Organisten-Dienstes von der einschlägigen Distriktsschuleninspektion ganz unbeachtet gelassen, und erst durch eine Beschwerde der geistlichen Stelle zur Kenntniß der unterfertigten K. Regierung gebracht worden ist, welche Vernachlässigung von dem Distriktsschulen-Inspektor dadurch entschuldiget werden wollte, daß der Schullehrer nicht als solcher, sondern als Kirchen-Diener Veranlassung zum Tadel gegeben habe, somit auch zunächst die geistliche Stelle um Abhilfe anzugehen sey.

Nachdem jedoch die Schullehrer auch bezüglich ihrer Nebendienste der disziplinären Kontrolle der K. Regierungen untergeben sind, was schon aus dem Inhalte der allerhöchsten Orts vorgeschriebenen Qualifikationslisten hervorgeht, welche eigene Spezial-Rubriken für die

Nebendienste enthält, die bei der Note der Hauptrubrik mit in Berechnung kommen, und selbst die Ernennung und Entlassung der subalternen protestantischen Kirchendiener bei den kombinirten Schul- und Kirchendienststellen der bestehenden Verordnung gemäß der weltlichen Stelle zusteht, welche jedoch mit der geistlichen Stelle in Rücksprache tritt, so wird erwartet, daß

die K. protestantischen Distriktsschulen-Inspektionen für die Folge vorkommende Anstände mit Lehrern sofort hieher zur Anzeige bringen, es mögen diese Anstände die Funktion des Lehrers als solchen, oder als Kirchendieners betreffen.

Bayreuth, den 9. August 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

An
die K. protestantischen Distrikts-Schulen-Inspektionen von Oberfranken.

Nr. 534.

10. Septbr. 1841.

(Den Uebertritt der Schullehrlinge von einem Vorbereitungslehrer zu einem andern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 27. August d. Js. wird erwidert, daß die Schullehrlinge in der Wahl der bestätigten Schulvorbreitungslehrer desselben Regierungsbezirkes nicht beschränkt werden können, wohl aber zum Eintritte bei einem Schulvorbereitungslehrer eines andern Regierungsbezirks besondere Genehmigung der unterfertigten Stelle erforderlich ist.

Bayreuth, den 10. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

An
den K. Pfarrer N. in N.

Nr. 535.

17. Septbr. 1841.

(Die Vornahme der Schul-Visitationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obschon durch höchstes Ministerial-Rescript vom 21. November 1839 (Seite 516 der Verordnungen-Sammlung über das teutsche Schulwesen) der Termin zur Vorlage der Schulvisitations-Protokolle auf den 15. September jeden Jahres festgesetzt ist, so sind doch noch mehrere Distrikts-Schul-Inspektionen mit ihren Verhandlungen über die im heurigen Jahre vorgenommenen Visitationen bis jetzt nicht eingekommen, was auf die Comptabilitäts-Verhältnisse der Kreis-Schul-Dotation in soferne störenden Einfluß äußert, als aus derselben die Diäten für diese Visitationen bezahlt werden.

Es ergeht daher an die säumigen Distrikts-Schulen-Inspektionen hierdurch die Aufforderung, die dießjährigen Visitations-Protokolle nunmehr bis zum

28. September curr.

dahier zur Präsentation zu bringen. Die Nichteinhaltung auch dieses Termines wird die Beanstandung der zu liquidirenden Diäten zur Folge haben.

Dabei werden sämmtliche Distrikts-Schul-Inspektionen darauf aufmerksam gemacht, daß in Zukunft stets diejenigen, welche bis zum 15. September die Verhandlungen über die Schul-Visitationen nicht eingesendet haben, abgesehen von der sie treffenden Rüge, sich ihrer Ansprüche auf eine Diätenzahlung aus der Kreis-Schul-Dotation begeben.

Bayreuth, den 17. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

An

sämmtliche Königl. Distrikts-Schul-Inspektionen von Oberfranken.

Nr. 536.

(Den israelitischen Religionsunterricht, in specie die Einführung eines gleichförmigen Gebets für Seine Majestät den König in den israelitischen Schulen betr.) 22. Septbr. 1841.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Distriktsschulen-Inspektionen von Oberfranken wird hiermit Abschrift eines K. Ministerial-Rescriptes vom 9. September ds. nebst Beilage, den israelitischen Religionsunterricht, in specie die Einführung eines gleichförmigen Gebets für Seine Majestät den König in den israelitischen Schulen betr., zur Wissenschaft und genauen Vollziehung zugefertiget.

Bayreuth, den 22. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

An

die K. Stadtschulen-Commissionen und Distriktsschulen-Inspektionen von Oberfranken.

Abschrift.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Ministerium des Innern.

Die K. Regierung erhält hierneben ein Formular für das in den israelitischen Schulen des Königreichs täglich für Seine Majestät den König zu verrichtende Gebet mit dem Auftrage, dasselbe unverzüglich den Lehrern in den israelitischen Religions- und Elementarschulen zustellen zu lassen, und die erforderliche Verfügung zu treffen, damit das tägliche Gebet für Seine Majestät den König von nun an nur nach diesem Formulare in den israelitischen Schulen verrichtet werde. — Die genaue Beobachtung gegenwärtiger Anordnung ist sorgfältig zu überwachen.

München, den 9. September 1841.

Formular

eines Gebetes für Seine Majestät den König in den israelitischen Schulen.

Allmächtiger, ewiger Gott, Du Vater aller Menschen! Du lenkest und regierest Alles in Liebe und Gerechtigkeit; aber als Deine Stellvertreter auf Erden hast Du die Könige und Fürsten eingesetzt und sie mit Macht und Majestät ausgerüstet.

Uns hast Du in Deiner Gnade zum Herrscher gegeben Ludwig, den Gerechten, den Beharrlichen, zum Heile seines getreuen Volkes.

Darum Du Gott Zebaoth, bitten wir Dich, laß an Ihm in Erfüllung gehen, was Du einst Deinem getreuen Diener David verheißen hast:

לְעוֹלָם אֶשְׁמוֹר לוֹ חַסְדִּי וּבְרִיתִי נֶאֱמֶנֶת לוֹ וְשַׂמְתִּי לָעַד זַרְעוֹ וְכִסְאוֹ כִּימֵי שָׁמָיִם:

„Ewig bewahre ich ihm, meine Liebe und mein Bund mit ihm steht fest. Ich erhalte „seinen Saamen auf immer und seinem Thron gebe ich die Dauer des Himmels.“

Sey ihm fortan Schutz und Schirm und laß seinen heilsamen Anordnungen zur Heranbildung einer gottesfürchtigen, frommen Jugend die Fülle Deines Segens zu Theil werden. — Schenke Ihm und seiner frommen Gemahlin, sowie allen Gliedern seines Königlichen Hauses ein langes und freudiges Leben und schütze dasselbe mit Deinem mächtigen Arme. Wache über ihn, Deinen Gesalbten und gieße über ihn und die Seinigen den ganzen Reichthum Deiner Gnade aus. Laß in dem Königlichen Geschlechte unseres Vaterlandes stets sichtbar bleiben die Frömmigkeit Davids und die Weisheit Salomons, auf daß Bayerns Scepter grüne, wie der Stab Arons und unter ihm Alles gedeihe. — Uns aber, Du Gott Abrahams, Isaaks und Jakobs! Uns laß es tief fühlen, welchen Dank wir Ihm, unserm geliebten Könige, dafür schuldig sind, daß wir ungestört in unserer Glaubens- und Gewissensfreiheit und ungekränkt in unsern Rechten unter Seiner schützenden Hand des Lebens froh geworden sind. —

Dieses Gefühl erhalte und kräftige in unsern Herzen, ewiger Gott, auf daß wir auch in reiferen Jahren der Wohlthaten, die er uns täglich zuwendet, nicht vergessen und nach seinem landesväterlichen Willen zu treuen Unterthanen und zu nützlichen Bürgern heranwachsen und dereinst mit unsern frommen Voreltern dort in Deinem Himmel versammelt werden, um Dich zu loben und zu preisen von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Nr. 537.

Bekanntmachung.

24. Septbr. 1841

(Die Anstellungs-Prüfung der Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den betheiligten Schulprovisoren, Schulverwesern und Schulgehilfen von Oberfranken wird hiemit bekannt gemacht, daß künftig bei der Anstellungs-Prüfung der Schullehrer in dem Fache der teutschen Sprache die jedesmal in den Schullehrer-Seminarien zu Altdorf und Bamberg zum Unterrichte dienenden Sprachlehren, somit zur Zeit bei der Prüfung der katholischen Schuldienst-Exspektanten Heyses Leitfaden, bei jenen der protestantischen aber Wurst's praktische Sprachdenklehre — zu Grund gelegt werden, und daß die Anordnung namentlich auch auf jene

Exspektanten Bezug hat, welche entweder gar nicht im Seminar gewesen, oder früher in demselben nach andern Sprachlehren unterrichtet worden sind.

Bayreuth, den 24. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Nr. 538.

(Die provisorischen Anordnungen zur Vermeidung einer Unterbrechung des Unterrichts bei Verhinderungen des Lehrerpersonals betr.) 24. Septbr. 1841.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist schon im Allgemeinen der Dienstordnung gemäß, daß die Studien- und Schulvorstände die zur Vermeidung einer Unterbrechung des Unterrichts bei eintretenden Verhinderungen des Lehrerpersonals beabsichtigten provisorischen Anordnungen der Genehmigung der K. Regierung unterstellen und selbst in dringenden Fällen wenigstens eine nachträgliche Bestätigung einholen; ganz unerläßlich aber ist die Einhaltung dieser Dienstes-Ordnung in jenen Fällen, wo für die Remunerationen der Verweser die Kreisschulfonds in Anspruch genommen werden, indem es hier die Komptabilität dieser Fonds sehr gefährden würde, wenn die obengenannten Vorstände — wie jüngst in einem Falle geschehen — eine solche Verwesung, ohne sich der Genehmigung der K. Regierung zu versichern, Monate lang andauern lassen und nur am Ende des Schuljahres die Rechnung des Verwesers zur Anweisung der von ihm geforderten Remuneration zur Vorlage bringen.

Die K. Regierung sieht sich deshalb veranlaßt, die Studien- und Schulvorstände auf ihre Obliegenheiten bei der Aufstellung von Aushilfslehrern aufmerksam zu machen, und erwartet um so mehr eine pünktliche Befolgung der Dienstordnung, als künftige Außerachtlassungen selbst zu pekuniären Haftungen der betheiligten Vorstände führen könnten.

Bayreuth, den 24. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

An

das K. Lyceums-Direktorat Bamberg, die K. Rektorate und Subrektorate der Gymnasien und lateinischen Schulen, dann das K. Schullehrer-Seminar in Bamberg und die Distrikts-Schul-Behörden von Oberfranken.

Nr. 539.

(Den Schulvorbereitungs-Unterricht betr.) 24. Septbr. 1841.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die dießjährige Seminar-Aufnahms-Prüfung zu Altdorf hat das höchst auffallende Resultat ergeben, daß von 70 dabei erschienenen Schullehrlingen nur 19 für aufnahmsfähig befunden und 51 zurückgewiesen wurden. Dieses Ergebniß berechtiget, auf große Gebrechen des Schulvorbereitungs-Unterrichts in Oberfranken zu schließen, und veranlaßt die unterfertigte K. Stelle, die

Distrikts-Schul-Inspektoren, Prüfungs-Commissaire, Lokal-Inspektoren und Vorbereitungs-Lehrer aufzufordern, ernstlich dahin zu wirken, daß diese Gebrechen erkannt, und möglichst beseitiget werden.

Namentlich werden die K. Prüfungs-Commissaire verantwortlich gemacht, daß keinem Schullehrlinge das Vorrücken in den nächsten Kurs gestattet werde, der nicht eine vollkommene Befähigung hiezu an den Tag gelegt hat. Die K. Regierung wird von Zeit zu Zeit eigene Commissaire abordnen, und außerordentliche Prüfungen der Schullehrlinge vornehmen lassen, um sich zu überzeugen, ob und wie der vorstehenden Erinnerung von Seite der Schulbehörden und Vorbereitungslehrer entsprochen worden ist.

Außer dem erwähnten betrübenden Stande des Schulvorbereitungs-Unterrichts ist aber auch beschwerend zur Anzeige gebracht worden, daß die Sittenzeugnisse für jene Schullehrlinge, welche in das Seminar aufgenommen zu werden wünschen, nicht immer mit der entsprechenden Bestimmtheit und der erforderlichen Offenheit, sondern vielmehr mit Verschweigung oft gröberer sittlicher Gebrechen ausgestellt werden, so daß nach der Aufnahme in das Seminar manche, vorher nicht erwähnte fehlerhafte Eigenschaften zum Vorscheine kommen, bei deren Bekanntseyn die Aufnahme nicht erfolgt seyn würde.

Auch wird darüber Klage geführt, daß viele Schullehrlinge üble Angewöhnungen mitbringen, welche weder für ihre Jugend, noch überhaupt für den gewählten Stand wohl geeignet, und der Hausordnung im Seminar zuwider laufend daselbst nicht geduldet werden können.

Es wird daher gewärtiget, daß die Schul-Inspektionen nicht nur bei Ausstellung der Sittenzeugnisse für die Schullehrlinge mit vollster Umsicht und strenger Wahrheitsliebe verfahren, sondern auch das Betragen der Schullehrlinge während der Vorbereitungs-Zeit mit aller Strenge überwachen, um dieselben von Annahme übler Gewohnheiten abzumahnen, durch welche sie später bei dem Aufenthalte im Seminar stets zu Uebertretungen der Hausordnung gereizt werden.

Bayreuth, den 24. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

An
die Stadtschulen-Commissionen Bamberg, Bayreuth und Hof, dann sämmtliche protestantische Distrikts-Schul-Inspektionen von Oberfranken.

Nr. 540.

25. Septbr. 1841.

(Den Holzbezug des Schullehrers N. von N. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 3. September d. Js. eingesendeten Akten folgen mit nachstehender Eröffnung zurück:

Die Verträge der Schullehrer mit den Schulgemeinden über die Schuldiensterträgnisse erfordern eine doppelte Genehmigung, jene der Gemeindecuratel, und überdieß jene der K. Regierung, welcher die Schulbesetzungen zustehen, und ohne deren Vorwissen und Genehmigung keine auf freiwillige Uebereinkunft beruhenden Veränderungen in dem Einkommen der Lehrer getroffen werden können.

Diese Genehmigung ist aber selbst in dem Falle nothwendig, wenn eine solche Veränderung des Dienst-Einkommens des Lehrers auch auf die Diensteszeit des den Vertrag abschließenden

Lehrers beschränkt seyn soll, weil das Interesse der das Schulwesen respizirenden Regierungsstelle eben so eintritt, es mag der Ertrag der Schulstelle auf bestimmte oder unbestimmte Zeit vermindert werden.

Die Folge der mangelnden Curatel= und Regierungs=Genehmigung kann nur die Nichtigkeit der fraglichen Uebereinkunft seyn, diese Nichtigkeit aber nur für die Zukunft, nicht aber für die Vergangenheit Wirksamkeit äußern, weil das obenbezeichnete dienstliche Interesse der Regierungs=Stelle nur so weit geht, zu verlangen, daß einem Schullehrer das bestimmte Einkommen gesichert ist, nicht aber dem durch freiwillig abgeschlossene Vertrags=Verhältnisse bereits zu Schaden gekommenen Lehrer, diesen Schaden wieder zu ersetzen.

Da nun dem angeblichen Vertrage zwischen dem Lehrer und der Schulgemeinde N. über den Holzbezug des ersteren die Curatel= und Regierungs=Genehmigung abgeht, indem die gelegentliche Anführung dieses Vertrages in der Schulfassion, und die der letzteren beigefügten Unterschrift des K. Landgerichts und der K. Kreisstelle die nothwendige ausdrückliche Bestätigung von Seite der letzteren keineswegs zu ersetzen vermag, so muß es lediglich bei der landgerichtlichen Verfügung vom 25. Juli d. Js., jedoch mit der Modifikation belassen werden, daß der Naturalholzbezug des Lehrers erst von gegenwärtiger Entscheidung, somit vom Etatsjahre 1841/42 anfangend, zu beginnen hat, und der Verlust der verflossenen Jahre dem Schullehrer N. auf dem Grunde seiner eigenen freien Willens=Aeußerung heimgewiesen wird.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen, die Fassion zu berichtigen und die berichtigte Fassion zur Nachtragung im diesseitigen Exemplare wieder vorzulegen.

Bayreuth, den 25. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

An
das. K. Landgericht N.

Nr. 541.

(Die Ausstellung der Schul=Entlaßscheine betr.)

28. Septbr. 1841.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da es zweckmäßig erscheint, wenn die Behandlung der Schul=Entlaßscheine bei sämmtlichen Schulbehörden des Regierungs=Bezirkes gleichmäßig erfolgt, so wird unter Aufhebung der hierüber erlassenen früheren Verfügungen nachstehende Bestimmung getroffen:

1) Die Ausstellung der Schul=Entlaßscheine hat nach dem beiliegenden Formular zu geschehen.
2) Diese Entlaßscheine werden den schulpflichtigen Kindern mit dem Austritte aus der Werktagsschule behändiget, sind jedoch von denselben nach Beendigung der Sonntagsschule wieder einzuliefern, um die zweite Abtheilung gleichfalls ausfüllen und unterfertigen zu können.
3) Die Taxe für die Schul=Entlaßscheine ist zur Hälfte bei dem Austritte der Kinder aus der Werktagsschule und zur zweiten Hälfte bei dem Austritte derselben aus der Sonntagsschule zu erheben.

Sollte jedoch ein Entlaßschein nach der erfolgten ersten Zustellung verloren gegangen, oder so verdorben worden seyn, daß er zum Nachtrage der Noten der zweiten Abtheilung nicht wohl mehr benützt werden kann, somit bei dem Austritte eines Kindes aus der

Sonntagsschule eine ganz neue Ausfertigung nothwendig werden, so ist auch für letztere die Erhebung der ganzen Taxe zulässig.

4) Die Entlaßscheine sind nicht lithographiren, sondern in der Art drucken zu lassen, daß sie nur die erste Seite des Papierbogens einnehmen.

5) Vorstehende Anordnung tritt vom 1. Januar 1842 in Vollzug.

Bayreuth, den 28. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts= und Lokal=Schulbehörden von Oberfranken.

Schul=Entlaßschein.

für . . . .

geboren den . . . . . 18 . zu . . . .

I. Werktagsschule.

Obengenannte . . . besuchte die Werktagsschule vom . . . bis . . . Jahre, erwarb sich folgende Noten:

Geistesgaben . . . . . .

Fleiß . . . .

Schulbesuch . . . .

Sittliches Verhalten . . . . . .

Kenntnisse: Religion: . . . .

Lesen: . . . .

Rechtschreiben . . . . . .

Schönschreiben . . (Namens=Unterschrift)

Schriftliche Aufsätze: . . . . . .

Kopfrechnen: . . . .

Tafelrechnen: . . . .

Welt= und Vaterlandskunde: . . . . . .

Zeichnen: . . . .

Gesang . . . .

wurde am heutigen aus der Werktagsschule entlassen und zur weiteren Fortbildung an die Sonntagsschule verwiesen.

. . . . den . . . . 18 . .

Lokal=Schul=Inspektion . . . . . Königl. Distrikts=Schul=Inspektion . . . .

II. Sonntagsschule.

Obengenannte . . . wurde nach vorausgegangener Prüfung mit folgenden Noten auch aus der Sonntagsschule entlassen:

Besuch der Schule: . . . . . .

Besuch der Christenlehre: . . . . . .

Kenntnisse: . . . .

Betragen: . . . .

Sonstige Bemerkungen: . . . .

. . . . den . . . . 18 . . .

Lokal=Schul=Inspektion . . . . Königl.=Distrikts=Schul=Inspektion . . . .

Nr. 542.

(Die künftige Behandlung der Schulvisitations-Protokolle betr.)

5. October 1841.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß eines höchsten Ministerial-Rescriptes wird wegen der künftigen Behandlung der Schulvisitations-Protokolle nachstehende Anordnung getroffen:

1) Die Mitglieder des Kreisscholarchats haben von nun an keine Entwürfe der Entschließungen auf die Schulvisitationen zu fertigen, sondern schriftliche Vorträge zu erstatten, auf deren Grund alsdann und den Sitzungsbeschlüssen des Scholarchats die zu erlassenden Entschließungen von dem jedesmaligen Referenten der unterfertigten Stelle zu entwerfen sind.

2) Die schriftlichen Vorträge sind nach einem und demselben Formulare einzurichten, und es ist hiezu das beiliegende ausersehen worden.

Dieses Formular findet bezüglich der Paragraphen unbedingte Anwendung, so daß auch jene §§. im Referate berührt werden sollen, bezüglich welcher in einem oder dem andern Distrikte ein Vertragsgegenstand nicht vorliegt, indem hier wenigstens dieses letzteren Umstandes zu erwähnen ist. Die weiteren Unterabtheilungen des Formulars können, wenn es die Scholarchats-Referenten für nothwendig erachten, Aenderungen erleiden, doch ist es wünschenswerth, daß auch diese Unterabtheilungen — so weit es möglich — eingehalten werden.

3) Die Schulvisitations-Protokolle werden jederzeit im Laufe des Monats October an die Mitglieder des Kreis-Scholarchates zur Fertigung der Referate verabfolgt werden, und sind alsdann die letzteren dergestalt zu beschleunigen, daß sie bis Ende December vollendet sind, und im Laufe des Januars des folgenden Jahres in den Scholarchatssitzungen zum Vortrage kommen können.

4) Da es dem Regierungs-Referenten unmöglich wäre, die Beschlüsse auf die Schulvisitationen in der Art rechtzeitig zu entwerfen, daß diese Beschlüsse der Vorschrift gemäß im Monate Februar expedirt werden können, wenn die Vorträge der Kreisscholarchen erst nach der Scholarchatssitzung abgegeben würden, so werden die Mitglieder des Kreisscholarchats hiermit veranlaßt, das Referat über einen jeden Schuldistrikt sogleich nach seiner Vollendung an die unterfertigte K. Stelle einzusenden, wo alsdann die Beschlüsse vorbereitet, die Referate selbst aber bei Eröffnung der Sitzungen den Scholarchatsmitgliedern zur Erstattung der Vorträge zurückgegeben werden.

Bayreuth, den 5. October 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

An
die Mitglieder des Kreisscholarchates von Oberfranken.

Formular
zum schriftlichen Referate über die Schul-Visitations-Protokolle.

I.
Wahrnehmungen in Bezug auf die Abhaltung der Prüfungen und auf die desfallsigen Vorlagen.

§. 1. Abhaltung der Prüfungen.
a) Ort und Zeit.
b) Anwesenheit der Polizeibeamten.
c) Anwesenheit der Mitglieder der Gemeinde-Verwaltungen.
d) Gründlichkeit und Genauigkeit ꝛc., mit welcher die Prüfungen vorgenommen worden sind. Ob der Inspektor selbst geprüft. (Anerkennung.)

§. 2. Vorlagen.
a) Abfassung und Beschaffenheit der Protokolle und der Uebersichtstabellen. (Hierbei ist zu berücksichtigen, ob die allgemeine Note auf S. 2 des Protokolls aus den einzelnen Noten auf S. 1 richtig abgezogen worden ist.)
b) Nachweisungen. (Anerkennung der daraus oder aus den Protokollen zu ersehenden Thätigkeit der Lokal-Inspektoren.)
c) Die in den Protokollen und Nachweisungen von dem Distrikts-Inspektor gegebenen Bescheide. Ob sie vollzogen werden sollen, oder welche nicht. Vergl. §. 4, d.

II.
Wahrnehmungen in Bezug auf das innere Schulwesen.

§. 3. Zahl der organisirten und irregulären Schulen des Distriktes und Stand des Unterrichts in denselben nach den Ergebnissen der Prüfung.
a) Werktagsschulen. Vergl. §. 2, a.
b) Verhältniß der Sonntagsschulen zu denselben.
c) Privatunterricht resp. Privatschulen und deren Leistungen. (Es ist darauf zu sehen, daß diejenigen Kinder, welche die öffentliche Schule nicht besuchen, doch an der öffentlichen Schulprüfung Theil nehmen.)
d) Anerkennung der vorzüglichsten Schulen und Lehrer.

§. 4. Etwaige Erinnerungen und Belehrungen in Bezug auf die Ergebnisse der Prüfungen,

a) im Allgemeinen, oder
b) über die einzelnen Lehrgegenstände, und
c) in Bezug auf Schreibhefte.
d) Bescheide des Distrikts-Inspektors. Vergl. §. 2, c.

§. 5. Unterrichtsordnung.

a) Unterrichtspläne.
b) Stundenpläne.
c) Eintheilung der Schüler in Vor- und Nachmittagsschüler.
d) Theilnahme der Geistlichen am Unterrichte.

§. 6. Lehrbücher und Lehrmittel.

§. 7. Lehrmethode.

§. 8. Schulzucht und Schulerziehung.

a) Anwesenheit sämmtlicher Schüler bei der Prüfung resp. legale Entschuldigung der nicht Erschienenen, ein Zeichen guter Zucht und Ordnung.
b) Aussehen und Reinlichkeit der Kinder.
c) Ruhe, Ordnung, Aufmerksamkeit derselben, oder das Gegentheil, in Folge schlechter Schulzucht.
d) Folgsamkeit und sittliches Betragen der Schuljugend in und außer der Schule.
e) Fleißige Theilnahme derselben am öffentlichen Gottesdienste und vorschriftsmäßiger Besuch der Christenlehren von Seiten der Sonntagsschuljugend.
f) Besuch der Wirthshäuser und Tanzplätze von Seiten der Werk- und Sonntagsschuljugend.

§. 9. Häusliche Zucht und Erziehung. — Mitwirken der Eltern zur Schul-Erziehung.

§. 10. Sinn der Gemeinde und insbesondere der Mitglieder der Gemeindeverwaltungen für die Zwecke der Schule.

§. 11. Schulfeierlichkeiten.

III.

Wahrnehmungen in Bezug auf äußere Verhältnisse.

§. 12. Schullokalitäten.

a) Schulhäuser.
b) Schulzimmer.

§. 13. Schulgeräthe.

§. 14. Schulgärten und Confirmandenbäumchen. (Die Absichten der Königlichen Regierung im Betreff der Obstbaumzucht können durch Nichts besser gefördert werden, als durch den Gebrauch, von den Confirmanden Bäumchen pflanzen zu lassen; weil dadurch am besten der Sinn für die Sache geweckt wird. Es wird also, wo dieser Gebrauch schon ist, darauf auch Rücksicht genommen werden müssen.)

§. 15. Andere zur Schule gehörige Lokalitäten.

§. 16. Inventar.

§. 17. Registraturen.

§. 18. Schulbesuch.

a) Schulversäumnisse in den Werk- und in den Sonntagsschulen.
(Hiebei ist Vorsicht nöthig, daß nicht, wie es leicht geschehen kann, an nachsichtige Lehrer und Inspektoren, welche es mit Aufzeichnung der Versäumnisse nicht genau nehmen, eine Belobung, dagegen an gewissenhafte und strenge Lehrer und Inspektoren in Folge der größeren Zahl der verzeichneten Versäumnisse ein Tadel komme.)

b) Bestrafung der schuldbaren Versäumnisse, wie sie geschehen.

c) Betrag der eingegangenen Strafgelder.

d) Absentenlisten, Genauigkeit derselben.

§. 19. Schulaufnahme und Entlassung der Kinder, oder Verdingung derselben in andere Schulsprengel. (Ueberweisungsscheine.)

§. 20. Schulzusammenkünfte.

a) Schullehrer-Conferenzen. (Protokolle. Lehrerarbeiten)

b) Monatliche Schulsitzungen.

§. 21. Oekonomische Verhältnisse

a) Schulstatistiken.

b) Schulkasserechnungen.

§. 22. Notizenbücher.

§. 23. Anträge und Wünsche,

a) welche separatim hätten vorgetragen werden sollen und daher nicht beschieden werden können;

b) welche zu bescheiden sind;
c) Gratifikationen.

§. 24. Persönliche Verhältnisse:
a) der Inspektoren,
b) der Lehrer. (Hier ist besonders auch das Verhältniß der Inspektoren und Lehrer unter sich, dann zu den Gemeindegliedern hervorzuheben.)

§. 25. Andere Zusätze und allgemeines Urtheil.
a) Verhältniß des intellektuellen Zustandes zu dem religiös-sittlichen,
b) Anerkennung desjenigen Guten, das die verdiente Anerkennung nicht in andern Paragraphen schon gefunden hat ꝛc.

Nr. 543.

(Die Prüfungen der Schullehrlinge betr.) 8. Oktober 1841.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß einer Anfrage hinsichtlich der Prüfungen der Schullehrlinge erfolgt hiemit durch allgemeines Ausschreiben die Entschließung dahin, daß die Schullehrlinge

1) die Aufnahmsprüfung bei dem Distriktsschulinspektor ihres Wohnortes,
2) die späteren Jahresprüfungen aber bei dem Prüfungs-Commissair desjenigen Bezirkes, in welchem sie den Vorbereitungsunterricht erhalten,

zu bestehen haben, wornach sich zu achten ist.

Bayreuth, den 8. October 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

An
die Distrikts-Schulbehörden von Oberfranken.

Nr. 544.

Bekanntmachung.

(Die Ansäßigmachung und Verehelichung der teutschen Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

11. October 1841.

Durch das diesseitige Ausschreiben vom 27. December 1839, die Ansäßigmachung und Verehelichung der teutschen Schullehrer betr., ist den Schulprovisoren, Schulverwesern und Gehilfen die Auflage gemacht, vor ihrer Ansäßigmachung und Verehelichung eine K. Regierungs-Entschließung darüber auszuwirken, daß gegen ihr Vorhaben in dienstlicher Beziehung keine Erinnerung zu machen ist.

Nachträglich zu diesem Ausschreiben wird den Betheiligten zu ihrem Bemessen hiermit eröffnet, daß zu den dienstlichen der Verehelichung eines nicht definitiven Lehrers entgegenstehenden Hindernissen der Umstand zu rechnen ist:

„wenn die Schullokalitäten und die sonstigen Verhältnisse einer Schule nicht gestat-
„ten, daß der betreffende Lehrer im Falle der Verehelichung bis zu seiner künftigen
„definitiven Beförderung auf dieser Schule verbleibe",

indem die Versetzung verheiratheter nicht definitiver Lehrer erhebliche Anstände darbietet, und deshalb künftighin in der Regel nicht mehr genehmigt werden wird.

Zugleich erhalten die Distrikts-Schul-Inspektoren den Auftrag, ihren Berichten, womit dieselben die Gesuche nicht definitiver Lehrer um Gestattung der Verehelichung zur Vorlage bringen, auch die Aeußerung der Lokalschul-Inspektion (nicht des Lokalschul-Inspektors allein) beizufügen.

Bayreuth, den 11. October 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Nr. 545.

12. October 1841.

(Die Ausstellung der Schulentlaßscheine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht ohne Datum und präsentirt am 11. d. M., die Ausstellung der Schulentlaßscheine betr., wird erwidert, daß das diesseitige Generale vom 28. September in dem obigen Betreffe an alle Distriktsschulbehörden von Oberfranken ausgeschrieben worden ist, somit auch auf die Stadtschulen-Commissionen der größern Städte Anwendung findet.

Was die dagegen angeregten Bedenken betrifft, so wird bemerkt:

1) Wenn auch in Städten eine Schule gewöhnlich aus mehreren Klassen besteht, so wird doch nur ein einziger Schulentlaßschein am Ende der Schulzeit ausgestellt, die Ueberweisung von einer Klasse in die andere erfolgt nicht durch Schulentlaßscheine, sondern durch einfache Verzeichnisse, oder, wenn es die Lokalbehörde für zweckmäßiger halten sollte, durch — unentgeldlich auszufertigende — Interimszeugnisse. Hierdurch ist das Bedenken der Schulcommission hinsichtlich des Umstandes erledigt, daß die Schüler zu N. mehrere Schulklassen besuchen.

Wenn aber außerdem noch erwähnt werden will, daß die Schüler nicht eine, sondern mehrere Schulen besuchen, so ist dies der unterfertigten K. Regierung ganz unverständlich, denn es kann nur eine einzige Werktagsschule geben, und daher nur von einem einzigen Werktagsschulentlaßscheine die Rede seyn. Will damit gemeint werden, daß Werktagsschüler auch andere Schulen, als Gewerbsschulen rc. besuchen, so ist dies wieder unstatthaft, und würde auch auf die Ausfertigung der Entlaßscheine aus der Werktagsschule nicht den mindesten Einfluß zu äußern vermögen.

Die N. wird sich daher von selbst bescheiden, daß die obwaltenden Verhältnisse keineswegs erwogen worden sind, als sich dieselbe zu der im Berichte niedergelegten Behauptung, daß das vorgeschriebene — mit einigen Abänderungen in Bayreuth schon bisher übliche — Formular auf die städtischen Schulen keine Anwendung finden könne, veranlaßt gesehen hat.

2) Was die in den Entlassungsscheinen aufzunehmenden Noten betrifft, so sind diese bezüglich des Fleißes, Schulbesuches und sittlichen Verhaltens aus den Censurbüchern zu entnehmen; bezüglich der Kenntnisse aber hat lediglich das Ergebniß der letzten Haupt- oder Entlassungsprüfung zu entscheiden. Die von der N. behauptete Nothwendigkeit der Aufnahme aller einzelnen Jahreszeugnisse in den Schulentlaßschein läßt sich nicht absehen, und ist dies nicht einmal bei den Studienschulen der Fall, deren Absolutorien nur eine einzige Note enthalten.

3) Was die Unterschrift „Lokalinspektion“ und „Distriktsinspektion“ betrifft, so wurde in dem Formular diese Benennung aufgenommen, weil sie die Regel bildet; es versteht sich von selbst, daß bei den Entlaßscheinen in größeren Städten statt obiger Ausdrücke „Stadtbezirksinspektion“ und „Stadtschulcommission“ gesetzt werden müsse.

Bayreuth, den 12. October 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

An
die Stadt-Schulen-Commission N.

Nr. 546.

Bekanntmachung.

(Die Vereinigung einer höheren Töchterschule mit dem Pensionate im englischen Institute zu Bamberg betr.) 3. November 1841.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Oberinn des englischen Instituts zu Bamberg hat die Errichtung einer höheren Töchterschule für Mädchen von 11 — 15 Jahren und die Vereinigung derselben mit dem schon seit mehreren Jahren in dem obigen Institute bestehenden Pensionate in Antrag gebracht, und wird diese neue Schule mit diesseitiger und der geistlichen Stelle Zustimmung demnächst eröffnet werden.

Die Unterrichtsgegenstände sind nach dem genehmigten Lehrplane:

Religion,
Sprachlehre,
Rechnen,
Weltkunde,
Zeichnen,
Gesang,
französische Sprache,
weibliche Arbeiten,

wovon jedoch der Unterricht in der französischen Sprache nur auf besonderes Verlangen ertheilt wird.

Das monatliche Schulgeld besteht in 2 fl. 42 kr. und für jene, welche den Unterricht in der französischen Sprache benützen, in 3 fl. 42 kr.

Die Aeltern, welche von dieser neuen Schulanstalt Gebrauch machen wollen, werden hierauf mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß die näheren Aufschlüsse bei der Oberinn des genannten Institutes zu erholen sind.

Bayreuth, den 3. November 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Nr. 547.

9. November 1841.

(Die Steuerpflichtigkeit der armen Schulschwestern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Entschließung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 3. d. Mts. über die Steuerpflichtigkeit der armen Schulschwestern wird den sämmtlichen K. Rentämtern nachstehend zur Nachachtung bekannt gemacht.

Bayreuth, den 9. November 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Vetterlein.

Melzer.

* * *

Nachdem die geistlichen Institute der armen Schulschwestern, gleich den Schullehrer-Seminarien, öffentliche Anstalten zur Heranbildung von Lehrerinnen sind, so sind die Gebäude der Schulschwestern, in welchen sich diese Institute befinden, sowohl nach dem Steuerprovisorium, als auch nach dem §. 2 des definitiven Häusersteuergesetzes vom Jahre 1828 von der Haussteuer befreit.

Zur Entrichtung der Familiensteuern sind die armen Schulschwestern, in soferne sie nicht vom Almosen leben, nach den Bestimmungen des §. 4 Ziffer 4 in fine, dann nach §. 6 Ziffer V. des Familiensteuer-Gesetzes vom Jahre 1814 verpflichtet.

München, am 3. November 1841.

Auf
Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Nr. 548.

16. November 1841.

(Den Schul-Vorbereitungs-Unterricht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Regierung von Oberfranken hat nachrichtlich mitgetheilt, es sey in neuerer Zeit öfter der Fall vorgekommen, daß Schullehrlinge jenseitigen Regierungsbezirkes bei Schulvorbereitungs-Lehrern anderer und besonders diesseitigen Regierungsbezirkes ohne ihre vorher erholte Erlaubniß Unterricht genommen hätten, welche zur Wahrung der erforderlichen Controle über die Schullehrlinge eben so wie die Mittheilung der Ergebnisse der Jahresprüfung nothwendig sey.

Demzufolge ergeht an die untengenannten Schulbehörden der Auftrag, Schullehrlinge aus fremden Regierungsbezirken nur nach beigebrachter Genehmigung der treffenden K. Regierung bei einem ihnen untergeordneten Vorbereitungslehrer in Unterricht treten zu lassen, und die Resultate der Schlußprüfung denselben jedesmal durch Mittheilung an die einschlägige Inspektion oder Commission zur Kenntniß der vorgesetzten K. Regierung zu bringen.

Ansbach, den 16. November 1841.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

An
die sämmtlichen Distrikts-Schulen-Inspektionen und Lokal-Schul-Commissionen von Mittelfranken.

Nr. 549.

(Die Kommunal- und Stiftungsbauten betr.)

18. November 1841.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in bezeichnetem Betreffe erlassene höchste Ministerial-Entschließung vom 10. d. Mts. wird in nachstehendem Abdrucke zur genauesten Darnachachtung bekannt gemacht.

Bayreuth, den 18. November 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Ministerium des Innern.

Es ist in neuester Zeit vorgekommen, daß von den äußeren Behörden bei Gemeinde- und Stiftungsgebäuden Neubauten beantragt wurden, während sich später gezeigt hat, daß die bestehenden Gebäude durch zweckmäßige Reparaturen mit geringern Mitteln noch auf lange Jahre zu erhalten waren. —

Seine Majestät der König haben demnach scharfe Aufsicht anzubefehlen geruht, damit keine unnöthigen Bauten und keine andern, als genehmigte, aufgeführt werden, und daß insbesondere Ausbesserung der bestehenden unverweilt erfolge, wodurch sich die Bedürfniß-Summen für das Bauwesen sehr mindern werden.

München, den 10. November 1811.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

An
sämmtliche Polizeibehörden und Bau-Inspektionen von Oberfranken.

Nr. 550.

(Die Qualifizirung der teutschen Schullehrer betr.)

18. November 1841.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da seit der Anfertigung des größten Theils der Qualifikationslisten des teutschen Schullehrer-Personals ein Zeitraum von fünf Jahren vorüber gegangen, und deshalb bei den meisten

kein Raum mehr vorhanden ist, um die zur Evidenthaltung derselben nöthigen Nachträge bewirken zu können, so wird die Herstellung neuer Qualifikationslisten nothwendig, zu welchem Behufe nachstehende Entschließung an sämmtliche Polizei- und Schulbehörden ergeht:

I.

Die gegenwärtige Listenerneuerung erstreckt sich auf alle jene Qualifikationslisten, welche im Jahr 1836 oder 1837 angefertigt worden sind.

II.

Die neuen Listen, für welche das benöthigte Papier diesseits abgegeben wird, sind vierfach herzustellen, indem sowohl bei der Lokal- als der Distriktsschulinspektion und der Distriktspolizeibehörde ein Exemplar aufzubewahren, das vierte aber an die unterfertigte K. Regierung einzusenden ist.

III.

Da das Formular zu diesen Qualifikationslisten im Wesentlichen das bisherige verbleibt, so hält sich die K. Regierung zur Annahme berechtigt, daß die Einträge ganz ordnungsmäßig geschehen. Um übrigens jede Entschuldigung von Unkenntniß der bestehenden Normen zu beseitigen, werden hier von den früheren Ausschreibungen folgende Bestimmungen besonders aufgenommen:

1) Auf der Titelseite ist bei Aufführung des Schullehrers, der Vor- und Zuname desselben, dann ob derselbe
   definitver Lehrer,
   provisorischer Lehrer — Schulprovisor,
   Schulverweser,
   Schulgehilfe, oder
   s. g. Schulhalter
   ist, bestimmt anzugeben.
2) Auf der 2ten Seite der Liste gehört die Unterrubrik „Zeit“ — wie sich aus dem Formulare ganz deutlich ergiebt, nicht zur Rubrik „definitive Anstellung,“ sondern zur Rubrik „Bemerkungen,“ was sehr häufig unbeachtet geblieben ist, und daher hier besonders hervorgehoben wird.
3) Die Unterschriften der Behörden kommen auf die 3te Seite der Liste, und ist der leere Raum auf der 4ten für die Nachträge vorzubehalten.
4) Die Beurtheilung über die Qualifitation des Lehrerpersonals gehört, in Worten ausgedrückt, auf die 3te, und in Ziffern ausgedrückt, auf die 4te Seite, es ist daher, der Fall in Ziffer VIII. Nr. 2 dieses Ausschreibens ausgenommen, unzulässig, die 4te Seite zu Erörterungen über die ertheilten Qualifikationsnoten zu benützen.
5) Bei mangelhaften Einträgen auf der 4ten Seite ist der Grund in der Rubrik „Bemerkungen“ aufzuführen.

IV.

Die Listen müssen deutlich geschrieben, und reinlich erhalten werden, auch ist sich bei allen Einträgen einer zweckmäßigen Kürze zu befleißigen, namentlich sind aktenmäßige Thatsachen nur anzudeuten, nicht ausführlich auseinanderzusetzen, was die nöthigen Nachträge unmöglich machen, und daher die sofortige Umfertigung solcher Listen zur Folge haben würde.

V.

In wieferne Anerkennungen oder Verweise in die Qualifikationslisten einzutragen sind, bestimmt das diesseitige Ausschreiben vom 31. Oktober 1838,

Verordnungs-Sammlung Nr. 434, Seite 482,

auf welches hiermit ausdrücklich Bezug genommen wird.

VI.

Da dem sittlichen Verhalten des Lehrerpersonals eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist, so werden sich die Schulaufsichtsbehörden von selbst veranlaßt finden, nicht nur alle hieher gehörigen namentlich in der alten Qualifikationsliste 2te Seite, Rubrik „Bemerkungen" befindlichen Notizen in die neue Liste überzutragen, sondern die bisherigen unvollständigen Einträge nach Möglichkeit zu ergänzen.

VII.

Die Polizeibehörden haben auf der 3ten Seite der Listen einzutragen, ob sie mit der Beurtheilung der Schulinspektionen einverstanden sind, oder welche Abweichungen in Antrag gebracht werden, auf der 4ten Seite aber die Qualifikation des Lehrerpersonals durch alle Rubriken in Ziffern auszudrücken.

VIII.

Was die Ertheilung der Qualifikationsnoten betrifft, so kommt besonders zu beachten:

1) Die Grundsätze der Qualifizirung, so wie die Art und Weise der Qualifikationsbezeichnung sind,

   a) in dem diesseitigen Ausschreiben vom 28. Februar 1837,
   Verordnungs-Sammlung Nr. 376 Seite 434,

   b) in dem diesseitigen Ausschreiben vom 18. December 1836,
   Verordnungs-Sammlung Nr. 368, Seite 426,

   c) in dem K. Ministerialrescript vom 31. Jänner 1836, §. 52.
   Verordnungs-Sammlung Nr. 359, Seite 391,

umfassend auseinander gesetzt, so daß hier lediglich darauf Bezug genommen werden kann, und nur die vielfach außer Acht gelassene Bestimmung des letzt erwähnten höchsten Ministerialausschreibens besonders eingeschärft wird,

> daß nämlich jeder Lehrer, welcher hinsichtlich seines Verhaltens die Note der mangelhaften Befähigung — III 1 oder III 2 — verdient, auch bei Feststellung der Hauptnote eine Note der dritten Klasse zu erhalten hat, seine übrige Qualifikation mag auch noch so empfehlend seyn.

2) Den so eben erwähnten Fall ausgenommen, ist die Hauptnote in der Regel mit Berücksichtigung sämmtlicher Specialnoten festzusetzen; wo sich jedoch die Nothwendigkeit ergiebt, eine mit den Specialnoten nicht übereinstimmende Hauptnote zu ertheilen, müssen die Gründe dazu auf der vierten Seite in der Rubrik „Bemerkungen" ganz kurz berührt werden.

3) In allen Fällen, wo die Qualifikationsnoten der neuen Listen mit den zuletzt ertheilten Noten in den älteren Listen nicht übereinstimmen, sind die Motive dieser Abweichung in dem gemeinschaftlichen Berichte der Distrikts-Polizei- und Distrikts-Schul-Behörden aufzunehmen, mit welchen solche die neuen Qualifikationslisten zur Vorlage zu bringen haben.

IX.

Dieser berichtlichen Vorlage der neuen Listen wird aber zuverlässig binnen 4 Wochen, von Mittheilung der Formularbögen an gerechnet, entgegen gesehen, wobei man angenommen hat, daß den Lokal-Schul-Inspektoren eine vierzehntägige Frist, den Polizei-Behörden und Distrikts-Schul-Inspektionen aber — jeder eine achttägige Frist bewilliget seyn soll.

X.

Die künftige Evidenthaltung dieser Listen richtet sich nach dem diesseitigen Ausschreiben vom 28. December 1839,

Verordnungs-Sammlung Nr. 473, Seite 538.

XI.

Zur besseren Erledigung des Qualifizirungsgeschäftes ist das gegenwärtige Ausschreiben in so vielen Abdrücken mitgetheilt worden, daß jedem Lokalschulinspektor ein Exemplar zugefertigt werden kann.

XII.

Die Stadtschulencommissionen und Distriktsschuleninspektionen haben ihren Bedarf an Formularpapier

binnen 14 Tagen

dahier zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, den 18. November 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An
sämmtliche Distriktspolizeibehörden, Distrikts- und Lokalschulinspektionen von Oberfranken.

No.

Distriktspolizei-bezirk

Distriktsschul-bezirk

Sitz des Lokalschulinspektors

Schulort

Schullehrer

Persönliche, häusliche und dienstliche Verhältnisse des Lehrers.						Einzelne Bemerkungen.			
Zeit und Ort der Geburt.	Stand der Aeltern und Confession.	Vermögensumstände.	Familienverhältnisse.	Vorbereitung auf den Lehrberuf: a. Schulvorbereitungsunterricht, b. Seminarbesuch, c. Verwendungen als Schulgehilfe oder Verweser.	Definitive Anstellungen im Schulfache.	Zeit.			
						T.	M.	J.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Beurtheilung über				
I. Befähigung 1. körperliche, 2. geistige.	II. Kenntnisse 1. im Lehrfach, 2. in andern Fächern.	III. Fertigkeit 1. in dem für den Dienst Erforderlichen, 2. sonstige.	IV. Amtliche Wirksamkeit 1. als Lehrer, 2. in den Nebendiensten, 3. eigene Fortbildung.	V. Sonstiges Verhalten 1. in religiös-sittlicher, 2. in staatsbürgerlicher, 3. in dienstlicher, 4. in häuslicher, 5. in persönlicher Beziehung.
1.	2.	3.	4.	5.
a. Von Seite der Lokalschulinspektion.				
b. Von Seite der Distriktsschuleninspektion.				
c. Von Seite der Distriktspolizeibehörde.				

Qualifikations-Noten.										
Bezeichnung der Perioden.	Zeit.			Noten für die einzelnen Fächer.					Haupt-Noten.	Bemerkung.
	Tag	Monat	Jahr	1. Befähigung.	2. Kenntnisse.	3. Fertigkeiten.	4. amtliche Wirksamkeit.	5. Verhalten.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1. Beim Austritt aus dem Präparandenunterricht.										
2. Beim Austritt aus dem Schullehrer-Seminar.										
3. Bei der Anstellungsprüfung.										
4. Während seiner Dienstleistung,										
a. nach dem Gutachten des Lokalschulinspektors.										
b. der Distriktsschuleninspektion.										
c. der Distriktspolizeibehörde.										

Nr. 551.

(Die israelitische Religionsschule zu N. hier die Zahlung des Schulgeldes von Seite des Rabiners N. betr.) 22. November 1841.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da es sich in dem vorliegenden Falle nicht von dem Schulgelde für eine israelitische Elementarschule, bei denen die Bestimmungen über die teutschen Schulen überhaupt gleichmäßige Anwendung finden, sondern von dem Schulgelde für eine Religionsschule handelt, die lediglich als eine israelitische Kultusanstalt zu betrachten ist, in letzterer Beziehung aber die Befreiung der ihre Kinder selbst unterrichtenden Rabiner von Zahlung eines solchen Schulgeldes auf dem Grund der israelitischen Kultusgesetze von Seite des Rabiners N. in N. behauptet, und durch die Zeugnisse von zwei andern Rabinern bescheiniget worden ist, ohne daß die Schulgemeinde den Grundsatz der Befreiung in ihrer Erklärung vom 19. October d. J. anzufechten vermochte, so wird die landgerichtliche Verfügung vom 20. Juli d. Js. außer Wirksamkeit gesetzt, und die Befreiung des Rabiners N. von Leistung eines Schulgeldes zur israelitischen Religionsschule in N., in so lange er seine Kinder selbst unterrichtet, hiemit anerkannt.

Bayreuth, den 22. November 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An das K. Landgericht N.

Nr. 552.

Auszug

aus dem Regierungsblatt für das Königreich Bayern vom 15. December 1841.

(Das Kreis-Scholarchat von Oberfranken betr.) 15. December 1841.

Seine Majestät der König haben unterm 29. November l. J. die erledigte Stelle eines Kreis-Scholarchen im Kreis-Scholarchate von Oberfranken dem Consistorialrathe zu Bayreuth, Dr. Theodor August Gabler, zu übertragen geruht.

Nr. 553.

(Die Qualifizirung der teutschen Schullehrer betr.) 28. December 1841.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obwohl das diesseitige lithographirte Ausschreiben vom 18. November d. Js. die bestimmte Anordnung enthält, welche Qualifikationslisten der Erneuerung unterliegen, so kommen doch fortwährend berichtliche Anträge ein, bei welchen diese Anordnung gänzlich unbeachtet gelassen ist.

Die K. Regierung sieht sich daher vermüssigt, die betheiligten Schulbehörden auf Ziffer I. obigen Ausschreibens hinzuweisen.

Bayreuth, den 28. December 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die betheiligten Distrikts-Schulbehörden in Oberfranken.

Nr. 554.

3. Januar 1842.

(Die Concurrenzpflicht zu Schul-, Kantorats- oder Meßnerhausbauten betr.)

Extrakt

aus der Entschließung an das K. Landgericht N. vom 3. Januar 1842. Die Mädchenschule zu N.

ꝛc. ꝛc ꝛc.

Wenn auch der Kirchenstiftung N. die Verbindlichkeit obliegen sollte, die Mädchenschule und Wohnung des Kantors daselbst in baulichen Würden zu erhalten, so kann dies doch in dem vorliegenden Falle die Schul- und Kirchengemeinde von der Concurrenzpflicht nicht befreien, weil die Kirchenstiftung die nöthigen Mittel nicht besitzt, ihrer Bauverbindlichkeit nachzukommen. Wo aber die Concurrenz der Gemeinden einzutreten hat, richtet sich solche nach folgenden Bestimmungen.

1) Ist das Schulhaus zugleich Kantorswohnung, so werden die Baukosten in zwei gleiche Theile getheilt, von denen der eine die Kirche, der andere die Schulgemeinde trifft.

2) Ist jedoch die Kantorswohnung getrennt von der Schullokalität, dann ist

a) letztere von der Schulgemeinde allein zu unterhalten,

b) die Herstellung der Schullehrers- und Kantorswohnung aber liegt der Schul- und Kirchengemeinde in der Art ob, daß erstere ein Viertel und letztere drei Viertel concurriret.

Diese gesetzliche Bestimmung über die Concurrenz der Gemeinden bei Schul- und Kantors- oder Kirchnershäusern ist der Schul- und Kirchengemeinde N. ausführlich und schriftlich zu eröffnen, und der weitern Verhandlung zu Grund zu legen.

Nr. 555.

26. Februar 1842.

(Die Visitation der teutschen Schulen im Jahre 1841 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der im Kreis-Scholarchate stattgefundenen Berathung der Bescheide auf die Berichte über die Visitation der teutschen Schulen Oberfrankens im Jahre 1841 haben sich mehrere Gegenstände ergeben, welche in sämmtlichen oder doch vielen Schul-Distrikten eine Erinnerung veranlaßten, so daß es für zweckmäßig erachtet wurde, hierüber ein allgemeines Ausschreiben zu erlassen, weßhalb den Schulaufsichtsbehörden Nachstehendes zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung eröffnet wird.

I. Abhaltung der Prüfungen und deßfallsige Vorlagen.

1) Ungern wurde wahrgenommen, daß sich in vielen Orten nur wenig Sinn der Gemeinden für die Verhältnisse ihrer Schulen Kund gegeben hat, indem sich die Theilnahme der Gemeinde-Verwaltungen an den Prüfungen auf die Anwesenheit des Vorstehers, oder des Vorstehers und eines Bevollmächtigten beschränkte. In manchen Fällen scheint jedoch diese bedauerliche Wahrnehmung auch darin ihren Grund zu haben, daß die Lokal-Schul-Inspektionen nicht vorschriftsmäßig gebildet sind, daher den Gemeinde-Verwaltungen unbekannt ist, welche Mitglieder derselben als Mitglieder der Schul-Inspektion den Prüfungen beizuwohnen verpflichtet sind.

An die K. Landgerichte und die Herrschaftsgerichte des Regierungsbezirkes ergeht daher der Auftrag, die Bildung der Lokal-Schul-Inspektionen, da wo sie noch nicht geschehen ist, nach Maßgabe der allerhöchsten K. Verordnung vom 22. März 1821 Ziffer II.

Schul-Verordnungs-Sammlung Nr. 174, S. 182.

sofort in Vollzug zu setzen, und daß solches geschehen, binnen 6 Wochen zur Anzeige zu bringen.

Nach ordentlicher Bildung der Lokal-Schul-Inspektionen ist auf den Besuch der Schul-Prüfungen von Seite der Mitglieder dieser Inspektionen genau zu sehen, und gegen Nachlässige mit Ordnungsstrafen einzuschreiten.

2) In vielen Protokollen wurden die Unterschriften der Distrikts-Polizeibeamten oder Distrikts-Schul-Inspektoren vermißt, was für die Folge nebst einer angemessenen Rüge die Zurückgabe derselben auf Kosten der Säumigen zur Folge haben müßte.

3) Bei Eintragung der Noten hinsichtlich der Prüfungs-Resultate werden die verschiedenartigsten Bezeichnungen gebraucht, und theilweise so allgemeine und unbestimmte, daß es durchaus unmöglich ist, den eigentlichen Stand der Schule und das Besserwerden oder Zurückgehen gegen früher zu ersehen.

Demgemäß wird angeordnet, daß als Noten für die Darstellung der Prüfungs-Ergebnisse keine anderen als jene für die Qualifikation der Lehrer vorgeschriebenen, nemlich:

I. 1. vorzüglich,
I. 2. sehr gut,
II. 1. gut,
II. 2. hinlänglich,
III. 1. gering, und
III. 2. schlecht,

gebraucht werden sollen, wonach sich genau zu achten ist.

4) In allen Distrikten werden die Nachweisungen und Protolle zur Anhäufung einer Menge von Wünschen und Anträgen benützt, auf welche keine Bescheide ertheilt werden können, weil vorerst eine nähere Instruktion der Sache nothwendig ist. Es sind selbst die Fälle nicht selten, wo Gegenstände, welche schnelle Einschreitung bedürfen, unter diesen Wünschen und Anträgen vorkommen, was — da die Visitationsbescheide erst 6—9 Monate nach der Visitation erlassen werden können, von den nachtheiligsten Folgen seyn muß, abgesehen davon, daß durch diese Anhäufung von Wünschen und Anträgen hinsichtlich der verschiedenartigsten Gegenstände die Spezialität der Akten aufgehoben wird, und eine unzuläßige Verwirrung der Registratur entsteht.

Die Königl. Regierung sieht sich daher in dieser Beziehung vermüßiget, die Schul-Aufsichtsbehörden darauf aufmerksam zu machen, daß

a) alle dringenden Gegenstände sofort hieher zur Vorlage gebracht,
b) Gegenstände, für welche besondere Termine vorgeschrieben sind, rechtzeitig angeregt, und
c) Wünsche und Anträge, welche eine besondere Instruktion der Sache erfordern, gesöndert vorgetragen und in den Schulvisitations-Verhandlungen nur empfehlungsweise berührt werden sollen.

5) Hinsichtlich der Anfertigung der Uebersichten über den Stand der Schulen findet in manchen Distrikten eine ungleichförmige Behandlungsweise statt, welche auf Zusammenstellung des Haupresultates störend einwirkt. Den Schul-Commissionen und Distrikts-Schul-

Inspektionen wird daher demnächst ein besonderes Formular zukommen, welches genau einzuhalten ist.

II. Inneres Schulwesen.

1) Da eine thätige Theilnahme der Lokal-Schul-Inspektoren an dem Unterrichte für den letzteren von dem wesentlichsten Einflusse ist, und die Königl. Regierung bezüglich der Erfüllung der den Inspektoren zukommenden Obliegenheiten genaue Kenntniß erhalten will, so ist künftig bei den Visitations-Verhandlungen jedesmal bestimmt anzugeben, ob der einschlägige Lokal-Schul-Inspektor die Schule häufig besucht, und den Unterricht des Lehrers gehörig überwacht, in welcher Hinsicht auch die Notizenbücher zu Rath zu ziehen sind.

2) Wesentliche Erinnerungen sind gegen einen großen Theil der vorgelegten Unterrichts- und Stundenpläne erhoben worden, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß mehrere nicht sowohl dasjenige enthalten, was geschehen ist, als dasjenige, was vorschriftsmäßig hätte geschehen sollen. Um nun alle vorgekommenen Erinnerungen zu beseitigen, und auch in diesem Gegenstande Vollständigkeit und Einheit zu bewirken, ergeht an die Schul-Commissionen und Distrikts-Schul-Inspektionen der Auftrag, benehmlich mit den Lokal-Schul-Inspektoren einen Unterrichts- und Stundenplan für die Schulen ihres Distriktes zu entwerfen, und binnen 6 Wochen mit motivirtem Berichte hieher zur Vorlage zu bringen, um nach einzuholenden Gutachten des Kreis-Scholarchats einen allgemeinen Unterrichts- und Stundenplan, wo nicht für den ganzen Regierungsbezirk, doch für die einzelnen Schul-Distrikte festzusetzen, der alsdann auch bei sämmtlichen Prüfungen zur Grundlage zu dienen hat.

3) Die Notizenbücher enthalten nicht selten Einträge hinsichtlich der Vergehungen von Schulkindern, die mit eingetretener Bestrafung und Besserung der Vergessenheit übergeben, nicht aber in solcher Weise verewiget werden sollen, was nicht allein in pädagogischer Beziehung ungeeignet erscheint, sondern auch in späteren Zeiten die größten Inkonvenienzen zur Folge haben kann.

Die Schul-Aufsichtsbehörden haben daher dafür Sorge zu tragen, daß dergleichen ungeeignete Einträge nicht mehr vorkommen, und die vorgekommenen zu kassiren.

Nicht weniger unstatthaft ist es, die Notizenbücher als einen Kampfplatz für die Streitigkeiten der Lehrer, Gemeinden und Lokal-Inspektionen zu benützen, und ist in jedem solchen Falle die ernstliche diesseitige Einschreitung zu gewärtigen.

4) In mehreren Fällen, wo sich auffallend wenig Schulversäumnisse aufgezeichnet fanden, war Grund zu Vermuthung vorhanden, daß die betreffenden Lehrer bei Herstellung der Absentenlisten nicht mit Gewissenhaftigkeit zu Werk gegangen sind.

Sämmtliche Lehrer sind daher wiederholt auf die nachtheiligen Folgen aufmerksam zu machen, welche eine absichtliche Täuschung der vorgesetzten Stelle nothwendig herbeiführen müßte.

5) Erheblich sind in vielen Distrikten die Klagen über den Besuch von Wirthshäusern und Tanzplätzen von Seite der Sonntagsschüler. Dies giebt zu dem Zweifel Anlaß, ob von Seiten der Polizeibehörden und Schul-Inspektionen die bestehenden Verordnungen strenge gehandhabt werden.

Die Königl. Regierung sieht sich daher veranlaßt, das Verbot des Wirthshausbesuches und der Tanzplätze von Seite der schulpflichtigen Jugend wiederholt einzuschärfen, und auf das diesseitige Generale vom 29. März 1834

Verordnungs-Sammlung Nr. 308, Seite 327 rc.

hinzuweisen, dessen unter Ziffer 1, 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen in den einzelnen Polizei-Distrikten durch Eröffnung an die Gemeindevorsteher und Affigirung in den Wirthshäusern noch besonders zur Kenntnißnahme des betheiligten Publikums zu bringen sind.

III. Aeußere Schulverhältnisse.

1) Ueber die Fortbildung der bereits in Funktion befindlichen Lehrer sind von mehreren Inspektionen entweder gar keine oder unbefriedigende Notizen gegeben worden.

Es wird daher unter Bezugnahme auf das höchste Ministerial-Rescript vom 31. Januar 1836, §. 59, die Bildung der Lehrer betr.,

Verordnungs-Sammlung Nr. 359, Seite 393,

hiemit angeordnet, daß künftig mit den Schulvisitationen nicht allein sämmtliche Schullehrer-Conferenz-Protokolle, sondern auch einige Arbeiten aus jedem Conferenz-Distrikte zur Vorlage zu bringen sind.

Jene Conferenz-Distrikte aber, welche wegen eingetretener Personalveränderung bei den Pfarreien in Erledigung kommen, sind sofort anzuzeigen, um die schleunige Wiederbesetzung verfügen zu können.

2) Auch die monatlichen Sitzungen der Lokal-Schul-Inspektionen haben in einigen Distrikten eine bessere Ueberwachung nöthig, und ist jedenfalls in den künftigen Schulvisitations-Verhandlungen nicht allein im Allgemeinen zu bemerken, daß dergleichen Sitzungen, sondern auch wie viele im Jahre stattgefunden haben.

3) Nicht unbemerkt ist es geblieben, daß manche in früheren Visitationsbescheiden der K. Regierung getroffene Anordnungen unbeachtet geblieben sind. Die Königl. Regierung wird daher den Vollzug der dießjährigen den einzelnen Inspektionen zugegangenen Bescheide besonders kontrolliren, und sich von Zeit zu Zeit durch Einfoderung der polizeilichen und Inspektionsakten von der Thätigkeit der Distriktsbehörden überzeugen.

Bayreuth, den 26. Februar 1842.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Stadt-Schul-Commissionen und Distrikts-Schul-Inspektionen von Oberfranken.

Nr. 556.

(Die Dispensation der Sonntagsschülerin N. betr.)

2. März 1842.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 5. December v. J., die Dispensation der Sonntagschülerin N. betr., wird unter Rückgabe der Akten erwidert:

Wenn auch der Stadt-Schulen-Commission N. die Befugniß zusteht, Sonntagsschüler unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen vom Besuche der Sonntagsschule zu dispensiren, und dergleichen Dispensationen im Allgemeinen nur die Uebereinstimmung des Referenten und Vorstandes der Schul-Commission nach Erörterung der Sache in der Sitzung, welcher auch die übrigen Bezirksinspektoren mit berathender Stimme beiwohnen, voraussetzen, so erleiden diese Verhältnisse doch in dem Falle eine Modifikation, wenn der betheiligte Bezirksinspektor einer

andern Confession, als der Schulreferent, angehört, und sich gegen die Ertheilung der Dispensation aus dem Grunde ausspricht, weil der betreffende Sonntagsschüler in der Religion die gehörigen Fortschritte noch nicht gemacht hat.

In diesem Falle liegt es wohl in der Natur der Sache, daß die Mitglieder der Stadt-Schulen-Commission, welche ein entscheidendes Votum haben, entweder dem Gutachten des Bezirksinspektors der andern Confession beitreten, oder doch die Sache der höhern Stelle zur Entscheidung vorlegen, nicht aber letztere selbst gegen das berathende Votum dieses Bezirks-Inspektors erlassen. In dieser Weise sind nunmehr alle künftigen Dispensationsgesuche zu behandeln, bei der bereits ausgesprochenen Dispensation der Sonntagsschülerin N. soll es jedoch sein Bewenden haben.

Bayreuth, den 2. März 1842.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An
die K. Stadt-Schulen-Commission in N.

Nr. 557.

5. März 1842. (Die Entfernung des Unterrichts der französischen Sprache aus den weiblichen Bürgerschulen betr.)

Beiliegendes an das K. Regierungs-Präsidium von Oberbayern erlassene K. Ministerial-Rescript vom 22. v. M. wird der Stadt-Schulen-Commission hiemit zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung zugeschlossen.

Bayreuth, den 5. März 1842.

Königliches Regierungs-Präsidium von Oberfranken.

An
die Stadt-Schulen-Commissionen in Bamberg, Bayreuth, Hof.

Ministerium des Innern.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Bei dieser Veranlassung haben übrigens Seine Majestät der König zugleich allergnädigst zu erklären geruht, was folgt:

„Nur Töchter höherer Stände bedürfen (leider) der französischen Sprache, von den anderen ist sie entfernt zu halten in den Schulen. Teutsche Frauen sollen die Mädchen werden, oder teutsche Jungfrauen bleiben, bürgerlich, und dazu trägt doch wahrlich nichts bei, französische Schriften zu lesen."

Das Präsidium der K. Regierung von Oberbayern wird hiernach:

1) der Institutsvorsteherin Maximiliane Mussack die sie betreffende allerhöchste Entschließung eröffnen lassen, zugleich aber

2) die Lokal-Schul-Commission der Haupt- und Residenzstadt München zur Verständigung des einschlägigen weiblichen Lehrpersonals von vorstehender allerhöchster Erklärung mit dem Anhange in Kenntniß zu setzen, wie es der ausdrückliche Wille Seiner Majestät des Königs sey, daß die französische Sprache aus den weiblichen Bürgerschulen entfernt

gehalten werde, indem hierin teutsche Bürgerfrauen gebildet werden sollen, und keine verbildeten Teutsch-Französinnen.

München, den 22. Februar 1842.

An
das Präsidium der K. Regierung von Oberbayern also ergangen.

Nr. 558.

Bekanntmachung.

(Den Schulvorbereitungs-Unterricht betr.)

22. März 1842.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Verzeichniß der Geistlichen und teutschen Schullehrer von Oberfranken, welche die Erlaubniß zur Ertheilung des Vorbereitungs-Unterrichts für Schullehrlinge im gegenwärtigen Jahre erhalten haben, wird in Nachstehendem zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Bayreuth, den 22. März 1842.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Verzeichniß
derjenigen Geistlichen und Lehrer, welchen die Ertheilung des Vorbereitungs-Unterrichtes für Schullehrlinge pro 1842 ertheilt wurde, und zwar:

A. Katholischer Confession.

Distrikts-Schul-Inspektion.	Namen der Vorbereitungs-Lehrer und zwar: a. der Geistlichen.	b. der Schullehrer.	Wohnort.
Bamberg, Stadtschulen-Commission.	—	Hennemann.	Bamberg.
	—	Sachs.	"
Bayreuth, Stadtschulen-Commission.	—	Molendo.	Bayreuth.
Bamberg I., Distrikts-Schul-Inspektion.	—	Ringelmann.	Amlingstadt.
	—	Buchfelder.	Gunzendorf.
	—	Krick.	Hallstadt.
Bamberg II.	—	Schilling.	Litzendorf.
	—	Kestel.	Gaustadt.
	Zanon.	—	Lisberg.
	—	Bleyer.	Pettstadt.
	Albrecht.	—	Seußling.
	Klauer.	—	Stegaurach.

Distrikts-Schul-Inspektion.	Namen der Vorbereitungs-Lehrer und zwar: a. der Geistlichen.	b. der Schullehrer.	Wohnort.
Burgebrach.	—	Brehm.	Burgebrach.
	—	Kießling.	Ebrach.
	—	Steinmetz.	Unterneuses.
Ebermannstadt.	—	Deuerling.	Burggrub.
Forchheim.	—	Rößert.	Eggolsheim.
	—	Ramer.	Forchheim.
Gräfenberg.	—	Bauer.	Neunkirchen a. Brand
Herzogenaurach.	—	Keller.	Herzogenaurach.
	—	Weber.	Röthenbach.
Höchstadt.	Zirkel.	—	Gremsdorf.
	—	Oesterreicher.	Heuchelheim.
	—	Lindner.	Höchstadt.
	—	Martin.	„
	—	Reinhardt.	Schlüsselfeld.
Hollfeld.	—	Kotschenreuther.	Nankendorf.
	—	Schilling.	Waischenfeld.
Kronach.	—	Weinkheim.	Kronach.
	—	Müller.	Lahm.
	—	Will.	Wallenfels.
Lichtenfels.	—	Kaim.	Unterleiterbach.
	—	Diez.	Wiesen.
Ludwigsstadt.	—	Oester.	Rothenkirchen.
	—	Weis.	Teuschnitz.
Nordhalben.	—	Titus.	Nordhalben.
Pottenstein.	—	Fleischmann.	Gößweinstein.
	—	Titus.	Oberailsfeld.
	—	Meßbacher.	Pottenstein.
Scheßlitz.	—	Steinmetz.	Breitengüsbach.
	—	Gleusner.	Kemmern.
	—	Gückel.	Scheßlitz.
	—	Jungkunz.	Stadelhofen.
	—	Wendel.	Wattendorf.
	—	Hofmann.	Zapfendorf.
Seßlach.	—	Wagner.	Kaltenbrunn.
	—	Kremer.	Nedensdorf.
	Theinhardt.	—	Seßlach.
	—	Körber.	Stetten.
Stadtsteinach.	—	Raab.	Marienweiher.
	—	Deuerling.	Stadtsteinach.
	—	Störcher.	„
	—	Stöcker.	Wartenfels.

Distrikts-Schul-Inspektion.	Namen der Vorbereitungs-Lehrer und zwar: a. der Geistlichen.	b. der Schullehrer.	Wohnort.
Weismain.	—	Korzendorfer.	Burgkundstadt.
	—	Wendler.	Rothmannsthal.
	—	Rothlauf.	Weismain.
	B. Protestantischer Confession.		
Bayreuth, Stadtschulen-Commission.	—	Kalb.	Bayreuth.
	—	Poland.	"
Hof, Stadtschulen-Commission.	—	Zeymer.	Hof.
Bayreuth, Distrikts-Schul-Inspektion.	—	Ludwig.	Bindlach.
	—	Knöchel.	Eckersdorf.
	—	Lucas.	Emtmannsberg.
	Dr. Hübsch.	—	Gesees.
	—	Lauterbach.	Obernsees.
	Wolfhardt.	Zahn.	Weidenberg.
Berneck.	—	Gemeinhardt.	Bischofgrün.
	Dr. Seifert.	—	Himmelkron.
Ebermannstadt.	—	Tröger.	Muggendorf.
Gräfenberg.	—	Bauer.	Egloffstein.
	—	Weith.	Großengsee.
	—	Wagner.	Kirchrüsselbach.
	—	Bäumler.	Thuisbrunn.
Höchstadt.	—	Fischer.	Lonnerstadt.
	—	Mulzer.	Mühlhausen.
	Imhof.	—	Steppach.
	—	Hofmann.	Kleinweisach.
Hof.	Arndt.	—	Ködiz.
Hollfeld.	—	Scheidig.	Töpen.
	—	Adam.	Aufsees.
Kirchenlamitz.	—	Rochholz.	Marktleuthen.
Kronach.	Heumann.	—	Mitwitz.
	Schmidt.	Bodenschatz.	Schmölz.
Kulmbach.	Bachmann.	Pflug.	Kulmbach.
Ludwigsstadt.	—	Rentsch.	Langenau.
Michelau.	—	Braungart.	Gleußen.
	Vogel.	—	Kleinhereth.
	Rühr.	—	Obristfeld.
	—	Bauer.	Tambach.
Münchberg.	—	Winterling.	Münchberg.
	—	Meusel.	Stammbach.

Distrikts-Schul-Inspektion.	Namen der Vorbereitungs-Lehrer und zwar: a. der Geistlichen.	b. der Schullehrer.	Wohnort.
Naila.	Klinger	—	Geroldsgrün.
	Körte.	—	Issigau.
	Lampert.	—	Schauenstein.
	Lang.	—	Schwarzenbach a. W.
	—	Scherber.	Selbitz.
Rehau.	Munzert.	—	Regnitzlosau.
	—	Strattner.	Rehau.
	Renzel.	—	Schwarzenbach a. S.
Schnabelwaid.	—	Becher.	Pegnitz.
Selb.	—	Meyer.	Selb.
Stadtsteinach.	Mengert.	—	Fischbach.
Thurnau.	—	Babel.	Krögelstein.
	Bäumler.	—	Thurnau.
Wunsiedel.	—	Röhrig.	Redwitz.
	—	Höfler.	Schönbrunn.
	—	Frank.	Thiersheim.
	Lieb.	—	Wunsiedel.
C. Israelitischer Religion.			
Bayreuth, Stadtschulen-Commission.	—	Stern.	Bayreuth.
Hollfeld, prot. Distr.-Schulen-Insp.	—	Traub.	Aufsees.

Nr. 559.

31. März 1842.

(Die Behandlung der Schulversäumnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Regierung sieht sich veranlaßt, bis zum Eintreffen höherer Anordnung, das bereits in mehreren Schuldistrikten mit bewährtem Erfolge benützte Formular zu den Verzeichnissen der Schulversäumnisse im ganzen Regierungsbezirke einzuführen, und übersendet daher anliegend den Distriktspolizeibehörden die benöthigten Exemplare zur Vertheilung unter die Distriktsinspektionen und Lokalschulinspektionen des Gerichtsbezirkes.

Die K. Regierung wird sich nach Ablauf von drei Monaten von dem genauen Vollzuge Ueberzeugung verschaffen.

Bayreuth, den 31. März 1842.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An
sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

Lokal=Schul=Inspektion Ortsschule

Verzeichniß

der

Schul= und Christenlehr=Versäumnisse

im

Monate

18

Gefertigt den 1ten 18 vom Lehrer

Der Kgl. Lokal=Schul=Inspektion vorgelegt

den ten 18

Wohn-Ort.		Namen der Schüler.	Namen und Stand der Eltern.	Versäumnisse		Strafverfügung in der Schulsitzung am .... ten			An Straf-Geldern eingehoben durch		Bemerkung.
Ortsname.	Haus-Nr.			entschuldbare.	strafbare.	Verweis.	Geldstrafe.	körperliche Strafe.	den Gem.-Vorsteher.	das königl. Landgericht.	
							kr.		kr.	kr.	

Wohn-Ort		Namen der Schüler.	Namen und Stand der Eltern.	Versäumnisse		Strafverfügung in der Schulsitzung am ....ten			An Straf-Geldern eingehoben durch		Bemerkung.
Ortsname.	Haus-Nr.			entschuldbare.	strafbare.	Verweis.	Geldstrafe.	körperliche Strafe.	den Gem.-Vorsteher.	das königl. Landgericht.	
							kr.		kr.	kr.	

fl. kr. Versäumnißstrafen sind durch den Gemeindevorsteher einzuheben, und bis zum 10ten d. unfehlbar abzuliefern.

den ten 18 Kgl. Lokalschul-Inspektion.

Wegen verweigerter Bezahlung an den Gemeindevorsteher wird dem Kgl. Landgerichte zur Einhebung überwiesen der Rest mit fl. kr.

den ten 18 Kgl. Lokalschul-Inspektion.

Vorstehenden Rest mit fl. „ kr. hat der Gerichtsdiener einzuheben, und der Kgl. Lokalschul-Inspektion bis zum 24ten d. zu behändigen.

den ten 18 Königliches Landgericht.

Durch den Gemeindevorsteher sind eingegangen	fl.	kr.
Durch landgerichtliche Hülfe ist eingegangen	fl.	kr.
Uneinbringbar resp. in Arrest umgewandelt	fl.	kr.
Summa wie oben .	fl.	kr.

Den Empfang von fl. kr. Versäumnißstrafen zur gehörigen Verrechnung bescheiniget

den ten 18 Der Schulfondspfleger.

Nr. 560.

(Die Aufstellung der Dirigenten für die Fortbildungsbezirke der Schullehrer betr.) 1. April 1842.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

ꝛc. ꝛc.

Hiebei wird der Distrikts-Schul-Inspektion N. bemerklich gemacht, daß sich Kapläne wegen des öfters eintretenden Wechsels, und da sie nur ausnahmsweise die Funktion von Lokal-Schul-Inspektoren übernehmen, auch nur ausnahmsweise und jedenfalls nur dann, wenn sie Lokal-Schul-Inspektoren sind, zur Funktion eines Dirigenten der Schullehrerfortbildungsanstalt eignen.

Bayreuth, den 1. April 1842.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An
die K. Distrikts-Schulen-Inspektion N.

Nr. 561.

(Die Beschwerde der Stadtgemeinde N. wegen verweigerter Befreiung von der Entrichtung des Schulgeldes betr.) 7. April 1842.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 29. März d. Js. vorgelegten Akten gehen mit folgender Entschließung zurück:

Die Frage, ob in einer Schule das gewöhnliche Schulgeld eingeführt oder im Falle des Bestehens aufgehoben werden soll, ist nicht ausschließend ein Gegenstand der Kommunal- und Stiftungs-Kuratel, sondern steht auch in wesentlichem Zusammenhange mit den Verhältnissen der Schulen und des Unterrichtes selbst, und kann daher weder in der Stadt, noch in den Landgemeinden ohne Vorwissen und Genehmigung der K. Regierung, als der das Schul- und Unterrichtswesen respizirenden Stelle, zur Entscheidung gebracht werden. Wenn aber auch dergleichen Fragen lediglich als Kommunal- und Stiftungssachen zu behandeln wären, so würde immerhin die Kognition und Beschlußfassung der K. Regierung erforderlich seyn, weil es sich hier um einen Gegenstand von besonderer Wichtigkeit handelt, bezüglich welcher die Kuratelanordnungen der Genehmigung der Oberkuratel zu unterstellen sind.

Der landgerichtlichen Verfügung vom 20. April 1838, durch welche die Entrichtung des Schulgeldes in N. aufgehoben wurde, kann daher in keiner Beziehung eine gültige Kraft beigelegt werden, und dies um so weniger, als sie zugleich eine Verletzung der Verfassungsgesetze zur Folge hat, nachdem Verwendungen des Kultusvermögens für Zwecke des Schul- und Armenwesens nach §. 49 des Religionsediktes die Zustimmung der geistlichen Oberbehörde voraussetzen. Bei der Wirkungslosigkeit des landgerichtlichen Beschlusses vom 20. April 1838 zerfällt aber die ganze zunächst hierauf basirte Beschwerde der Stadtgemeinde N. in sich, und könnte es sich jetzt nur darum handeln, ob die im Jahre 1808 von der K. Landesdirektion in Bamberg aufgehobene Freischule in N. dermalen wieder ins Leben gerufen werden soll. Zu einem definitiven Ausspruche hierüber fehlt es aber noch an der nöthigen Motivirung und den nöthigen Nachweisen, und muß deshalb der Stadtgemeinde überlassen werden, solche in einem neuerlichen besondern Antrage zu liefern. Dabei wird aber zur Vermeidung einer schon im Voraus ersichtlichen erfolglosen Antragstellung bemerkt, daß die Kultusbedürfnisse des Regierungsbezirkes im

Gegenhalte zu den gegebenen Mitteln von der Art sind, daß eine Zustimmung der geistlichen Stelle zur Verwendung der N. Kapellenstiftungsrenten für eine Freischule nicht in Aussicht steht, und von Oberkuratel wegen gar nicht verlangt werden wird, denn daß Verwendungen der Spitalrenten zu dem nämlichen Zwecke nur dann statt finden könnten, wenn die Stiftungsbriefe einer solchen Verwendung nicht entgegen stehen, und wenn diese Renten nicht nur nach den dermaligen Verhältnissen, sondern auch nach den wahrscheinlichen der künftigen Zeit wirklich als disponible Ueberschüsse zu betrachten sind, wo sie dann aber zunächst immer wieder für Zwecke der Wohlthätigkeit, z. B. zur Zahlung des Schulgeldes armer Kinder zu verwenden sind.

Hiernach sind die Betheiligten zu bescheiden und die weiteren geeigneten Verfügungen zu treffen.

Bayreuth, den 7. April 1842.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An
das K. Landgericht N.

Nr. 562.

(Die Scholarchats-Visitation betr.)

13. April 1842.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Abkürzung der Schreiberei bei den Scholarchatsvisitationen, hat die K. Regierung ein Formular entwerfen lassen, und theilt den N. anliegend . . . Exemplare zur Benützung bei den bevorstehenden Visitationsreisen mit.

Bayreuth den 13. April 1842.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die K. Kreis-Scholarchen N.

Schul-Distrikt . . . .

Protokoll

über die zu . . . . am . . . . 184 . . von . . bis . . Uhr abgehaltene Visitation der . . . . Schule daselbst.

Gegenwärtige:
Der kgl. Regierungs-Commissär:
" " Distrikts-Polizei-Beamte:
" " " Schul-Inspektor:
" " Lokal-Schul-Inspektor:
Die Mitglieder der Lokal-Schul-Inspektion:
Außerdem:

Nachdem in Folge der auf heute auberaumten Schul-Visitation die Obengenannten sich in . . . . versammelt hatten, und der K. Regierungs-Commissär bereits von

den vorgeschriebenen Lehr- und Stundenplänen, Lehrbüchern, sodann von sämmtlichen Verzeichnissen, Listen und dem Notizenbuche nebst Nachweisungen und Sitzungs-Protokollen Einsicht genommen hatte, ließ derselbe durch den K. Distrikts-Schul-Inspektor den Lehrer der Schule . . . . und die versammelte Jugend, an der Zahl . . . . sich vorstellen, und eröffnete hierauf die Visitation mit einer kurzen Anrede, woran sich Gebet und Gesang von Seite der Schuljugend anreihten. In der unter der Leitung und thätigen Mitwirkung des K. Regierungs-Commissärs nach den in der allerhöchsten Entschließung vom 12. Februar 1833 vorgeschriebenen Normen, vorgenommenen Prüfung über die einzelnen Lehrgegenstände ergab sich folgendes Resultat:

	I. Classe.	II. Classe.	III. Classe.
1) Religions-Kenntnisse:			
2) Biblische Geschichte:			
3) Gedächtniß-Uebungen:			
4) Lesen:			
5) Schönschreiben:			
6) Rechtschreiben.			
7) Schriftliche Aufsätze:			
8) Rechnen, mündlich:			
9) „ schriftlich:			
10) Weltkunde, insbesondere Kunde des Vaterlands:			
11) Gesang:			
12) Zeichnen und Handarbeit:			

Hiernach verdiente diese Schule mit besonderer Rücksicht auf die wichtigsten Lehr-Gegenstände die Gesammtnote: . . . .

Nunmehr wurde die versammelte Jugend unter angemessenen Ermahnungen und nöthig befundenen Erinnerungen von Seite des K. Regierungs-Commissärs nach einem kurzen Gesang und Schluß-Gebet entlassen.

Hierauf äußerten sich die Anwesenden:

a) in Beziehung auf das Ergebniß der Prüfung selbst, mit Rücksicht auf die Lehr-Methode, Lehrbücher, Schönschreib- und Diktaten-Hefte, u. s. w.

b) in Beziehung auf äußere Ordnung und Disciplin (Ruhe, Aufmerksamkeit, Fleiß,) Frömmigkeit, Sittlichkeit, Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienst, Anhänglichkeit an König und Vaterland, so wie überhaupt in Beziehung auf den in der Schule herschenden Geist.

c) hinsichtlich der Schul-Erziehung, des Einflusses der häuslichen Zucht, und der örtlichen Verhältnisse, so wie des Besuchs öffentlicher Vergnügungsorte, der Tanzplätze, und was in letzterer Beziehung vorgekehrt ist, oder geschieht.

Der königl. Regierungs-Commissär gab sodann nach obigen Wahrnehmungen und nach den vernommenen Aeußerungen sein Urtheil unter nachstehenden Erinnerungen dahin ab:

Bei der weitern hierauf vorgenommenen Untersuchung der äußern Schulverhältnisse hat sich Folgendes ergeben:

1) in Betreff der Schul-Lokalitäten:

a) das Schulhaus

b) das Schulzimmer

c) das Schulgeräthe

d) der Schulgarten

e) Schulgründe und andere Lokalitäten

2) Der Besuch der Schule ist im Allgemeinen . . . . . . der entschuldbaren Schul-Versäumnisse waren im Laufe des Jahres . . . .; der schuldbaren dagegen . . . ., welch letztere in der Art gerügt und gestraft worden sind, daß

3) a. In Betreff der Aufnahme, Versetzung, Vorrückung, Dispensation und Entlassung, sodann des Privat-Unterrichts, Verdingens und der Ueberweisungs-Scheine ist Folgendes zu erwähnen:

b. Besondere Schul-Feierlichkeiten waren im Laufe des Schuljahres

4) Das Verhältniß des Lehrers und Inspektors zu den Schülern und unter sich selbst

Die Qualifikationslisten liegen bei.

5) Die Schul-Zusammenkünfte, nämlich:

a) die monatlichen Schul-Sitzungen nebst Protokollen

b) die Fortbildungs-Anstalt

6) Die ökonomischen Verhältnisse

a) nach Vergleichung mit der Schul-Statistik

b) das Inventar

c) der Stand der Schul-Casse ist nach vorgelegter letzter Rechnung folgender:

Einnahme	fl.	kr.	pf.
Ausgabe	fl.	kr.	pf.
Casse-Bestand .	fl.	kr.	pf.

Die Revision der Rechnung ist am . . . . erfolgt.

d) die Fassion des Lehrers beläuft sich auf . . . . fl. kr.

7) Die Schul-Akten in den Registraturen der Schul-Behörden nebst den noch übrigen Listen u. s. w.

8) Zum Schlusse wurden noch die in anliegender Nachweisung enthaltenen Wünsche und Anträge einer nähern Prüfung unterstellt, hiebei die nöthigen Erinnerungen ertheilt, und sodann nachstehende Punkte hervorgehoben:

Nr. 563.

Bekanntmachung.

13. Mai 1842.

(Die Anwendung des Stempels bei Zeugnissen über den genossenen Religions-Unterricht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem K. Finanz-Ministerium unterm 30sten vorigen Monats erlassene höchste Entschließung — die Anwendung des Stempels bei Zeugnissen über den genossenen Religions-Unterricht betr. — wird in Nachstehendem zur Kenntnißnahme und Darnachachtung veröffentlichet.

Bayreuth, den 13 Mai 1842.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Vetterlein.

Maltz.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Finanz-Ministerium.

Auf den Bericht vom 17. Januar d. Js. wird der K. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, eröffnet, daß die Schul-Ueberweisungs- und Entlassungs-Zeugnisse und die solchen gleichgestellten Zeugnisse über genossenen Religions-Unterricht in Folge des §. 17 lit. d. des Finanzgesetzes für die III. Finanzperiode vom 28. December 1831 bis auf weiteres stempelfrei auszustellen seyen, da die in gedachtem §. 17 für die III. Finanzperiode außer Perception gesetzten ärarialischen Gefälle, es auch für die IV. Finanz-Periode und überhaupt so lange sind, bis deren allenfallsige Wiedererhebung auf gesetzlichem Wege ausdrücklich angeordnet werden wird.

Die Beilagen des Eingangs gedachten Berichts folgen anliegend zurück.

München, den 30. April 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Graf Seinsheim.

Durch den Minister.
der General-Sekretair Gietl.

An
die K. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Nr. 564.

(Die Dauer der Schulferien betr.) 31. Mai 1842.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 26. März, die Visitation der teutschen Schulen im Jahre 1841 betr., wird erwidert, daß eine Abänderung der bestehenden Vorschriften hinsichtlich dieser Ferien für einen einzelnen Distrikt nicht zulässig, dadurch aber nicht ausgeschlossen sey, daß die Distrikts-Schulbehörden in einzelnen dringenden Ausnahmsfällen die Verlängerung der Ferien um einige Tage gestatten, die jedoch im Laufe der übrigen Sommerzeit wieder eingebracht werden müssen.

Bayreuth, den 31. Mai 1842.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An

die K. Distrikts-Schulen-Inspektion N.

Nr. 565.

(Die Concurrenz zu den Schulhaus-Reparaturen in N. betr.) 4. Juni 1842.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 29. März d. J. zur Vorlage gebrachten Akten folgen mit der Entschließung zurück, daß die landgerichtliche Verfügung vom 25. Februar d. Js., nach welcher

> alle am Schul-, zugleich Meßnerhause in N. vorkommenden Reparaturen zur Hälfte von der Schulgemeinde und zur andern Hälfte von dem Kirchenvermögen resp. der Kirchengemeinde zu bestreiten sind,

den bestehenden Gesetzen ganz angemessen und in Vollzug zu setzen ist. Eine Concurrenz der Schulgemeinde zu einem Viertheil der Schullehrer- und Meßnerwohnung findet nur da statt, wo sich die Unterrichtslokalitäten in einem von der Schullehrer- und Meßnerwohnung abgesonderten Hause befinden, in welchem Falle alsdann die Schulgemeinde die Unterrichtslokalität ganz allein, und außerdem noch die Schullehrer- und Meßnerwohnung mit einem Viertheil zu unterhalten hat.

Bayreuth, den 4. Juni 1842.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An

das K. Landgericht N.

Nr. 566.

Bekanntmachung.

4. Juni 1842. (Die Concurrenzpflicht der Gemeinden zu Schullehrers- und Meßners-Wohnungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da bei dem Abdrucke des K. Ministerial-Rescripts vom 22. Juni 1815, die Concurrenzpflichtigkeit der Gemeinden zu Schullehrers- und Meßners-Wohnungen betr., in dem Kreis-Intelligenzblatte

Jahrgang 1815, Nr. 84, S. 501,

und der Schulverordnungs-Sammlung

Nr. 135, Seite 162

eine sinnstörende Auslassung statt gefunden hat, so sieht sich die K. Regierung veranlaßt, obiges Rescript in einem neuen Abdrucke wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bayreuth, den 4. Juni 1842.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Ministerium des Innern.

Durch die Instruktion für den vormaligen geistlichen Rath vom 25. April 1783, §. 8, 9 und 10 (Mairsche Generalien-Sammlung vom Jahre 1784, II. Band, Seite 1159) ist bereits bestimmt, daß bloße Meßnerhäuser ausschließend von dem Kirchen-Vermögen und bloße Schulhäuser ausschließend von den Gemeinden, dagegen aber Schul- und Meßnerhäuser zugleich aus dem Kirchen-Vermögen und von den Gemeinden zu gleichen Theilen unterhalten werden sollen. Nachdem jedoch neuerer Zeit Fälle vorgekommen sind, in welchen die Schulgemeinden wegen Unzulänglichkeit des Raumes in der Schullehrers- und zugleich Meßners-Wohnung eigene abgesonderte Schullokalitäten ausschließend aus ihren eigenen Mitteln dergestalt erbaut haben, daß der Schullehrer zugleich Meßner in der bisherigen Wohnung fortwährend verbleibt, so werden in Rücksicht des veränderten Verhältnisses der Bau-Verbindlichkeit für die bisherigen und künftigen Fälle dieser Art nachfolgende Bestimmungen getroffen.

I. Die Unterhaltungs-Kosten der von den Schulgemeinden aus ihren eignen Mitteln erbauten und noch erbaut werdenden besondern Volks-Schullokalitäten müssen fortwährend aus den Lokal-Schulfonds oder bei deren Unzulänglichkeit gleich andern ordentlichen Gemeinde-Bedürfnissen von den treffenden Schulgemeinden ausschließend und ohne Concurrenz des Kirchen-Vermögens geleistet werden.

II. Dagegen trägt der Lokal=Schulfond, oder unter vorstehender Voraussetzung die Schulgemeinde an den Bau= und Unterhaltungs=Kosten der Wohnung des Schullehrers und zugleich Meßners nur ein Viertheil, das Kirchen=Vermögen aber drei Viertheile bei.

III. So wie durch die vorstehenden Bestimmungen eine Unterstützung der Gemeinden zu den Bau= und Unterhaltungs=Kosten der Schul=Lokalitäten aus dem allgemeinen Schulfonde in besondern motivirten Fällen keineswegs ausgeschlossen ist, so ergiebt sich auch von selbst, daß diese Ergänzung der frühern einschlägigen Verordnung bloß auf diejenigen Schul= und zugleich Meßnerhäuser Anwendung finde, zu deren gemeinschaftlicher Erbauung und Unterhaltung das Lokal=Kirchen=Vermögen und die Lokal=Schulfonds oder Schulgemeinden bisher ausschließend und unwidersprechlich verbunden waren, daß folglich die in einzelnen Fällen durch grundherrliche oder andere gültige Verträge oder durch begründetes Herkommen einem Dritten obliegende ausschließliche oder theilweise Bauverbindlichkeit bei Schul= und Meßner=Wohnungen oder Schul=Lokalitäten hierdurch weder aufgehoben noch verändert werde.

IV. Rücksichtlich der Unterhaltungs= und Baulast der bloßen Schul= und der bloßen Meßnerhäuser behält es bei den bisherigen Bestimmungen sein Verbleiben.

München, den 22. Juni 1815.

Graf von Montgelas.

Nr. 567.

(Die Visitation der teutschen Schulen im Jahre 1842 betr.) 6. Juni 1842.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Regierung hat ein besonderes Formular für die von den Distrikts=Schuleninspektionen herzustellenden Uebersichten des Standes der teutschen Schulen nach den Ergebnissen der Visitations=Protokolle entwerfen, und den einzelnen Distrikts=Schuleninspektionen unter Couvert übersenden lassen. Zur Benützung dieses Formulares werden folgende Direktiven gegeben.

1) Da nicht alle Distrikts=Schulinspektionen nach dem Distrikts=Polizeibezirke abgegränzt sind, in welchem sich der Wohnsitz des Distrikts=Schulinspektors befindet, die Hauptzusammenstellung des Regierungsbezirkes aber nach Polizei=Distrikten zu geschehen hat, so haben jene Distrikts=Schulinspektionen, deren Wirksamkeit sich über mehre Distrikts=Polizeibehörden erstreckt, für jeden betheiligten Polizei=Distrikt eine besondere Uebersicht anzufertigen und vorzulegen.

2) Der Vortrag in den Rubriken 1 und 2 des Uebersichts=Formulars muß in streng alphabetischer Ordnung geschehen.

3) In der Rubrik 5 ist die Hinweisung auf das Folium der Visitations=Verhandlungen nicht außer Acht zu lassen, letztere müssen daher auch ordentlich geheftet und foliirt zur Vorlage kommen.

4) Die schuldbaren und entschuldbaren Schulversäumnisse sind in den Rubriken 8 und 17 dergestalt auszuscheiden, daß sie unmittelbar hintereinander vorgetragen werden, und zwar die schuldbaren an der oberen, und die entschuldbaren an der unteren Stelle.

5) Bei den Namen der Lehrer, Rubrik 24 und 34 genügt in Ermanglung des nöthigen Raumes die Angabe des Zunamens derselben.

6) Die Berichte, mit denen diese Uebersichten, dann die Visitations-Verhandlungen selbst hieher einzusenden sind, haben sich verordnungsgemäß

Schulverordnungs-Sammlung S. 518, Ziff. VII. Nr. 1.

über den Stand der Schulen zu verbreiten, und eine kurze Andeutung jener Verhältnisse zu enthalten, die einer speziellen Regierungsbescheidung bedürfen.

Bayreuth, den 6. Juni 1842.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An

sämmtliche Distrikts-Schulinspektionen von Oberfranken.

Uebersicht

des

Standes der teutschen Schulen

im

. . . .

nach den Ergebnissen der Visitations-Protokolle

der

Distrikts-Schul-Inspektion

. . . .

im Schuljahre

18

Namen der Local-Inspektion resp. des Wohnorts des Local-Schul-Inspektors.	Schulen.																					
	Namen der Schulen mit Ausscheidung der einzelnen Classen, wenn sie eigene Lehrer haben.	ob		Hinweisung auf das Folium der Visitationsverhandlungen.	Werktags-Schulen.									Sonntags-Schulen.								
					Schülerzahl.		Schuld- und entschuldbare Schulversäumnisse.	Qualification mit der Note						Schülerzahl.		Schuld- und entschuldbare Schulversäumnisse.	Qualification mit der Note					
		ordentliche Schule.	Noth-Schule.		Knaben.	Mädchen.		I 1.	I 2.	II 1.	II 2.	III 1.	III 2.	Knaben.	Mädchen.		I 1.	I 2.	II 1.	II 2.	III 1.	III 2.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23

Lehrer-Personale																			Schullocale			Baumschulen	
Schullehrer										Schulgehilfen													
Namen der Lehrer und Verweser.	mit der Qualifications-Note						mit jährlichem Einkommen:			Namen der Schulgehilfen.	mit der Qualifications-Note						mit jährlichem Einkommen:						
	I 1.	I 2.	II 1.	II 2.	III 1.	III 2.	unter 200 fl.	mit 200 fl. und darüber.	mit 300 fl. und darüber.		I 1.	I 2.	II 1.	II 2.	III 1.	III 2.	unter 150 fl.	mit 150 fl. und darüber.	in gutem Stande.	in schlechtem Stande.	gemiethete.	sind vorhanden bei	fehlen noch bei
24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47

Nr. 568.

(Den Besuch der Comödien von Seite der schulpflichtigen Jugend betr.) 21. Juni 1842.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine vorliegende Anfrage veranlaßt die K. Regierung zur Erklärung, daß es nicht allein in der Befugniß, sondern selbst in der Pflicht der Schulinspektoren liegt, die Schuljugend von dem Besuche aller für dieselbe nicht geeigneten Comödien und sonstigen Produktionen herumziehender Gesellschaften abzuhalten, und daß von den Polizeibehörden die eifrigste Beihülfe zur Aufrechthaltung der Anordnungen der Schulinspektoren, so wie überhaupt zur Beseitigung aller sittenverderbenden Produktionen gewärtiget wird.

Bayreuth, den 21. Juni 1842.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An

sämmtliche Polizeibehörden und Schulinspektionen Oberfrankens.

Nr. 569.

Bekanntmachung. 23. Juni 1842.

(Die außerordentlichen Unterstützungen der teutschen Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Regierung findet sich veranlaßt, die Bestimmungen des diesseitigen Ausschreibens vom 24. December 1839, die außerordentlichen Unterstützungen der teutschen Schullehrer betreffend,

Schulverordnungs-Sammlung Nr. 469, Seite 532,

in Erinnerung zu bringen, und bei der auffallenden Vermehrung der Gesuche um Unterstützung zu Badereisen die weitere Anordnung zu treffen, daß:

im Falle der Bewilligung solcher Unterstützungen nur ein Theil derselben vor dem Badgebrauche, der Rest aber erst nach demselben ausbezahlt werden soll, dann daß, wenn die Badereise nicht statt findet, auch der bereits im Voraus bezahlte Betrag dem Wiedereinzuge unterliegt.

Vorstehendes Generale ist in die Notizenbücher der einzelnen Schulen aufzunehmen.

Bayreuth, den 23. Juni 1842.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Nr. 570.

(Die Wahl des Ausschusses und der Distrikts-Geschäftsführer bei der Privat-Pensions-Anstalt für Schullehrer-Wittwen und Waisen in Oberfranken betreffend.) 28. Juni 1842

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 43 der Statuten der Pensions-Anstalt für Schullehrer-Wittwen und Waisen in Oberfranken hat in diesem Jahre eine neue Wahl des gesammten Verwaltungs-Ausschusses, nämlich des Vorstandes und des engeren Ausschusses, dann der Distrikts-Geschäftsführer und Ersatzmänner statt zu finden.

Demgemäß ergeht an die Stadtschulen-Commissionen und Distrikts-Schul-Inspektionen der Auftrag: sofort in jedem Distrikte durch sämmtliche Vereinsmitglieder des letzteren ein Individuum zum Distrikts-Geschäftsführer, dann ein Zweites zum Beisitzer, resp. Ersatzmann des Geschäftsführers wählen zu lassen, und binnen längstens 4 Wochen die getroffene Wahl dem Vorstande der Stadtschulen-Commission Bayreuth mitzutheilen, welcher statutengemäß die Wahl der Mitglieder der engeren Verwaltung vorzunehmen hat.

Bayreuth, den 28. Juni 1842.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An

die Distrikts-Schul-Inspektionen, dann Stadtschulen-Commissionen von Oberfranken.

Nr. 571.

19. Juni 1842.

(Die Ausstellung der Zeugnisse über vollendeten Schulvorbereitungs-Unterricht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 7. d. M. wird erwiedert, daß die Zeugnisse über vollendeten Schulvorbereitungs-Unterricht von der Distrikts-Schulen-Inspektion auszustellen sind, und es außer dem Falle einer nothwendig werdenden Dispensation keiner diesseitigen Erlaubniß zur Erstehung der Aufnahmsprüfung bedürfe.

Bayreuth, den 19. Juli 1842.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An

die K. protestantische Distrikts-Schulen-Inspektion in N.

Nr. 572.

22. Juli 1842.

(Den Schulhausbau in N. betr.)

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Die K. Regierung hat zwar in ihrem Berichte vom 7. v. Mts. die Erbauung eines abgesonderten Oekonomiegebäudes für den Schullehrer in N. als nothwendig bezeichnet, und dieses Nebengebäude in das Projekt der Errichtung eines Schul- und Meßnershauses aufgenommen; allein aus den vorgelegten Akten ist nicht zu entnehmen, ob bei dem alten Schul- und Meßnershause ein Oekonomiegebäude besteht oder bestanden hat, und ob im bejahenden Falle die dem K. Aerar obliegende Baupflicht sich auch über das Letztere erstreckt. Nachdem aber hier, wie überall, der Grundsatz festzuhalten ist, daß, wo immer eine Baupflicht des Staates in Beziehung auf Kirchen, Pfarrhöfe oder Schulhäuser aus speziellen Verhältnissen und namentlich aus dem Titel der Fundation besteht, dieselbe rechtlich sich nicht weiter, als auf Unterhaltung oder Wiederherstellung der vorhandenen Gebäude, somit nicht auf Erweiterung derselben, wenn etwa die Vergrößerung der Kirchen- oder Schulgemeinde eine solche erheischen sollte, sich erstrecke, sofern nicht diese Ausdehnung der Verbindlichkeit speziell erweisbar ist, so folgt daraus von selbst, daß

bei den Baukosten für das Schul- und Meßnershaus, dann für das neu zu errichtende Oekonomiegebäude, in sofern die Baupflicht des Staats-Aerars nach dem festgestellten Grundsatze auf das letztere nicht ausgedehnt werden kann, eine Ausscheidung einzutreten habe.

Damit aber in dieser Voraussetzung die Schulgemeinde nicht über die Gebühr belastet werde, so ist das Oekonomiegebäude lediglich auf den durchaus nothwendigen Raum zu beschränken, und es wird sich jedenfalls eine Verminderung der Baukosten erzielen lassen, wenn dasselbe unter einem Dache, und im Zusammenhange mit dem Wohngebäude errichtet wird.

Hiernach hat die K. Regierung unter Rückempfang der mit Bericht vom 7. v. Mts. vorgelegten Akten und Pläne die geeignete Einleitung ungesäumt zu treffen, einen neuen Plan nebst ausgeschiedenen Kostenvoranschlag herstellen zu lassen und die Vorlage derselben, so wie der auf den Baufond bezüglichen Verhandlungen mit möglichster Beschleunigung zu bewirken.

München, den 22. Juli 1842.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
An
die K. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Nr. 573.

(Die Eigenthumsbeschädigung der Schullehrer durch boshaften Frevel und die Entschädigung dafür betr.) 27. Juli 1842.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Bestimmung unter Ziffer 184 der Instruktion zum Gemeinde-Edikte vom 31. October 1837 — Extra-Beilage zum Intelligenzblatte für den ehemaligen Obermainkreis Nr. 195, S. 51 — und zu Folge Rescripts des K. Ministeriums des Innern vom 18. d. Mts. werden nachstehend ein Allerhöchstes, zunächst an die K. Hof-Commission zu Würzburg ergangenes, Rescript vom 3. September 1815, und die hierauf bezügliche Ministerial-Entschließung vom 29. December 1834 zur Anwendung in ganz Oberfranken hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 27. Juli 1842.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

* * *

Maximilian Joseph, König ꝛc. ꝛc.

Auf euere berichtliche Anzeige, daß Ortsvorsteher, Schullehrer und Gemeindediener, wenn sie ihre Amts-Pflichten eifrig und strenge ausüben, dafür öfters durch boshafte Menschen an ihrem Eigenthume beschädiget werden, wollen Wir in der Erwägung, daß es selbst als Folge des Gemeinde-Verbandes angesehen werden muß, Vorstehern und Dienern der Gemeinde, den durch Führung ihres Amtes erlittenen Schaden wieder durch gemeinschaftliche Kräfte zu vergüten, zur Steuerung dieses Unfugs, und zur Abwendung der nachtheiligen Wirkungen desselben auf eine kräftige Amtsführung nach euerem Antrage hiermit Folgendes verordnen:

I.

Wenn ein Orts-Vorsteher, Schullehrer oder Gemeindediener durch boshaften Frevel an seinem Eigenthume beschädiget wird, und es erwiesen, oder zur höchsten Wahrscheinlichkeit

gebracht ist, daß diese Beschädigung blos aus Rache wegen eifriger und genauer Amts-Ausübung des Damnifikaten verübt worden, so soll, falls der Frevler nicht zu entdecken, oder die Schadloshaltung von ihm nicht zu erheben ist, der wirklich erfolgte Schade nach vorheriger unpartheiischer Abschätzung, von sämmtlichen Gemeindegliedern **in solidum** getragen und erstattet werden.

II.

Die Vergütung selbst soll in der nämlichen Art geschehen, wie die übrigen Gemeinde-Umlagen erhoben und bestritten werden.

Ihr habt hiernach das Geeignete zu verfügen.

München, den 3. September 1815.

An
die K. Hof-Commission zu Würzburg also ergangen.

* * *

Der K. Kreis-Regierung wird auf ihren Bericht vom 11. Juli l. J. in untenstehendem Betreffe zur Entschließung erwidert, was folgt:

Da nach bekannten Rechtsgrundsätzen eine Gesetz oder eine Verordnung auch auf jene Fälle Anwendung finden muß, für welche, wenn sie gleich nicht ausdrücklich benannt sind, doch die nämliche **ratio legis** spricht, so kann es keinem Bedenken unterliegen, daß die Allerhöchste Verordnung vom 3. September 1815, die Entschädigung der Gemeinde-Angestellten wegen erlittener Frevel betreffend, für sämmtliche Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses um so mehr in Anwendung zu kommen habe, als der Gemeinde-Ausschuß durch das Gemeinde-Edikt vom Jahre 1818 an die Stelle der früheren Ortsvorsteher getreten ist, das Gesetz somit diese letzteren förmlich berührt. Die K. Kreis-Regierung hat hiernach das Weitere zu verfügen. Die vorgelegten Berichts-Beilagen folgen anbei zurück. —

München den 29. December 1834.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Nr. 574.

28. Juli 1842.

(Die Verehelichung der Schul-Verweser betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 16. Juli d. Js., die Verehelichung des Schul-Verwesers N. zu N. wird erwiedert, daß das Generale vom 27. December 1839,

Schul-Verordnungssammlung Nr. 471, pag. 536,

auf nicht vorschriftsmäßig gebildete Lehrer — sogenannte Schulhalter — keine Anwendung findet, und bei letzteren irgend eine Kognition der K. Regierung bezüglich ihrer Heirathsgesuche nicht eintritt, diese vielmehr lediglich dem Ermessen der Polizeibehörden anheim gegeben bleiben.

Bayreuth, den 28. Juli 1842.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An
die K. Distrikts-Schulen-Inspektion N. zu N.

Nr. 575.

(Die Schullehrer-Fortbildungs-Anstalten betr.)

9. August 1842.

Auszug

aus der Regierungs-Entschließung vom 9. August 1842 an mehrere Distrikts-Schulen-Inspektionen von Oberfranken.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

2c. 2c. 2c.

Hiebei wird sämmtlichen Distrikts-Schul-Inspektionen eröffnet, daß die K. Regierung im Falle des Abgangs von Konkurrenzvorständen die sofortige Erstattung der Wiederbesetzungsberichte gewärtiget, ohne daß erst diesseitige Monitorien abgewartet werden.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Nr. 576.

(Die Bildung der Schullehrlinge betr.)

9. August 1842.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender Auszug aus dem K. Ministerial-Rescript vom 27. Juli d. Js., die Bildung der Schullehrlinge betr., wird den Betheiligten zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet.

Bayreuth, den 9. August 1842.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

* * *

Ministerium des Innern.

2c. 2c.

1) Schullehrlinge, welche das 20ste Lebensjahr zurückgelegt haben, eignen sich nach §. 15 des erwähnten Regulativs nicht mehr zur Aufnahme in das Seminar. Finden sich indessen besondere Gründe, welche für eine so späte Zulassung sprechen, so erfordert dieselbe jederzeit eine besondere Genehmigung, und da diese bisher mehrmals nicht eingeholt worden ist, vielmehr dergleichen Individuen wegen mangelnder Befähigung oder aus sonstigen Gründen späterhin, nachdem sie mehrere Jahre im Vorbereitungs-Unterrichte verloren hatten, für immer weggewiesen werden mußten: so sind nicht allein die Seminar-Inspektionen hierauf aufmerksam zu machen, sondern insbesondere die Distrikts-Schulinspektoren und Prüfungs-Commissäre anzuweisen, daß sie die im Alter schon zu weit vorgerückten

und schwach befähigten Schullehrlinge rechtzeitig an diese Bestimmungen erinnern und besonders dann, wenn zu dem Alter noch Unfleiß oder zweideutiger Wandel hinzukommen, ihnen den Zutritt zu dem Vorbereitungs-Unterrichte gänzlich versagen.

rc. rc.

An
die K. Inspektion des Schullehrer-Seminars zu Bamberg, die sämmtlichen Schulkommissionen, Distrikts-Schulinspektionen und Prüfungs-Commissäre der Schullehrlinge in Oberfranken.

Nr. 577.

16. August 1842.

(Die Beschreibung der Giftpflanzen für die Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem K. Central-Schulbücher-Verlage ist die Abbildung und Beschreibung der gefährlichsten in Bayern vorkommenden Giftgewächse erschienen, und der Preis des Exemplars mit 24 kolorirten Tafeln auf 1 fl. 40 kr. festgesetzt worden.

Nachdem dieses Werk nach Allerhöchster Königlicher Anordnung in den Schulen zum Unterricht eingeführt werden soll, so werden die Schulbehörden Oberfrankens hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, zum Vollzuge ungesäumt die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Bayreuth, den 16. August 1842.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An
die Stadtschulen-Commissionen und Distrikts-Schul-Inspektionen von Oberfranken.

Nr. 578.

Bekanntmachung.

7. Septbr. 1842.

(Das Lied „Gelobt sey Jesus Christus" von Silbert, in Musik gesetzt von Aiblinger, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Hofkapellmeister Aiblinger hat den von Silbert in Litaneyform bearbeiteten Text „Gelobt sey Jesus Christus" als Lied unter Orgel- oder Klavierbegleitung in Musik gesetzt. Der Cooperator Glink aber an der Stadtpfarrei Sct. Peter in München hat es unternommen, Text und Composition unter Ausstattung mit einem allegorischen Titelbilde durch Steindruck zu vervielfältigen. Der Erlös ist für das Kloster der Frauen vom guten Hirten bestimmt.

Das besagte Werk ist sowohl wegen der Vortrefflichkeit des Textes, als wegen großer Einfachheit und heiliger Weihe der Composition zur Einführung und allgemeinen Anwendung dieses frommen Christengrusses in katholischen Schulen und zum Gebrauche in katholischen Kirchen vorzüglich geeignet, und wird daher in Gemäßheit höchsten Ministerial-Auftrags zum Ankaufe für die katholischen Schulen, Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten Oberfrankens aus den verfügbaren Mitteln, und eben so zur Anschaffung für die Kirchen, letzteres in Uebereinstimmung mit dem erzbischöflichen Ordinariate zu Bamberg hiemit besonders empfohlen.

Bemerkt wird hiebei, daß dieses Aiblinger'sche Lied dreistimmig gesetzt ist, und der Preis eines Exemplares 1 fl. 12 kr. beträgt. Die Abnehmer haben sich unter portofreier Einsendung dieses Betrages an den Cooperator der Stadtpfarrei Sct. Peter, Priester Joseph Glink in München zu wenden.

Bayreuth, den 7. September 1842.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Nr. 579.

(Die Vornahme der Schul-Visitation betr.) 8. Septbr. 1842.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da bis jetzt nur wenige Distrikts-Schulen-Inspektionen ihre Verhandlungen über die dießjährigen Schul-Visitationen zur Vorlage gebracht haben, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die Säumigen auf das Ausschreiben vom 17. September v. Js. (Kreis-Intelligenzblatt von 1841, Seite 941), nach dessen Schlußsatz sich diejenigen, welche bis zum 15. September die Verhandlungen über die Schulvisitationen nicht eingesendet haben, abgesehen von der sie treffenden Rüge, ihrer Ansprüche auf eine Diätenzahlung aus der Kreis-Schul-Dotation begeben, aufmerksam zu machen.

Bayreuth, den 8. September 1842.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An
sämmtliche K. Distrikts-Schulen-Inspektionen von Oberfranken.

Nr. 580.

(Das in den teutschen Schulen einzuführende Lehr- und Lesebuch betr.) 8. Septbr. 1842.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige der K. Administration des Centralschulbücher-Verlags hat die 2te Abtheilung des neu einzuführenden Lehr- und Lesebuches für die teutschen Schulen die Presse verlassen und ist der Verkaufspreis derselben auf 12 kr. per Exemplar festgestellt worden.

In Gemäßheit K. Ministerial-Rescripts vom 3. d. Mts. werden die Distrikts-Schulbehörden hievon mit dem Auftrag in Kenntniß gesetzt, das Erscheinen des obenbezeichneten Buches, zweiter Abtheilung, dem Lehrerpersonal bekannt zu machen, und wegen allgemeiner Einführung desselben in den teutschen Schulen das Weitere zu verfügen.

Bayreuth, am 8. September 1842.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An
die Stadt-Schulen-Commissionen und Distrikts-Schul-Inspektionen von Oberfranken.

Nr. 581.

Bekanntmachung.

28. Septbr. 1842. (Die Anschaffung der von Dr. Karl Miling herausgegebenen Karte von Palästina an den teutschen Schulen und Studien-Anstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die von Dr. Karl Miling herausgegebene Karte von Palästina als eine historische Gedächtnißkarte für den Privatgebrauch Behufs des Bibelstudiums von entschiedenem Werthe ist, und auch zur Einführung an teutschen und lateinischen Schulen empfohlen zu werden verdient, so hat das K. Ministerium des Innern durch höchstes Rescript vom 23. September d. J. angeordnet, daß sämmtliche Vorstände und Inspektoren dieser Schulen, dann die Vorstände der Schullehrer-Seminarien, auf dieses Erzeugniß geographischer Studien aufmerksam gemacht, und zur Anschaffung für die erwähnten Anstalten, so weit es deren Mittel gestatten, ermächtiget werden.

Bayreuth, den 28. September 1842.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Nr. 582.

Bekanntmachung.

28. Septbr. 1842. (Die Herausgabe einer Wandschulkarte von Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Centralschulbücher-Verlage ist für den Schulgebrauch eine Wandkarte, das Königreich Bayern darstellend, in vier Regalblättern erschienen, und wird daselbst, kolorirt, um den Preis von 2 fl. 18 kr. verkauft.

In Gemäßheit K. Ministerial-Rescripts vom 23. September d. J. wird dieses sämmtlichen Schulbehörden an den höheren und niederen Lehr-Anstalten von Oberfranken, dann der Inspektion des K. Schullehrer-Seminars in Bamberg mit dem Auftrage bekannt gemacht, diese Karte als vorschriftsmäßiges Lehrmittel anzuschaffen, wo der Unterrichtsbedarf solches erheischt.

Bayreuth, den 28. September 1842.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Nr. 583.

Auszug
aus der Entschließung K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 29. September 1842 an das K. Landgericht N.

(Den Wirkungskreis des Magistrats N. in Schulangelegenheiten betr.) 29. Septbr. 1842.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

2c. 2c.

Es handelt sich daher gegenwärtig nur noch von der Stellung des Magistrates, den Schullehrern gegenüber, und dessen Wirkungskreis in Schulangelegenheiten.

In dieser Beziehung kann nun kein Zweifel darüber obwalten, daß auch der Magistrat eine vorgesetzte Behörde der Lehrer, und zwar in jenen Fällen ist, wo es sich nicht ausschließend um Fragen des Unterrichts handelt, so wie seine Kompetenz bezüglich des Schulfonds, und der äußern Schulverhältnisse überhaupt durch die vom Magistrate N. allegirten Gesetze und Verordnungen feststeht. Doch geht diese Kompetenz nicht so weit, daß er Veränderungen an den Schullokalitäten ohne Vorwissen der Schul-Inspektion, und ohne Kenntnißnahme der betheiligten Nutznießer vorzunehmen berechtiget, denen vielmehr jederzeit Antragstellung und Beschwerdeführung vor der Ausführung von Bauten und Reparaturen möglich gemacht werden muß.

Hiernach werden sich die Lehrer sowohl als die Lokalbehörden von N. für die Folge zu achten wissen, und sind die ersteren insbesondere auf die nachtheiligen Einschreitungen aufmerksam zu machen, welche ein ungebührliches Benehmen gegen den vorgesetzten Magistrat mit sich bringen würde.

2c. 2c.

Nr. 584.

Bekanntmachung.

(Die Zeichnungs-Vorlagen des Zeichnungslehrers Ilser in München betr.) 10. October 1842.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Zeichnungslehrer Ilser in München hat zwei Hefte Zeichnungs-Vorlagen herausgegeben, unter den Titeln:

1) Feld- und Waldblumen in natürlicher Größe zum Behufe des Unterrichts im Blumenzeichnen,
2) Erinnerungsblätter an München und dessen Umgebungen als Vorlagen zum Zeichnungs-Unterrichte (landschaftliche Studien enthaltend),

die sich nach dem Urtheile der K. Akademie der bildenden Künste durch methodische Anordnung und zweckmäßige Auswahl der Uebungen vortheilhaft auszeichnen, und daher zur Benützung bei dem öffentlichen, wie bei dem Privat-Unterrichte empfohlen zu werden verdienen.

In Gemäßheit eines K. Ministerial-Rescripts vom 2. dieses Monats werden daher die Lehranstalten von Oberfranken auf dieses Werkchen mit der Bemerkung aufmerksam gemacht, daß es im eigenen Verlag des 2c. Ilser erschienen und zu 45 kr. per Heft zu beziehen ist.

Bayreuth, den 10. October 1842.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Nr. 585.

29. October 1842.

(Die Aufstellung sogenannter Schulhalter an unorganisirten Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Distrikts-Schulen-Inspektionen von Oberfranken wird hiemit zur Darnachachtung eröffnet, daß in jenen Fällen, wo denselben die Aufstellung sogenannter Schulhalter an unorganisirten Schulen überlassen ist, diese Aufstellung nur nach vorgängiger Rücksprache und im Einverständnisse mit dem betreffenden Distrikts-Polizeibeamten geschehen könne.

Bayreuth, den 29. October 1842.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An
die Distrikts-Schulen-Inspektionen von Oberfranken.

Nr. 586.

16. December 1842.

(Die Anstellung und Versetzung des Schullehrer-Personals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es hat sich der Fall ergeben, daß ein Distrikts-Schul-Inspektor die Einberufung eines auf eine Schule seines Distriktes bestimmten Lehrers dergestalt verzögerte, daß dadurch auf einer bei dieser Personal-Veränderung betheiligten Schule eines andern Distriktes auf einmal zwei Lehrer zusammen trafen, nemlich der bisherige noch nicht abgerufene, und der neu ernannte bereits aufgezogene.

Die K. Regierung sieht sich deshalb veranlaßt, nachträglich zu dem diesseitigen Generale vom 9. Mai 1837,

Schulverordnungs-Sammlung Nr. 387, S. 445,

die Anstellung und Versetzung der Schullehrer betr., dessen genauer Vollzug wiederholt eingeschärft wird, auch noch ausdrücklich zu bestimmen, daß

> jede Distrikts-Schuleninspektion, welcher die diesseitige Notifikation über die Besetzung einer Schullehrer-, Verweser- oder Gehilfenstelle ihres Distriktes zukommt, für den Fall in dem Rescripte selbst nicht ein Anderes verfügt ist, das betreffende Lehrer-Individuum sofort einzuberufen, oder außerdem — abgesehen von der sonstigen Disciplinar-Verfügung, die Zuweisung ꝛc. des Ersatzes der aus der Verzögerung erwachsenen Kosten und Entschädigungs-Ansprüche zu gewärtigen hat.

Bayreuth, den 16. December 1842.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An
sämmtliche Distrikts-Schulbehörden von Oberfranken.

Nr. 587.

(Die außerordentlichen Unterstützungen des teutschen Schullehrerpersonales betr.)

17. December 1842.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Regierung findet sich veranlaßt, die in dem Generale vom 24. December 1839 veröffentlichten Bestimmungen über die außerordentlichen Unterstützungen der teutschen Schullehrer mit einigen für nothwendig erachteten Modifikationen in Nachstehendem in Erinnerung zu bringen:

I. Die diesseitigen Fonds für außerordentliche Unterstützungen sind, wie schon der Name giebt, nicht zu einer regelmäßigen Erhöhung des Einkommens des minderbesoldeten Lehrerpersonals, sondern für jene Fälle bestimmt, wo Lehrer durch außerordentliche Ereignisse außer Stand gesetzt werden, ihre Ausgaben nach dem Verhältnisse ihrer Einnahmen einzurichten; sie werden daher zunächst nur den älteren verheiratheten Lehrern, nicht aber jungen ledigen Schulverwesern oder Gehilfen, und eben so wenig den nicht vorschriftsmäßigen Nebenlehrern zu Theil werden können, ohne daß jedoch letztere von der Wohlthat der außerordentlichen Unterstützungen ausgeschlossen seyn sollen, wenn auch bei ihnen die Vorbedingungen einer solchen außerordentlichen Hilfeleistung wirklich gegeben sind.

II. Wenn auch bei der Vertheilung der außerordentlichen Unterstützungen vor Allem das Bedürfniß zu berücksichtigen kommt, so wird die K. Regierung auch der Würdigkeit der Bittsteller einen solchen Einfluß einräumen, daß Schullehrer, welche durch eigenes Verschulden die 4te Qualifikationsnote haben, nur Unterstützungen von geringerem Betrage erhalten, die Lehrer mit der 5ten und 6ten Note aber — gleichfalls in der Voraussetzung, daß diese Note in dem eigenen Verschulden der Lehrer ihren Grund hat — gänzlich unberücksichtiget bleiben.

III. Die Unterstützungsgesuche können zu jeder Zeit angebracht werden, da die Einrichtung besteht, daß solche gesammelt und überdieß in ein besonderes Vormerkungsbuch auszugsweise aufgenommen werden, sie müssen jedoch im vorgeschriebenen Dienstwege bei der K. Regierung einlangen, weil unmittelbar eingesendete Vorstellungen ohne weitere Berücksichtigung zu den Akten kommen.

IV. Die Vertheilung der Unterstützungen erfolgt aber regelmäßig nur im November oder December jeden Jahres, und nur für Lehrer, welche Unterstützungen zu Badereisen auswirken, im Monate April oder Mai. Die Bewilligung einer Unterstützung außer der genannten Zeit tritt nur in solchen Fällen ein, wo die besondere Dringenheit der Verhältnisse des Bittstellers eine Ausnahme rechtfertiget. Die Gesuche sind daher andernseits auch dergestalt rechtzeitig anzubringen, daß sie bei der nächsten allgemeinen Vertheilung Berücksichtigung finden können.

V. Eine besondere Bescheidung jener Gesuche, welchen keine Gewährung zu Theil werden kann, kommt in der Regel nicht vor, daher Mahngesuche um eine solche Bescheidung unbeantwortet bleiben.

Der abschlägige Bescheid solcher Gesuche liegt vielmehr schon darin, daß sie bei der Vertheilung des laufenden Kalenderjahres durchgefallen sind.

VI. Jedes Gesuch gilt aber auch nur für das Kalenderjahr, innerhalb welchem es angebracht worden ist; findet solches daher in demselben Jahre keine Gewährung, und beabsichtiget der Bittsteller dessenungeachtet die weitere Verfolgung desselben im darauf folgenden Jahre, so muß es auch in diesem Jahre erneuert werden.

VII. Die vorgesetzten Schulbehörden haben über jedes Unterstützungsgesuch, und zwar in der Regel am Rande der Vorstellung, ihr Gutachten abzugeben, welches enthalten muß:

a) nachstehende Notizen aus der Qualifikations-Liste, als:
1) die Dienstes-Eigenschaft des Bittstellers,
2) dessen Lebensalter,
3) dessen Dienstesalter mit Einrechnung der Verwendungen als Gehilfe oder Verweser,
4) die Vermögens- und
5) die Familien-Verhältnisse desselben, so wie
6) die Hauptqualifikations-Note der drei qualifizirenden Behörden, dann

b) die Angabe der außerordentlichen Vorfälle, wegen welcher sich das Bedürfniß einer außerordentlichen Unterstützung ergeben hat.

In letzterer Beziehung genügt, wenn nicht besonderer Nachweis ausdrücklich verlangt wird, die Bestätigung der Schulbehörde, und es ist daher in der Regel nicht nothwendig, daß sich die Lehrer durch Beilegung von ärztlichen und anderen Zeugnissen Unkosten machen, die selbst im Gewährungsfalle einen Theil der Unterstützung wieder in Anspruch nehmen.

Unerläßliche Pflicht für die Schulbehörden aber ist es, bei Abgabe ihres Gutachtens mit der größten Gewissenhaftigkeit zu Werk zu gehen, und alle jene Momente zu berühren, welche auf die Beurtheilung des Unterstützungsgesuches von Einfluß seyn können, damit nicht — wie bisher in einigen Fällen ungerne wahrgenommen werden mußte — Lehrer, welche Kapital- oder Grundvermögen besitzen, oder so viel Einkommen haben, daß sie die Unkosten besonderer, wenn auch an sich statthafter Liebhabereien nicht scheuen, Zuschüsse aus einem Fond erhalten, der nach seinem Zwecke und nach seiner Größe nur für wirklich bedürftige, nemlich hier für solche Lehrer bestimmt ist, welche aus vorübergehenden Gründen durchaus ohne Mittel sind, ihren und der Ihrigen nothwendigsten Lebensunterhalt zu bestreiten.

Vorstehendes Ausschreiben ist in die Notizenbücher der einzelnen Schulen eintragen zu lassen, und in allen seinen Theilen gehörig zu vollziehen.

Bayreuth, den 17. December 1842.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An
sämmtliche Distrikts-Schulbehörden von Oberfranken.

Nr. 588.

Bekanntmachung.

(Den Absatz der Artikel des Central-Schulbücher-Verlags betr.) 21. December 1842.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des verlebten Buchbindermeisters Klumm wurde der Kaufmann Franz Faulhaber als Filial-Verleger des Centralschulbücher-Verlags im Landgerichtsbezirke Herzogenaurach aufgestellt, was hiermit der bestehenden Vorschrift gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 21. December 1842.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Nr. 589.

(Den besondern Abdruck der über das Schulwesen bestehenden Generalien für die teutschen Schulen betr.) 26. December 1842.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Regierung hat beschlossen, die vom 1. Januar 1840 bis zum letzten December 1842 erschienenen Generalien im teutschen Schulwesen als einen Nachtrag der am 1. Januar 1840 erschienenen Schulverordnungs-Sammlung gleichfalls besonders abdrucken, und die Abdrücke unter sämmtliche Schulen Oberfrankens, dann jene Polizeibeamten und Schulinspektoren, welche einen solchen wünschen, vertheilen zu lassen.

Mit der Herausgabe dieses Nachtrages ist wie früher der K. Regierungs-Registrator Herrn beauftragt worden, welcher hiebei die Weisung erhalten hat, einen neuen Generalindex über die frühere Schulverordnungs-Sammlung und den jetzigen Nachtrag herzustellen und solchen dem Nachtrage beizufügen.

Der Preis des Nachtrages kann vor der Vollendung des Druckes nicht genau festgestellt werden, wird jedoch die Summe von 36 kr. für das ungeheftete Exemplar nicht übersteigen.

Für das Heften ist dann noch eine entsprechende Vergütung zu leisten.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben nunmehr besondere Subscriptionslisten anzufertigen, in solche die Schulen ihrer Distrikte eintragen zu lassen, dann auch jene Polizeibeamten und Inspektoren, welche ein Exemplar wünschen sollten, aufzunehmen, und diese Listen binnen

3 Wochen

hieher zu Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 26. December 1842.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An

sämmtliche Distriktsschulbehörden von Oberfranken.

Nr. 590.

Bekanntmachung.

30. December 1842. (Das Verzeichniß der Stadtschulen-Commissionen und Distriktsschulen-Inspektionen von Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Verzeichniß der Stadtschulen-Commissionen und Distriktsschulen-Inspektionen von Oberfranken nach dem dermaligen Stande derselben wird hiemit in Nachstehendem zur Kenntnißnahme der Betheiligten gebracht.

Bayreuth, den 30. December 1842.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Verzeichniß der Distrikts-Schulbehörden in Oberfranken.

I. Stadt-Schulen-Commissionen.

1) Bayreuth.
2) Bamberg.
3) Hof.

II. Distrikts-Schul-Inspektionen.

A. Katholische.

Nr.	Benennung der Inspektion.	Name und Wohnort des Inspektors.	Bemerkungen.
1	Bamberg I.	Georg Scheublein, Pfarrer in Amlingstadt.	
2	Bamberg II.	Michael Hepp, Pfarrer in Priesendorf.	
3	Burgebrach.	Johann Appel, Pfarrer in Burgebrach.	
4	Ebermannstadt.	Kaspar Baeffinger, Pfarrer in Burggrub.	
5	Gräfenberg.	Melchior Striegel, Pfarrer in Neunkirchen.	
6	Herzogenaurach.	Johann Anselm Baier, Pfarrer in Herzogenaurach.	
7	Höchstadt.	Johann Kröner, Pfarrer in Wachenroth.	
8	Hollfeld.	Friedrich Ernst, Pfarrer in Hochstahl.	
9	Kronach.	Franz August Bauer, Pfarrer in Kronach.	
10	Lichtenfels.	Franz Joseph Pentowsky, Pfarrer in Lichtenfels.	
11	Ludwigsstadt.	Unbesetzt.	Wird von d. Pfarrer Leipert in Friesen verwest.

Nr.	Benennung der Inspektion.	Name und Wohnort des Inspektors.	Bemerkungen.
12	Marktschorgast.	Andreas Deinzer, Pfarrer in Marktschorgast.	
13	Nordhalben.	Unbesetzt.	Wird von d. Pfarrer Leipert in Friesen verwest.
14	Pottenstein.	Gabriel Fellner, Pfarrer in Gößweinstein.	
15	Scheßlitz.	Johann Ad. Schwemlein, Pfarrer in Kleukheim. Stellvertreter desselben: Gabriel Repp in Kemmern.	
16	Seßlach.	Jakob Ehrlich, Pfarrer in Rattelsdorf.	
17	Stadtsteinach.	Konrad Mahr, Pfarrer in Stadtsteinach.	
18	Vorchheim.	Georg Greim, Pfarrer in Vorchheim.	
19	Weismain.	Heinrich Blumröder, Pfarrer in Weismain.	
		B. Protestantische.	
1	Bayreuth.	Heinrich August Friedrich Blumröder, I. Pfarrer in Bayreuth. Stellvertreter des Distrikts-Schulen-Inspektors hinsichtlich der Schulen des K. Landgerichts Weidenberg: Pfarrer Emil Karl Friedrich Moriz Wagner in Bayreuth.	
2	Bamberg.	Johann Friedrich Christoph Bauer, Pfarrer in Bamberg.	
3	Berneck	Georg Kaspar Adler, I. Pfarrer in Berneck.	
4	Culmbach.	Friedrich Ernst von Ammon, I. Pfarrer in Culmbach. Stellvertreter des Distrikts-Schul-Inspektors: Pfarrer Christian Friedrich Holzhey in Trebgast.	
5	Ebermannstadt.	Friedrich Lebrecht Traugott Elsberger, Pfarrer in Markt Heiligenstadt.	
6	Gräfenberg.	Wilhelm August Heinrich Lehmus, Pfarrer in Gräfenberg.	
7	Höchstadt.	Heinrich Hofmann, Pfarrer in Mühlhausen.	
8	Hof.	Dr. Fahlenberg, I. Pfarrer in Hof.	
9	Hollfeld.	Georg Friedrich Wilhelm Kaestner, I. Pfarrer in Kasendorf.	
10	Kirchenlamitz.	Carl Heinr. Gottl. Meyer, I. Pfarrer in Weißenstadt.	
11	Kronach.	Johann Adam Gottlieb Schmidt, Pfarrer in Schmölz.	
12	Ludwigsstadt.	Johann Georg Seuß, Pfarrer in Langenau.	
13	Michelau.	Georg Christian Gademann, Pfarrer in Michelau.	
14	Münchberg.	Fr. Wilhelm Meinel, I. Pfarrer in Münchberg.	
15	Naila.	Johann Wilhelm Wolfgang Rennebaum, Pfarrer in Steben.	

Nr.	Benennung der Inspektion.	Name und Wohnort des Inspektors.	Bemerkungen.
16	Rehau.	Carl Schwinger, Pfarrer in Rehau.	
17	Schnabelwaid.	Anton Heinrich Ludwig Ullmann, I. Pfarrer in Kreußen.	
18	Selb.	Johann Nikol. Wagner, I. Pfarrer in Selb.	
19	Stadtsteinach.	Carl Friedrich Wilhelm Ackermann, Pfarrer in Seubelsdorf. Stellvertreter desselben, Pfarrer Johann Wülferth in Rugendorf.	
20	Thurnau.	Siegm. Christ. Wilhelm Baeumler, I. Pfarrer in Thurnau.	
21	Wunsiedel.	Johann Georg Rubner, I. Pfarrer in Wunsiedel.	

Nr. 591.

30. December 1842.

(Die Schulverhältnisse in N. hier die Beschwerde der Schulgemeinde wegen Zahlung der Kongrualergänzung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch die K. Regierungs-Entschließung vom 30. April 1836 zwar die Organisirung der Schule N. mit einem Ertrage von 150 fl. genehmiget, bis jetzt aber die Art und Weise der Aufbringung der Mittel resp. die Deckung des zu dem Gehalte von 150 fl. abgängigen Betrages noch nicht ausgesprochen und eben so wenig weder ein vorschriftsmäßig gebildeter Lehrer nach N. abgeordnet, noch der dortige lediglich von der Gemeinde und der Schul-Inspektion aufgestellte Schulhalter N. als wirklicher Verweser dieser Schule mit dem Bezuge von 150 fl. anerkannt worden ist, so kann von einer Verpflichtung der Gemeinde zur Verabfolgung der Kongrua an diesen Schulhalter zur Zeit keine Rede seyn, und würde der Genehmigung der N. Anforderung bezüglich der Gehaltsrückstände auf 6 Jahre zurück, auch wenn er wirklicher Schulverweser wäre, das diesseitige Generale vom 12. Juli 1839 die Schulgeldsrückstände,

Schulverordnungs-Sammlung S. 497,

hemmend in den Weg treten.

Die landgerichtliche Verfügung vom 2. August 1842 wird daher hiemit außer Wirksamkeit gesetzt und wegen des Vollzugs der Organisation der Schule N. insbesondere der Deckung der Kongrua von 150 fl. und der Besetzung dieser Schulstelle der weitern Antragstellung des K. Landgerichts N. nach Vornehmung der Gemeinde und Rücksprache mit der Schulen-Inspektion entgegen gesehen.

Bayreuth, den 30. December 1842.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An
das K. Landgericht N.

Nr. 592.

(Die Erweiterung des Taubstummen-Unterrichts betr.)

30. December 1842.

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben in der Allerhöchst landesväterlichen Absicht, dem Taubstummen-Unterrichte eine zweckmäßige Begründung, sowie eine der vorhandenen großen Anzahl von Taubstummen mehr entsprechende Ausdehnung zu geben, Nachstehendes allergnädigst zu beschließen geruht:

1) Der Taubstummen-Unterricht im Königreiche soll nach einem gleichförmigen Systeme ertheilt, und es soll zu diesem Behufe ein von dem Vorstande des Taubstummen-Instituts in München, Joseph Anton Weiß, in thunlichst allgemeinen Umrissen zu entwerfender Lehrplan allen Taubstummen-Schulen vorgeschrieben werden.

2) An allen Schullehrer-Seminarien sollen die Zöglinge nach einer und derselben Unterrichtsmethode gelehrt werden, ohne jedoch die nach derselben unterrichteten Lehrer bei Unterweisung der Taubstummen an diese Methode so streng zu binden, daß hiedurch eigenes Bestreben zur Verbesserung der erlernten Methode ausgeschlossen oder anderwärts erfundenen Verbesserungen der Eingang versperrt werde.

3) Mit jedem Schullehrer-Seminar ist eine aus Kreismitteln zu errichtende Unterrichtsanstalt für Taubstumme in Verbindung zu setzen, zu welchem Zwecke vor Allem der Personal- und Realbedarf einer mit den nöthigen Erfordernissen versehenen Taubstummenschule durch die betreffenden Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, mit Rücksichtnahme auf die in dem Regierungsbezirke für Taubstummen-Unterricht auf Kreisfonde bereits etatirten Zuflüsse, entworfen und zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden soll.

Gleichzeitig ist bei Anfertigung dieses Etatsentwurfes darauf Bedacht zu nehmen, daß, wo nur immer die erforderlichen Mittel hiefür in örtlichen, distriktuellen oder Kreisfonden ausfindig gemacht werden können, mit diesen Taubstummen-Schulen auch **Pensionate** in Verbindung gesetzt werden, in welcher Beziehung vor Allem auf die, zur Förderung des Taubstummen-Unterrichts, mit K. Allerhöchster Genehmigung zu Würzburg und Regensburg errichteten und unter der Vorstandschaft und Leitung der betreffenden K. Regierungs-Präsidenten, mit dem erfreulichsten Erfolge bereits bestehenden Vereine hingewiesen und bemerkt wird, daß die höchst wünschenswerthe provinzielle Entwicklung von Taubstummenanstalten vorzugsweise auf diesem Wege zu fördern, daß endlich eventuell und im Falle besonderen Bedürfnisses, auch die Allerhöchste Bewilligung zu einer, an jenem Sonntage, an welchem das Evangelium von der Heilung der Taubstummen verkündet wird, in sämmtlichen christlichen Kirchen des Kreises unter Mitwirkung der Pfarrgeistlichkeit zu veranstaltenden Collekte nachzusuchen seyn werde.

4) Das Taubstummen-Erziehungs-Institut zu München wird als eine, nicht nur den Zöglingen aus Oberbayern, sondern auch jenen aus den übrigen Kreisen zugängliche Zentralanstalt erklärt und soll desfalls zu den in den einzelnen Regierungsbezirken zu errichtenden Taubstummen-Anstalten in ein angemessenes Verhältniß gesetzt werden.

5) Damit die Wohlthat des Taubstummen-Unterrichtes, so viel möglich, auch den Taubstummen auf dem platten Lande allenthalben zu Theil werde, sollen die in den Schullehrer-Seminarien mit dem Taubstummen-Unterrichte vorzugsweise vertraut gewordenen Lehrer auf jene Bezirke, in welchen sich Taubstumme befinden, vertheilt, und für diesen Unterricht mit entsprechenden Remunerationen aus Lokalmitteln bedacht werden.

6) Damit endlich die geistlichen Schulvorstände auch von diesem Unterrichte die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten als Schulinspektoren erforderlichen Kenntnisse sich erwerben können, soll den Candidaten der Theologie, welche sich in mit Taubstummen-Unterrichts-Anstalten versehenen Orten befinden, zur Pflicht gemacht werden, an dem Unterrichte der Taubstummen durch öftere Anschauung Theil zu nehmen. Den protestantischen Candidaten der Theologie aber soll dieser Unterricht im theologischen Ephorate zu Erlangen ertheilt, und zu dem Ende auf Vorschlag des K. protestantischen Oberkonsistoriums, ein Repetent des Ephorates, welcher hiezu Talent und Neigung besitzt, an eines der Schullehrerseminarien zur Aneignung und Einübung der Taubstummen-Unterrichts-Methode, auf einige Zeit abgeordnet werden.

Die K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wird hienach beauftragt, die zum Vollzuge der Allerhöchsten Befehle erforderlichen Einleitungen, hinsichtlich der fünf erstgenannten Punkte, sofort zu treffen und das Ergebniß mit gutachtlichem Berichte vorzulegen.

München, den 30. December 1842.

Auf

Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

An

die K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern ergangen.

I n d e x

über die

das teutsche Schulwesen betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vollzugs-Vorschriften

nach alphabetischer Ordnung

auf den Zeitraum vom 1. Januar 1800 bis letzten December 1842.

A.

Absentenwesen und Censurbücher. Nr. 339. S. 349. 350.
Amtskleidung des Lehrer-Personals geistlichen Standes. Nr. 422. S. 472. 473.
Ansäßigmachung und Verehelichung der teutschen Schullehrer; s. Verehelichung.
Anstellungs-Certifikat eines Schullehrers in definitiver Eigenschaft. Nr. 521. S. 589. 590.
Anstellung und Versetzung der Schullehrer. Nr. 387. S. 445. Nr. 586. S. 656.; s. auch Besetzung der Schulstellen.
Anstellungs-Prüfung der Schullehrer. Nr. 537. S. 598. 599. Der Schuldienst-Exspektanten; s. Bildung der Lehrer.
Arbeitsschulen für die weibliche Jugend. Nr. 463. S. 509. 510. Nr. 497. S. 570.
Arme Kinder, Anhaltung derselben zum ununterbrochenen Besuche des öffentlichen Schul- und Religionsunterrichts, so wie zu den Arbeits- und Industrie-Schulen. Nr. 142. S. 168.; s. auch Schulwesen.
Aufruf an die Geistlichen zur Beförderung der Schulanstalten. Nr. 9. S. 7—9. Nr. 10. S. 10.
Aufsicht auf die Pfarrschulen der Provinzial-Stadt Bamberg. Nr. 35. S. 55.
Ausländische Schulen, erneuertes Verbot wegen Besuchs derselben. Nr. 14. S. 12.

B.

Baumzucht, s. Industriegärten.
Bauten, Schulhaus-, Verfahren dabei. Nr. 168. S. 179. Vorlage und Prüfung der Pläne zu neuen Gebäuden des Staats, der Gemeinden und Stiftungen. Nr. 237. S. 232. 233. Baulast der Schulhäuser, die zugleich Meßnershäuser sind. Nr. 245. S. 238. Streitigkeiten über Schulgebäude und deren Baulast. Nr. 261. S. 247. 248. Konkurrenzpflichtigkeit der Gemeinden zu Schullehrer- und Meßnerwohnungen. Nr. 135. S. 162. 163. Nr. 554. S. 620. Nr. 565. S. 639. Nr. 566. S. 640. 641. Anfertigung der Grundpläne der Schulhäuser. Nr. 266. S. 285. 286. Nr. 522. S. 590. Schul- und Pfarrhäuser, Entwürfe dazu. Nr. 317. S. 337. Verbindlichkeit zur Herstellung der Schulgebäude in Gemeinden gemischter Confessionen. Nr.. 318. S. 337. 338. Baupflichts-Verhältnisse in Ansehung der Schulgebäude. Nr. 322. S. 339. Kosten-Anschläge zu den Schul- und Pfarrhaus-Neubauten. Nr. 332. S. 345. 346. Revision der Baupläne und Kosten-Anschläge. Nr. 350. Seite 362. 363. Nr. 498. S. 571. Bau und Reparaturen von Schulhäusern. Nr. 379. S. 440. Neubau der Schulhäuser. Nr. 513. S. 582. 583. Schulhausbau in N. Nr. 572. S. 648. 649. Unterstützung der Gemeinden aus Kreisfonds zu Schulhausbauten. Nr. 515. S. 583. Kommunal- und Stiftungs-Bauten. Nr. 491. S. 567. 568. Nr. 493. S. 568. 569. Nr. 549. S. 611.
Beckerisches Noth- und Hilfsbüchlein unentgeldliche Vertheilung an die Schulen. Nr. 7. S. 4.
Beholzung der Elementarschulen. Nr. 41. S. 57. Nr. 84. S. 108. Nr. 488. S. 565. 566. Nr. 540. S. 600. Diejenigen Schulgemeinden, die das Schulholz nicht in natura liefern, sind anzuhalten, über das betreffende Geldäquivalent mit der Lokal-Schul-Inspektion, und nicht mit dem Schullehrer übereinzukommen. Nr. 74. S. 93. Beschwerde des Schullehrers N. zu N. in der Differenzsache mit der dasigen Schulgemeinde wegen Beheizung des Schulzimmers. Nr. 440. S. 487. 488. Beheizung der Schulzimmer, die An- und Beischaffung und das Kleinspalten des dazu erforderlichen Holzes. Nr. 500. S. 572. Nr. 510. S. 511.
Benennung der teutschen Schulen und Schullehrer. Nr. 345. S. 352. Nr. 429. S. 479. Nr. 432. S. 481.
Besetzung erledigter teutscher Schulverweser- und Gehilfenstellen. Nr. 435. S. 483. 484. Nr. 443. S. 490. Nr. 474. S. 541. 542. Nr. 490. S. 567. Nr. 529. S. 593. Nr. 530. S. 594. Vorschläge zu Lehrerstellen. Nr. 409. S. 463. Nebendienste der protestantischen Schullehrer. Nr. 533. S. 595. 596. Das bei Besetzung der Schulstellen zu beobachtende Verfahren. Nr. 260. S. 247. Vereinigte Schul- und Kantorats- oder

Organistenstellen, deren Besetzung. Nr 436. S. 484. 485.; s. auch Anstellung. Beschwerden des Pfarrers N. und des Schullehrers N. zu N. und die Versetzung des Letztern. N. 323. S. 339.
Besoldungsbezüge, Natural=, der Schullehrer. Nr. 146. S. 170. Nr. 455. S. 498. Gehaltsabtheilungen bei Personalveränderungen der Schullehrer. Nr. 208. S. 204. 205.
Besteuerung der Schullehrer. Nr. 118. S. 150. Der Schuldienstgründe. Nr. 124. S. 154. Der Geistlichen und Schullehrer. Nr. 182. S. 187—190.
Bestrafung der Schullehrer. Nr. 2. S. 1. Der Schulkinder. Nr. 133. S. 161. 162. Nr. 134. S. 162. Nr. 175. S. 183. 184.
Bewerbungen um ausgeschriebene Schuldienste. Nr. 371. S. 451. 452.
Bierschenken ist den Schullehrern nicht gestattet. Nr. 4. S. 2.
Bildniß Seiner Majestät des Königs. Nr. 314. S. 335. Nr. 331. S. 345. Eine Lithographie, Seine Majestät den König im Kreise seiner erhabenen Familie vorstellend. Nr. 337. S. 348. 349.
Bildung der Schullehrer: Vorbildung für das Schullehrer=Seminar; Aufnahme in das Schullehrer=Seminar; Lehrer und übriges zum Seminar gehöriges Personal; Unterricht in dem Schullehrer=Seminar; Erziehungsweise, Hausordnung, Disziplin und Qualifikation der Schul=Seminaristen; Fortbildung der mit dem Befähigungs=Zeugnisse ausgetretenen Schulseminaristen vor ihrer wirklichen Anstellung; Fortbildung wirklich angestellter Lehrer; Hausordnung für die Schullehrer=Seminarien; Tages=Ordnung; Betragen der Seminaristen; Wirkungskreis des Seminar=Vorstandes, der Lehrer, Aufseher und Monitoren; Jahres=Zeugnisse der Seminaristen; Austritts=Zeugnisse derselben. Nr. 359. S. 376—415. Nr. 367. S. 425. 426. Aufnahms=Prüfung für das Seminar, hier den Vollzug der §§. 12. 13. 15. 18. und 21. des Regulativs vom 31. Januar 1836, die Bildung der Schullehrer betr. Nr. 390. S. 446. 447. Anstellungs=Prüfung der Schuldienst=Exspektanten, hier den Vollzug des Regulativs vom 31. Januar 1836, die Bildung der Schullehrer betr. Nr. 391. S. 447. 448. Erläuterung einiger §§. des bestehenden Regulatis. Nr. 418. S. 471. Nr. 437. S. 405. 406. Nr. 446. S. 492. Austritts=Prüfungen der Zöglinge der Schullehrer=Seminarien in Beziehung auf ihre Befähigung für den Kirchengesang. Nr. 327. S. 342. Nr. 334. S. 347. Schul=Vorbereitungs=Unterricht Nr. 539. S. 599—600. Nr. 558. S. 625—628; desgleichen für Schullehrlinge. Nr. 470. S. 533—536. Den Uebertritt der Schullehrlinge von einem Vorbereitungslehrer zu einem andern. Nr. 534. S. 596. Die Aufnahme und das Vorrücken der Schullehrlinge. Nr. 489. S. 566. Aufnahme derselben. Nr. 496. S. 570. Deren Prüfung. Nr. 543. S. 607. Religiöse Bidung derselben in den Schullehrer=Seminarien. Nr. 524. S. 591. 592. Bestimmungen des Regulativs über die Bildung der Schullehrlinge bezüglich der Sitten=Noten der Seminaristen. Nr. 424. S. 474. 475. Praktische Fortbildung der Schullehrer. Nr. 169. S. 180. Unterricht, geistiger, der Lehrer. Beförderung desselben. Nr. 195. S. 197. 198. Bildung der Lehrer. Nr. 509. S. 577—580. Nr. 576. S. 651. 652. Nr. 527. S. 593. Nr. 548. S. 610. 611. Bildung, musikalische, der Schullehrer, besonders im Orgelspiel. Nr. 158. S. 175. Bildungsweise der Lehrerinnen. Nr. 351. S. 364. 365. Fortbildungs=Anstalten. Nr. 575. S. 651. Aufstellung der Dirigenten für die Fortbildungsbezirke. Nr. 560. S. 633.
Branntweinbrennen, desfallsiger Unterricht an den landwirthschaftlichen und technischen Schulanstalten. Verbot des Branntweinschankes an Werk= und Feiertags=Schulpflichtige. Nr. 526. S. 592. 593.
Buchhandlungen und Leihbibliotheken. Ausnahme von Büchern aus denselben durch Schüler. Nr. 415. S. 559.

C.

Catechisationen, sonntägige, deren Besuch von Seite der protestantischen Jugend. Nr. 458. S. 501.
Censurbücher und Absentenlisten; s. Absentenwesen.
Central=Schulbücher=Verlag. Nr. 410. S. 463—465. Nr. 426. S. 476. 477. Nr. 428. S. 479. Nr. 525. S. 592. Nr. 588. S. 659. Lehr= und Lesebücher planmäßige des K. Central=Schulbücher=Verlags. Nr. 180. S. 186. Nr. 231. S. 227. Nr. 248. S. 239. Nr. 250. S. 241. Nr. 252. S. 241. 242. Nr. 259. S. 246. Nr. 580. S. 653. Herabsetzung der Verkaufspreise der Artikel des Central=Schulbücher=Verlags. Nr. 301. S. 323. 324. Spezialverkauf der im K. Central=Schulbücher=Verlag erscheinenden Schriften.

Nr. 352. S. 365. Papier und Einband der aus demselben versendeten Schriften. Nr. 305. S. 326. 327. Kalligraphische Wandtafeln. Nr. 514. S. 583.; s. auch Lehrbücher.
Choralbuch protestantisches, dessen Einführung in Kirchen und Schulen. Nr. 170. S. 180. Nr. 171. S. 180. 181. Dann der Evangelien und Episteln in den protestantischen Schulen. Nr. 178. S. 185. Nr. 202. S. 201. 202. Nr. 238. S. 233. Das von den Cantoren Buck und Wagner für vier Männerstimmen bearbeitete protestantische Choralbuch. Nr. 448. S. 493. Nr. 452. S. 496.
Christenlehre, allgemeine, Einführung der Sonntäglichen und ihre Verbindung mit den Sonntags-Schulen. Nr. 200. S. 200. 201.
Comödien, deren Besuch von Seite der schulpflichtigen Jugend. Nr. 568. S. 647.
Communikation zwischen den Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen. Nr. 61. S. 83. 84.
Confirmation der Schulkinder, Zulassung zu derselben. Nr. 50. S. 62. 63. Die auf die Confirmation der protestantischen Jugend Bezug habende Verlängerung der Schulzeit. Nr. 96. S. 137.
Correspondenz der K. Kreis-Regierungen mit der K. Administration des Central-Schulbücher-Verlags. Nr. 398. S. 452. 453.
Correspondenzform und Insinuationsweise in Armenpflegschafts- Kirchenverwaltungs- und Schul-angelegenheiten. Nr. 425. S. 475. 476.

D.

Dekanats-Circularbeförderung durch die Schullehrer. Nr. 106. S. 143.
Diaten für Schul-Visitationen. Nr. 181. S. 186. 187.
Diätenbezüge der Mitglieder der Kreis-Scholarchate und Medizinal-Ausschüsse. Nr. 287. S. 310. Nr. 290. S. 311. 312. Nr. 315. S. 336.
Diäten der Polizeibeamten bei Schul-Visitationen. Nr. 302. S. 324.
Diensteinführung der neuernannten Schullehrer. Nr. 73. S. 92.
Dienstliche Verhältnisse der Schullehrer, Anwendung des Edikts über die Verhältnisse der Staats-diener auf dieselben. Nr. 167. S. 179. Nr. 520. S. 586—588.
Distrikts-Schulen-Inspektionen, deren Benennung. Nr. 377. S. 436. 437. Nr. 393. S. 448. 449. Uniform und Amtssiegel derselben. Nr. 66. S. 86—89. Nr. 68. S. 89. 90. Instruktion für dieselben. Nr. 57. S. 74—76. Funktions-Entschädigung derselben. Nr 421. S. 472. Deren Bezüge für die Visitation der teutschen Schulen. Nr. 189. S. 194. 195. Nr. 441. S. 488. Schul-Inspektoren, teutsche, Nr. 5. S. 3. Einrichtung der Registraturen derselben. Nr. 499. S. 371. 372. Nr. 504. S. 574. 575. Verzeichniß der Stadtschulen-Commissionen und Distrikts-Schulen-Inspektion von Oberfranken. Nr. 590. S. 660—662.

E.

Eidesableistung von den ansäßigen Schullehrern auf die Verfassung. Nr. 251. S. 241.
Eingaben der Schullehrer bei K. Regierung. Nr. 149. S. 171. 172. Eingaben in Schulan-gelegenheiten. Nr. 221. S. 219—221.
Einweisung der Schul-Jugend, feierliche, in die neuerbauten Schulhäuser. Nr. 186. S. 192. 193.
Einzelnhüten des Viehes in Bezug auf schulpflichtige Kinder. Nr. 160. S. 175. 176.
Entlassung aus der Schule, s. Schulwesen.
Entlaßscheine, Schul-, Nr. 205. S. 203. 204. Nr. 380. S. 440. Nr. 541. S. 601. 602. Nr. 545. S. 698. 699.
Ersticken durch Kohlendampf. Nr. 403. S. 458. 459.
Erziehungs- und Lehranstalten, öffentliche; Grundsätze, nach welchen dabei zu Werke gegangen werden soll. Nr. 17. S. 18—21.
Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, öffentliche, Nr. 55. S. 71. Desfallsige spezielle Instruktion für die General-Kreis-Commissariate. Nr. 56. S. 72—74. Weibliches Erziehungs-Institut der englischen Fräulein in Bamberg. Nr. 236. S. 230—232. Töchterschule, höhere, deren Vereinigung mit dem Pensionate im englischen Institute. Nr 546. S. 609. 610. Königliche Erziehungsanstalt für Töchter aus angesehenen Familien. Nr. 119. S. 150—152. Civilfreiplätze in derselben. Nr. 247. S. 239. Privat-Erziehungs-Institute. Nr. 36. S. 55. 56.
Eigenthumsbeschädigung der Schullehrer durch boshaften Frevel, und die Entschädigung dafür. Nr. 573. S. 649. 650.

F.

Fabriken, Verwendung der werktagsschulpflichtigen Jugend in denselben. Nr. 476. S. 559—561.
Feiertagsschulen; s. Sonntagsschulen.
Feld- und Filialkirchen, unnöthige, deren Abrechnung und Benützung des Materials zur Erbauung und Erweiterung der Schulhäuser. Nr. 6. S. 3.
Ferien der Volks-Schulen. Nr. 99. S. 138. Vakanzzeit für die Elementarschulen auf dem Lande. Nr. 48. S. 60. 61. Dauer derselben. Nr. 564. S. 639.
Fortbildungs-Anstalten der Schullehrer; s. Bildung der Schullehrer.
Französische Sprache, Entfernung des Unterrichts derselben aus den weiblichen Bürgerschulen. Nr. 557. S. 624. 625.
Freimaurerorden, Theilnahme der Schullehrer daran. Nr. 307. S. 327.

G.

Gebet für Seine Majestät den König in den Schulen und Studienanstalten. Nr. 459. S. 502—505. Desgleichen in den israelitischen Schulen. Nr. 536. S. 597. 598.
Gemeindegründe, Theilnahme der Schullehrer bei deren Vertheilung. Nr. 1. S. 1. Antheil der Schulen bei Vertheilung der Gemeindegründe. Nr. 21. S. 24. 25. Schulantheile aus den cultivirten Gemeindegründen, deren Ausscheidung. Nr. 46. S. 59. 60. Bei Gemeinheits-Theilungen im ehemaligen Fürstenthume Bayreuth. Nr. 111. S. 145. 146.
Gemeindeschreiber sind die Orts-Schullehrer in den Landgemeinden. Nr. 157. S. 174. Deren Obliegenheiten. Nr. 313. S. 335. Außer dem Schreibersdienst dürfen sie in einer andern Kathegorie, namentlich in jener eines Gemeindepflegers, nicht verwendet werden. Nr. 267. S. 286. Nr. 270. S. 288.
Gendarmen, deren Verwendung zu Schulzwecken. Nr. 204. S. 203. Nr. 518. S. 585. 586.
Geschenke der Aeltern schulpflichtiger Kinder. Nr. 141. S. 167.
Giftpflanzen, Vertheilung der Tabellen wegen des Unterrichts über ihre schädlichen Wirkungen. Nr. 3. S. 2. Anschaffung des Werkes über dieselben. Nr. 155. S. 174. Beschreibung derselben. Nr. 577. S. 652.
Glückwunschaddresse, eine von der Volksschule N. eingereichte. Nr. 284. S. 308. 309.
Gregoriusfest, dessen Reform. Nr. 103. S. 140—142.

H.

Handwerksgesellen, Feiertags-Schulpflichtigkeit derselben; s. Schulpflicht.
Hinkerts pomologisches Handbuch. Nr. 369. S. 430. Nr. 417. S. 470. 471.

J.

Jahresberichte, Schul-, Nr. 257. S. 245. 246. Die damit in Verbindung stehenden jährlichen Haupt-Visitationen der Distrikts-Polizeibeamten und der Distrikts-Schul-Inspektionen, oder der beide Behörden repräsentirenden Lokal-Schul-Commissionen der den K. Kreis-Regierungen unmittelbar untergeordneten Städte. Nr. 294. S. 315—318.
Impfung der Schutzblattern. Nr. 43. S. 58. Nr. 86. S. 110. 111.
Industriegärten für die Landschulen. Nr. 52. S. 65. 66. Nr. 140. S. 166. 167. Beschädigung derselben. Nr. 82. S. 107. Deren Pflege und Benutzung. Nr. 138. S. 165. 166. Nr. 173. S. 181. 182. Nr. 222. S. 221. Nr. 384. S. 443. Industrie-Schulgarten-Unterricht. Nr. 172. S. 181. Nr. 241. S. 235. 236. Industrie-Gärten und Anlegung von Baumschulen. Nr. 269. S. 287. Baumzucht, resp. die Herstellung, Erhaltung und Vermehrung der Industriegärten. Nr. 215. S. 213. 214. Anlegung von Baumschulen und Industrie-Gärten. Nr. 285. S. 309. Nr. 495. S. 569.
Industrie-Schulen für die weibliche Jugend; s. Arbeitsschulen.
Juden, Verbesserung des Schulunterrichts derselben. Nr. 28. S. 29. 30. Jüdische Jugend, Unterricht derselben. Nr. 192. S. 196. Jüdische Schuldienst-Adspiranten, deren Bildung. Nr. 206. S. 204. Den öffentlichen Schulbesuch der Judenkinder und die den Juden gestattete Errichtung von Schulen. Nr. 120. S. 152. Religions-Unterricht der jüdischen Jugend. Nr. 216. S. 215. 216. Nr. 228. S. 224. 225. Nr. 229. S. 225. 226. Nr. 355. S. 370. Singunterricht für jüdische Seminaristen. Nr. 275. S. 290. Lehr-

bücher der israelitischen Religion. Nr. 225. S. 222. 223. Feiertags-Schulen für die Juden. Nr. 209. S. 205. Israelitische Lehrer und Vorsänger, deren Prüfung. Nr. 240. S. 234. 235. Das Schächten ist denselben nicht gestattet. Nr. 243. S. 237. Prüfung für das Amt eines Lehrers der israelitischen Religion und hebräischen Sprache. Nr. 249. S. 240. Die von den Rabinern und israelitischen Lehrern bei der einschlägigen Distrikts-Schulen-Inspektion nachzusuchende Erlaubniß zum Privatunterricht ihrer Kinder. Nr. 478. S. 561. 562. Schulgeld-Zahlung von Seite des Rabiners N. Nr. 551. S. 619. Bewilligung zur Ansäßigmachung und Verehelichung definitiv angestellter israelitischer Religionslehrer. Nr. 258. S. 246. Anwendbarkeit des §. 5. im revidirten Ansäßigmachungsgesetze und der Ministerial-Ausschreibung vom 9. April 1832, bei Ansäßigmachung israelitischer Religionslehrer. Nr. 336. S. 348. Gleiche Behandlung der jüdischen Religionslehrer mit den christlichen Schullehrern hinsichtlich der Anstellung. Nr. 402. S. 458. Nr. 412. S. 466. 467. Quarta scholarum bei frommen Stiftungen der Juden. Nr. 42. S. 58.

K.

Kandidaten, die, im Auslande sich aufhaltenden. Nr. 95. S. 136. 137.
Karte von Bayern, statistische, für die Schulen von August Volkert. Nr. 372. S. 432. Karte der Reise Sr. Majestät des Königs nach und in Griechenland. Nr. 375. S. 433. 434. Karte von Palästina. Nr. 581. S. 654. Wandschulkarte von Bayern. Nr. 582. S. 654.
Kegelbahnen-Besuch durch Feiertagsschüler, s. Wirthshausbesuch.
Kirchendienst-Personal, Besetzung der Stellen des subalternen katholischen und protestantischen. Nr. 80. S. 103—106. Subaltern-Kirchendienstverleihungen. Nr. 109. S. 145. Besetzung der mit Schulstellen verbundenen niedern Kirchendienste. Nr. 164. S. 178.
Kirchen- und Schulrath, oberster, Errichtung desselben für die Angelegenheiten des Unterrichts. Nr. 210. S. 206—209.
Kirchen-Vermögen, Verwendung der Ueberschüsse desselben zu Schulanstalten. Nr. 152. S. 173. Kirchen- und Schulvermögen-Verwaltung desselben in den standesherrlichen Gebieten. Nr. 153. S. 173.
Kleinkinderbewahranstalten, Errichtung und Beaufsichtigung derselben. Nr. 465. S. 511—515.
Kleinkinder-Schulen, die Einrechnung der bei denselben zugebrachten Verwendung in die Dienstzeit der Schul-Kandidaten. Nr. 288. S. 310. 311.
Kongrual-Ergänzung, Beschwerde der Schulgemeinde N. wegen Zahlung derselben. Nr. 591. S. 662.
Konstitutionsmünze, die den Schulen eingehändigte. Nr. 364. S. 424.
Krätze, Enthaltung des Schulbesuchs der damit behafteten Kinder. Nr. 304. S. 325. 326.
Kreis-Scholarchate, deren Errichtung. Nr. 256. S. 243. 244. Kreis-Scholarchat von Oberfranken, Personalbestellung. Nr. 454. S. 497. Nr. 552. S. 619.
Kriegs-Kalender, bayerischer, von K. Hauptmann v. Burckhart. Nr. 233. S. 228.
Kurzsichtigkeit, auffallende, Verbreitung derselben unter der Jugend. Nr. 433. S. 481. 482. Nr. 461. S. 506—508.

L.

Landwehrdienste der Schullehrer. Nr. 213. S. 212.
Läutgarben, deren Abgabe an die Schullehrer. Nr. 37. S. 56. Austausch derselben. Nr 38. S. 56. Deren Verweigerung von Grundbesitzern anderer Confession. Nr. 502. S. 573. Läutlaib-Abgabe. Nr 519 S. 585. 586.
Lehrbücher in den Volksschulen. Nr 44. S. 58. 59. Nr. 83. S. 107. Nr. 101. S. 140. Nr. 107. S. 143. 144. Biblische Geschichte für Kinder, Einführung derselben. Nr. 126. S. 155. Lehrbuch zum Anfangs-Unterricht in den Volks-Schulen. Nr. 91. S. 113. Nr. 97. S. 137. 138. Nr. 131. S. 160. Nr. 232. S. 227. 228. Den Ankauf einer kleinen Schrift für die Schulen über den Natternbiß. Nr. 136. S. 163. Den Gebrauch der Geschichten und lehrreichen Erzählungen von Jais, in den untern Abtheilungen der Schulen. Nr. 193. S. 196. Schulfibeln. Nr. 88. S. 111. 112. Nr. 116. S. 149. Lehrreiche kleine Erzählungen vom Verfasser der biblischen Geschichte. Schulschrift. Nr. 220. S. 219. Desgleichen von Schmidt. Nr. 223. S. 221. 222. Einführung der von Seydel erschienenen Evangelienbücher in den protestantischen Elementar-

Schulen. Nr. 201. S. 201. Schulblätter, Zeitschrift. Nr. 242. S. 236. 237. Hohns Naturgeschichte der Thiere Bayerns. Nr 244. S. 237. Den Gebrauch des Bredow'schen Buches: Merkwürdige Begebenheiten aus der allgemeinen Weltgeschichte. Nr. 174. S. 290. Die Benutzung von Rotteks allgemeiner Weltgeschichte in den Schulen. Nr. 276. S. 290. 291. Luthers Leben nach Mathesius, Benutzung dieser Schrift bei der Wahl von Preisbüchern. Nr. 291. S. 312., Schulblätter 5tes Heft. Nr. 297. S. 322. Einführung des protestantischen Landes-Katechismus in den Schulen. Nr. 303. S. 324. 325. Katholisch-religiöse Lehrbücher für die Volks-Schulen. Nr. 329. S. 344. Lehrbücher für den Religionsunterricht in den protestantischen Schulen des Königreichs. Nr. 472. S. 537. Die schädlichsten Schmetterlinge Teutschlands, Druckschrift von Christ. Friedrich Freyer in Augsburg. Nr. 511. S. 582. s. auch Central-Schulbücher-Verlag.

Lehrplan, neuer, für die Elementar-Schulen, öffentliche Ankündigung desselben. Nr. 27. S. 28. 29.

Lehrplan für die Elementar-Schulen in den Städten und auf dem Lande. Nr. 33. S. 32—38. Instruktion für die Lehrer. Nr. 34. S. 38—54.

Lehrplan für die Volks-Schulen in Bayern. Nr. 92. und 93. S. 113—122. Dessen Erläuterung als Instruktion für die Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektoren zur nöthigen Leitung und Berathung der Volks-Schullehrer. Nr. 94. S. 122—136.

Lied „Gelobt sey Jesus Christus" von Silbert, in Musik gesetzt von Aiblinger, Gebrauch desselben in katholischen Schulen, Unterrichts- und Erziehungsanstalten und Kirchen. Nr. 578. S. 652. 653.

Lokal-Schul-Commissionen, Instruktion für dieselben. Nr. 15. S. 12. 13.

Lokal-Schul-Inspektoren, deren Obliegenheiten. Nr. 161. S. 176. Instruktion für dieselben. Nr. 16. S. 14—18. Nr. 58. S. 76—81. Deren Bildung mit Rücksicht auf die dermalige Gemeinde-Verfassung. Nr. 174. S. 182. 183. Führung der Qualifikationslisten, über dieselben. Nr. 282. S. 298—301. Nr. 299. S. 323. Nr. 374. S. 433. Die Extrakte aus der Qualifikationslisten vertreten die Stelle der von den Pfarrern bei Versetzungsgesuchen vorzulegenden Zeugnisse und müssen demnach gestempelt seyn. Nr. 300. S. 323. Vorsitz der Lokal-Schul-Inspektionen in den mit Magisträten bestellten Gemeinden. Nr. 484. S. 563. 564.

Lotto-Collekteurs, die Schullehrer als solche. Nr. 87. S. 111.

M.

Militairdienstleistung eingereihter Schulgehilfen und Verweser. Nr. 528. S. 593.

Musik. Belebung des allgemeinen Sinnes dafür. Nr. 360. S. 416. 417.

Musikalische Lehr- und Uebungsblätter, deren Herausgabe. Nr. 464. S. 511. Nr. 480. S. 562. Nr. 507. S. 576.

Muster-Vorschriften, lithographirte. Nr. 130. S. 160.

N.

Notizenbücher-Einführung in den teutschen Schulen. Nr. 381. S. 441.

O.

Oeffentliche Arbeiten, Verwendung schulpflichtiger Kinder bei denselben. Nr. 254. S. 242. 243.

Orgelspielen der Kandidaten im Schullehrer-Institut. Nr. 39. S. 56. 57.

Orgelspiel, Uebungsstücke dafür. Nr. 431. S. 56. 57.

P.

Pensions-Institut für Schullehrers-Wittwen und Waisen im Obermainkreise, jetzt Oberfranken. Nr. 176. S. 184. Statuten derselben. Nr. 348. S. 353—362. Nr. 395. S. 451. Nr. 365. S. 424. 425. Beiträge dazu. Nr. 185. S. 192. Beiträge der unverheiratheten Lehrer. Nr. 218. S. 218. Wahl des Ausschusses und der Distrikts-Geschäftsführer. Nr. 570. S. 647. 648. Lokal-Schullehrer-Wittwen-Pensions-Anstalten. Nr. 407. S. 462. Aufhören der Kreis-Schullehrer-Wittwen-Kasse. Nr. 385. S. 443.

Pfarrer des Orts, dessen Beiziehung zur Berathung über Gegenstände der Stiftungen, der Schule und der Armenpflege. Nr. 156. S. 174.
Pläne zu neuen Gebäuden des Staats, der Gemeinden und Stiftungen, Vorlage und Prüfung derselben; s. Bauten.
Postportofreiheit in Amtssachen. Nr. 235. S. 225. Portofreiheit der Schulbehörden. Nr. 246. S. 238.
Präparanden-Schulen. Nr. 198. S. 199. 200. s. auch Bildung der Lehrer.
Präsentationsrecht des Magistrats der Stadt N. auf dortige Schulstellen. Nr. 179. S. 186. Nr. 212. S. 212.
Präsentationsrecht zu Schuldiensten und Lehrerstellen in den Städten. Nr. 183. S. 190. 191. Das Bestätigungs-Decret eines von einem Gutsherrn präsentirten Schullehrers. Nr. 227. S. 224.
Preise-Vertheilungen an den vaterländischen Lehranstalten. Nr. 54. S. 69. 70. Die zu Privatpreisen angewendete Form der öffentlichen Schulpreise. Nr. 127. S. 156. Die Zahl der an öffentlichen Lehranstalten jährlich auszutheilenden Preise. Nr. 63. S. 84. 85. Auswahl der jährlichen Preisbücher. Nr. 65. S. 85. 86.
Privat-Erziehungs-Institute, s. Erziehungs- und Unterrichtsanstalten.
Privatunterricht, die von Ausländern dazu erforderliche Erlaubniß. Nr. 123. S. 154.
Prüfungen, öffentliche, in den allgemeinen Volks-Schulen, s. Visitation der Volksschulen. Schul-Prüfungen, Nichttheilnahme des ständigen Vikars N. an denselben. Nr. 484. S. 563.
Prüfungs-Commissaire für die Schuldienst-Präparanden. Nr. 388. S. 445. 446. Nr. 427. S. 477. 478. Für die Schullehrlinge. Nr. 438. S. 486. Nr. 494. S. 569.
Prüfung, der Schullehrer, s. Anstellungs-Prüfung.

Q.

Qualifikations- und Personallisten für Lehrer an den teutschen Schulen, Herstellung derselben nach Maßgabe der höchsten Entschließung vom 24. Juli 1833. Nr. 368. S. 426—430. Nr. 373. S. 432. 433. Nr. 376. S. 434—436. Nr. 378. S. 438—440. Nr. 401. S. 455—457. Nr. 406. S. 461. Nr. 434 S. 482. 483. Nr. 439. S. 487. Nr. 473. S. 538—544. Nr. 477. S. 561. Nr. 501. S. 572. 573. Nr. 505. S. 575. 576. Nr. 506. S. 576. Nr. 516. S. 584. Nr. 550. S. 611—618. Nr. 553. S. 619.
Quarte von den milden Vermächtnissen für den teutschen Schulfond. Nr. 12. S. 11. Nr 20. S. 24. Erbs-Einsetzung der armen Seele resp. den Abzug des vierten Theils für den Schul- und Armenfond. Nr. 40. S. 57.
Quarta scholarum. Nr. 81. S. 106. 107. Die Quarten für Armen- und Schulzwecke von allen frommen Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnissen sind aufgehoben. Nr. 483. S. 563.

R.

Raufhändel, Körper-Verletzungen durch dieselben, Belehrung der männlichen Jugend über deren Folgen. Nr. 191. S. 195. 196.
Regierungsblatt, Benützung desselben von Seite der Schullehrer. Nr. 64. S. 85.
Regierungsblätter, die von einigen Lokal-Schul-Inspektionen verlangten. Nr. 67. S. 89.
Reinlichkeit der Schuljugend. Aufsicht darauf. Nr. 115. S. 148. 149.
Religionsunterricht in den Schulen. Aufsicht darauf. Nr. 151. S. 172. 173.
Religionsunterricht und religiöse Uebungen im Schullehrer-Seminar in Altdorf. Nr. 394. S. 449. 450.
Remuneration für die Religions- und Schreiblehrer und die Gehaltserhöhungs-Anträge für Einzelne derselben. Nr. 321. S. 338. 339.

S.

Sammlungen der Schullehrer sind verboten. Nr. 24. S. 26. 27. Ausmittelung eines Surrogats dafür. Nr. 26. S. 28.
Schematismus über das gesammte Schul- und Studienwesen von Oberfranken. Herausgabe der 2. Auflage. Nr. 523. S. 590. 591.

Schreibübungen in den Schulen. Nr. 295. S. 318—321. Nr. 340. S. 350. Musterblätter für den Unterricht im Schönschreiben. Nr. 405. S. 460. 461. Schulvorschriften für den Unterricht im Schönschreiben. Nr. 444. S. 490. 491.
Schriften, lithurgische, Einführung derselben in Kirchen und Schulen. Nr. 224. 222.
Schulbesuch, s. Schulversäumnisse.
Schul-Commissionen in größeren Städten, Bildung und Wirkungskreis derselben. Nr. 451. S. 494—496.
Schuldotation, Kreis-, Ausgaben auf Rechnung derselben. Nr. 503. S. 573. 574.
Schul-Entlaßscheine, s. Entlaßscheine.
Schulfond, den Fortbezug der von demselben aus Klöstern und Stiftungen früher erhaltenen Fundationen, Gratialien und Meritorien. Nr. 22. S. 25. 26. Schulfond, teutscher, und den Schulfonds-Bücher-Verlag in München. Nr. 147. S. 170. 171. Bayreuther Provinzial-Schulfond, Verwendung der Renten desselben. Nr. 344. S. 352.
Schulgärten, s. Industrie-Gärten.
Schulgeld, Einsammlung desselben. Nr. 32. S. 31. 32. Nr. 71. S. 91. Schulgeld für arme Schulkinder. Nr. 31. S. 31. Nr. 76. S. 94. 95. Schulgeld für die Sommerschulen. Nr. 110. S. 145. Schulgeld-Entrichtung. Nr. 148. S. 171. Schulgeld, verordnungsmäßiges, dessen Erhebung für die Werk- und Feiertags-Schulen. Nr. 203. S. 202. 203. Beschwerde der Gemeinde N. wegen Entrichtung des Schulgeldes. Nr. 255. S. 243. Schulgeld von schulpflichtigen Kindern, welche außerhalb ihres Heimathsortes in Dienste treten. Nr. 457. S. 501. Schulgeldrückstände. Nr. 453. S. 497; s. auch Schulwesen. Schulgeld. Nr. 561. S. 633. 634. Schulgeld, das durch Verminderung der Kinderzahl den Schullehrern entgehende. Nr. 508. S. 577. Sonntagsschulgeld, s. Sonn- und Feiertagsschulen.
Schulgeschäfts-Protokolle. Nr. 70. S. 91. Nr. 74. S. 93. Nr. 76. S. 94.
Schulgründe, liegende. Nr. 85. S. 108. 109. Deren Verpachtung. Nr. 102. S. 140. Schulholzgründe, forstmäßige Behandlung derselben. Nr. 98. S. 138. Besteuerung derselben, s. Besoldungsbezüge der Schullehrer.
Schulhaus-Bauten, s. Bauten.
Schulholz, s. Behölzung.
Schullehrer-Seminarien und die Bildung der Volksschullehrer überhaupt. Nr. 62. S. 84. Benützung des Schullehrer-Seminars. Nr. 143. S. 168. Die Theilnahme weiblicher Individuen an dem Unterrichte männlicher Jugend im Schullehrer-Seminar und in der Präparanden-Schule darf unter keiner Voraussetzung statt finden. Nr. 349. S. 362. Schullehrer-Seminarien in specie nähere Erläuterung einiger §§. in dem Regulativ vom 31. Januar 1836. Nr. 415. S. 468. 469. Siehe auch Bildung der Lehrer. Einrechnung des Fortgangs aus dem Religionsunterrichte in den allgemeinen Fortgang, besonders die religiöse Bildung der Schullehrlinge in den Schullehrer-Seminarien; s. Bildung der Lehrer.
Schulpflicht, deren Beendigung und die Zulassung der Schulkinder zur Confirmation. Nr. 50. S. 62. 63. Nr. 396. S. 451. Schulpflicht der auswärtigen oder im Auslande sich aufhaltenden inländischen Kinder. Nr. 324. S. 340. Schulpflicht der ausländischen im bayerischen Staate sich aufhaltenden Kinder. Nr. 328. S. 343. 344. Nr. 330. S. 344. 345. Werktags- und Feiertags-Schulpflichtigkeit der Jugend. Nr. 408. S. 462. 463. Nr. 413. S. 467. Nr. 442. S. 489. 490. Nr. 456. S. 499—500. Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend resp. der Handwerksgesellen. Nr. 486. S. 564. Sonntags-Schulpflicht der Handlungslehrlinge; s. Sonn- und Feiertags-Schulen. Verlängerung der Werktags-Schulpflichtigkeit. Nr. 419. S. 471. Ueberweisen schulpflichtiger Kinder. Nr. 450. S. 494.
Schulspenden, Bestimmung in wieferne die Surrogate derselben den Lokal-Schulfond zugewendet werden sollen. Nr. 25. S. 27. 28.
Schulsprengelpflichtigkeit, die, rücksichtlich der Confessionsverhältnisse bestimmte. Nr. 75. S. 93. 94. Schul- und Pfarrsprengel-Verhältnisse, allgemeine Bestimmung darüber. Nr. 117. S. 149. Nr. 129. S. 157—160. Nr. 342. S. 351. Gleichstellung der Pfarrsprengel mit den Schulsprengeln. Nr. 400. S. 454. 455.
Schulversäumnisse in den protestantischen Schulen. Nr. 49. S. 61. 62. Verwendung der Strafgelder für die Schulversäumnisse. Nr. 69. S. 90. 91. Zweckmäßige Bestrafung der

Schulversäumnisse armer Kinder. Nr. 78. S. 103. Schulversäumnißstrafen. Nr. 51. S. 63—65. Einforderung derselben durch die Lokal-Schul-Inspektionen. Nr. 105 S. 142. 143. Nr. 190. S. 193. Rechnungsstellung darüber von den Lokal-Schul-Inspektionen. Nr. 139. S. 166. Gebühren der Gerichtsdiener bei Einhebung der Schulversäumnißstrafgelder. Nr. 366. S. 425. Schulversäumnisse, deren Behandlung. Nr. 558. S. 628—630.; s. auch Schulbesuch.

Schulwesen: Schulbesuch so anders. Alle schulfähigen Kinder vom 6. bis wenigstens ins vollstreckte 12. Jahr ihres Alters, sollen die Schule besuchen. Die Schulen sollen das ganze Jahr hindurch, von Mitte des Julius bis 8. September als der gewöhnlichen Erntezeit ausgenommen, unaufhörlich gehalten werden. Die Aeltern oder Vormünder sollen schuldig und gehalten seyn, von jedem schulpflichtigen Kinde, sie mögen selbiges in die Schule schicken oder nicht, wöchentlich zwei Kreuzer zu bezahlen.

Vom 1. Mai bis zur Ernte soll die Schule jeden Tag nur 4 Stunden lang gehalten, hingegen aber auch nur halbes Schulgeld entrichtet werden, auch soll in diesen Sommer-Monaten der zweite Kurs, das ist, die größern Kinder Vormittags, und der erste Kurs Nachmittags, den Unterricht empfangen, die Schule soll um 6 Uhr angehen, und um 8 Uhr geendet werden.

Die schulpflichtigen Kinder sollen bei der gewöhnlichen Seelenbeschreibung in ein Verzeichniß gebracht, und dasselbe dem Schullehrer jeden Orts mitgetheilt werden, damit er in seinen Monats-Tabellen die Namen der Kinder eintragen und die Abwesenheit jeden Kindes täglich in denselben bemerken könne; diese Tabellen sollen den einschlägigen Polizei-Obrigkeiten zugeschickt werden, welche sodann das allenfalls nicht bezahlte Schulgeld executive einzubringen und den Schullehrern zu behändigen haben.

Kein Kind, ehe es das 12. Jahr vollendet hat und dann erst nach einer öffentlichen Prüfung und darüber von dem Inspektor erhaltenen Scheine, darf aus der Schule entlassen werden. Bei Aufdingung zu Handwerken, bei Ansäßigmachung und Verheirathung ist dieser Entlassungsschein ein wesentliches Requisit, ohne welches die Bewilligung nicht ertheilt werden darf.

Die Kinder sollen erst im dritten Jahre ihres Schulbesuches zur Beichte, und im sechsten zur Kommunion zugelassen werden. Nr. 8. S. 4—7. Unterstützung von Seite der Polizeibehörden zur Befolgung der Schulgesetze. Nr. 11. S. 10. 11. Beförderung der Schul-Anstalten; s. Aufruf an die Geistlichen. Beförderung des Schulbesuchs von Seite der Pfarrer und Hilfspriester. Nr. 47. S. 60. Schulwesen überhaupt. Erinnerungen in Beziehung auf Schullokalitäten; Mangel an den erforderlichen Lehrer-Personal; Bauverbesserungen auf Kosten vermöglicher Schulgemeinden; Zuschüsse an die weniger vermöglichern aus der Kreis-Schuldotation; Uebernahme von Baukosten auf die Kreis-Schuldotation ganz armer Schulgemeinden; Ausbildung jüngerer Lehrer, Quieszirung und Alimentation, älterer untauglich gewordener Lehrer und Lehrerinnen; Schulgehilfen, Gehälter für dieselben, Konkurrenz der Gemeinden dazu. Zuschüsse aus den Lokal-, Kirchen- und andern Stiftungen. Abtheilung der Schüler bei Mangel an Lokalitäten und desfallsige Bestimmung der Schulstunden; Schulbesuch, Schulversäumnisse und deren Bestrafung; Beitreibung der Schulversäumnißstrafen durch den Gemeindevorstand; Obliegenheiten der Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektionen dabei. Sommerschulen auf dem Lande und deren Einrichtung; Schulstunden, Schulferien, Sonn- und Feiertagsschulen; Remunerationen für den Unterricht in den Sonn- und Feiertags-Schulen; Melioration der Schuldienste und Bedachtnahme auf die Verbesserung verdienter Lehrer; Aneiferung und Bestrafung unfleißiger und nachlässiger Lehrer; Schulgeld, dessen Regulirung und Beitreibung; Uebernahme desselben für arme Kinder auf Wohlthätigkeits-Fonds. Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektionen; Bestimmung wegen vernachlässigter sowohl, als erfüllter Obliegenheiten; Mitaufsicht auf das Schulwesen von Seite der polizeilichen Beamten. Besetzung aller Lehrerstellen an den Volksschulen, und die Bestätigung sämmtlicher auf Patronats-Schuldienste präsentirter Individuen; die Erhebung von Nebenschulen zu öffentlichen ordentlichen Volksschulen; die Errichtung neuer und die Anlegung von Filial-Schulen; die Errichtung von Arbeits-Schulen für Mädchen und die Anstellung der Lehrerinnen. Versetzung der Volks-Schullehrer von einem Schuldienst auf einen andern; die Entfernung der Volks-Schullehrer und Lehrerinnen aus dem Dienste. Gehalts-Verbesserungen für Volks-Schullehrer und Lehrerinnen. Temporäre Unterstützungen für einzelne Volks-Schullehrer und Gehilfen, dann Alimentationsbeiträge für die Wittwen und Kinder der Volks-Schullehrer. Nr. 77. S. 95.

bis 103. Nr. 137. S. 164. 165. Mitwirkung der Magistråte, Ortspfarrer und Gemeinde-Ausschüsse auf das Schulwesen. Nr. 150. S. 172. Errichtung neuer Schulen und die Präsentation und Anstellung der Schullehrer in gutsherrlichen Gebieten. Nr. 154. S. 173.

Schul- und Erziehungswesen, gesammtes. Erziehung, Bildung, Unterricht und öffentliche Sitten; Beförderung desselben. Nr. 144. S. 168. 169. Nr. 211. S. 209—212.; strenge Betreibung desselben. Nr. 194. S. 197. Ressort des Volks-Schul- und Erziehungswesens in oberster Aufsicht und Leitung. Nr. 145. S. 170. Aufsicht darauf und auf die Bildungs-Anstalten für Lehrer. Nr. 207. S. 204. Bayerische Nachrichten über das Schul- und Erziehungswesen. Nr. 234. S. 228. 229. Das Volks-Schulwesen. Nr. 311. S. 330—334. Teutsches Schulwesen, namentlich die Schul-Visitationen, Jahresberichte, Schulabsentenwesen, Evidenthaltung der Schulstatistik, Schulgebäude, Schullehrerdienste rc. Nr. 376. S. 430. 431. Klassenabtheilung in den Volksschulen. Nr. 114. S. 148. Landschulen, den agnatischen Consens zur Errichtung derselben. Nr. 13. S. 11. Elementar-Schulen, erster Eintritt in dieselben. Nr. 59. S. 81. 82. Das Verhältniß der Schuldienst-Verweser. Nr. 109. S. 199. 200. Schulhalter, Zustand derselben. Nr. 108. S. 144. Deren Aufstellung. Nr. 585. S. 656. Winter-Schulhalter. Nr. 113. S. 147. Schulverordnungen vom 23. December 1802. Erinnerung eines Theils derselben. Nr. 23. S. 26. Schulverordnungen, deren Abdruck. Nr. 589. S. 659. Nr. 479. S. 562. Schulwesen. Nr. 482. S. 563. Zustand desselben in Oberfranken. Nr. 517. S. 584. Nachweisungen über den Stand der Schulen. Nr. 485. S. 564. Nr. 492. S. 568.

Singunterricht in den Volks-Schulen. Nr. 253. S. 242.

Sollizitiren, persönliches, der Schullehrer am Sitze der K. Kreis-Regierung. Nr. 382. S. 441. 442.

Sonn- und Feiertags-Schulen, deren Errichtung und Besuch. Nr. 19. S. 21—23. Nr. 100. S. 139. Nr. 162. S. 176. 177. Nr. 163. S. 177. Nr. 196. S. 198. Nr. 239. S. 233. 234. Dispensation einer Sonntagsschülerin. Nr. 556. S. 623. 624. Feiertags-Schulgeld-Entrichtung. Nr. 159. S. 175. Nr. 165. S. 178. Sonntags-Schulgeld. Nr. 512. S. 582. Anwendbarkeit der allgemeinen Grundsätze über die Verpflichtung zum Besuche der Sonntgs-Schulen auf die Handlungslehrlinge. Nr. 397. S. 452. Entlassung aus der Werktags- und Sonntagsschule. Nr. 404. S. 460. Feiertags-Schulunterricht gefallener Weibspersonen. Nr. 335. S. 347. 348.

Spiele der Jugend, ungeeignete und sittenverderbende. Nr. 289. S. 311.

Statistik der Volks-Schulen, dann die damit verbundene Anfertigung der Gehaltsfassionen der Schullehrer. Nr. 263. S. 248—283. Nr. 265. S. 284. 285. Nr. 268. S. 286. 287. Nr. 271. S. 288. 289. Nr. 272. S. 289. Nr. 273. S. 289. 290. Nr. 278. S. 296. Nr. 279. S. 296. 297. Nr. 283. S. 308. Nr. 356. S. 370. 371. Nr. 357. S. 371. Nr. 361. S. 418—422.

Stempel bei Studien- und Schulzeugnissen. Nr. 122. S. 153. 154. Nr. 214. S. 212. 213. Zu den Schul- und Entlassungs-Zeugnissen. Nr. 219. S. 218. 219. Stempelanwendung bei Zeugnissen über genossenen Religionsunterricht. Nr. 563. S. 638. Stempelfreiheit der Schulzeugnisse. Nr. 262. S. 248. Nr. 281. S. 298.

Steuerbefreiung der öffentlichen Schul- und Erziehungshäuser. Nr. 230. S. 226. Steuerpflichtigkeit der armen Schulschwestern. Nr. 547. S. 610.

T.

Tanzbelustigungen, Theilnahme der werk- und sonntagsschulpflichtigen Jugend daran; s. Wirthshausbesuch.

Taubstummenunterricht. Nr. 188. S. 193. 194. Das hierüber erschienene Werk des quiescirten K. Regierungs-Rath Graser. Nr. 298. S. 322. Nr. 316. S. 336. Nr. 338. S. 349. Dessen Erweiterung. Nr. 592. S. 663. 664. Taubstummen-Institut, dessen Versetzung von Freising nach München. Nr. 217. S. 216—218. Taubstummen-Zöglinge im Ober-Main-Kreise. Verein zu deren Unterstützung. Nr. 347. S. 353. Portofreiheit für den Verein zur Unterstützung der Taubstummen. Nr. 389. S. 446. Die Bewilligung des Armenraths für den Taubstummen-Unterstützungs-Verein in Oberfranken. Nr. 420. S. 472. Des Professors Czech in Wien versinnlichte Denk- und Sprachlehre für Taubstumme. Nr. 362. S. 422.

Taxen, Anstellungs=, der Schullehrer. Nr. 112. S. 146. 147. Nr. 487. S. 565. Nr. 187. S. 193. Taxen von Schuldiensten, welche der Staatskasse zufließen, sind aufgehoben. Nr. 18. S. 21. Geheime Raths=Taxen von Gehältern der Schullehrer. Nr. 60. S. 82. 83. Verminderung derselben bei Patronats=Volks=Schulstellen. Nr. 90. S. 112. Befreiung der Schulverweser und Schulgehilfen von der Anstellungstaxe. Nr. 89. S. 112.

U.

Umlagen zum Neubau und zur Reparatur der Kirchen=, Pfarr=, Meßner= und Schulhäuser, zu Kirchen= und Schul=Requisiten, dann zum Unterhalts=Zuschuß für Schullehrer und Gehilfen. Nr. 166. S. 178. 179.

Umschulungen von Seite der Distrikts=Schul=Inspektionen ohne vorheriges Benehmen mit der betreffenden Polizei=Obrigkeit. Nr. 132. S. 161.

Umsingen der Schullehrer, Entschädigung dafür. Nr. 30. S. 31. Nr. 125. S. 155.

Unteraufschlägers=Function, deren Uebernahme von den Schullehrern. Nr. 177. S. 185.

Unterricht in der Bienen= und Obstbaumzucht. Nr. 184. S. 191. 192.

Unterricht in den der Volksbildung gewidmeten Anstalten, vorzüglich in der Religion, dann Lesen, Schreiben und Rechnen. Nr. 264. S. 284.

Unterricht bei Verhinderungen des Lehrer=Personals, provisorische Anordnung zur Vermeidung einer Unterbrechung desselben. Nr.. 538. S. 599.

Unterstützung der Lehrer bei Wetterschäden. Nr. 104. S. 142. Unterstützung dürftiger und würdiger Lehrer. Nr. 197. S. 198. 199. Außerordentliche an Volks=Schullehrer. Nr. 333. S. 346. Nr. 469. S. 532. 533. Nr. 569. S. 647. Nr. 587. S. 657 658. Unterstützung der Lehrer für langjährige verdienstvolle Leistungen aus der Kreis=Schuldotation, zu Haltung von Gehilfen. Nr. 343. S. 351. 352.

Unterstützung der Schullehrers=Wittwe N. zu N. resp. die Beschwerde der N. Gutsherrschaft wegen Konkurrenz dazu. Nr. 280. S. 297. 298.

Untersuchungen, Kriminal= und polizeiliche gegen Schullehrer. Nr. 466. S. 515.

V.

Verdingen schulpflichtiger Kinder. Nr. 121. S. 152. 153. Nr. 128. S. 156. 157.

Verehelichung, — Ansäßigmachung und Verehelichung der teutschen Schullehrer. Nr. 471. S. 536. 537. Nr. 544. S. 607. Der Schulverweser. Nr. 574. S. 650.

Versetzung, — Anstellung und Versetzung derselben; s. Anstellung.

Verhalten der teutschen Schullehrer. Vorschrift im Thl. II., Art. 207. des Strafgesetzbuches. Nr. 468. S. 532. Sittliches Verhalten des Lehrer=Personals. Nr. 531. S. 594.

Visitation der Volks=Schulen durch die Kreis=Regierungen. Nr. 277. S. 291 — 295. Durch die Kreis=Scholarchen. Nr. 290. S. 311. 312. Nr. 562. S. 634 — 637. Nr. 292. S. 212. 213. Prüfungen, öffentliche, in den allgemeinen Volks=Schulen. Nr. 53. S. 67. 68. Visitationen der Volksschulen, jährliche, nach Anleitung der Ministerial=Entschließung vom 24. Juli 1833. Nr. 309. S. 328. 329. Nr. 310. S. 329. 330. Nr. 325. S. 340. 341. Nr. 326. S. 341. 342. Nr. 353. S. 365 — 368. Nr. 354. S. 368. bis 370. Nr. 383. S. 442. 443. Visitation der Stadtschulen, jährliche. Nr. 414. S. 467. 468. Visitation der teutschen Schulen durch die Distrikts=Schulbehörden. Nr. 467. S. 515. bis 531. Vorlage der Schul=Visitations=Protokolle. Nr. 535. S. 596. 597. Künftige Behandlung derselben. Nr. 542. S. 603 — 607. Nr. 555. S. 620 — 623. Nr. 567. S. 641 — 645. Nr. 579. S. 653. Schulvisitationsgebühren der Distrikts=Schul=Inspektoren. Nr. 363. S. 422. 423. Einweisung derselben durch die K. Regierung, Kammer des Innern. Nr. 445. S. 492. Mit den Gebühren, Liquidationen, sollen die Schul=Visitations=Protokolle zur Vorlage gebracht werden. Nr. 449. S. 493. 494. Die Schul=Visitationsgebühren der K. Distrikts=Schul=Inspektoren sollen in fixen Summen ausgesprochen und den Anweisdekreten keine Liquidationen mehr beigegeben werden. Nr. 460. S. 506. Schul=Visitations=Protokolle, die in denselben Nr. VII. niederzulegenden besonderen Bemerkungen und Anträge. Nr. 386. S. 444.

Visitations=Reisen der Distrikts=Schul=Inspektoren, jährliche. Nr. 72. S. 92.

Vorbereitungs=Unterricht für Schullehrlinge, s. Bildung der Lehrer.

W.

Werktagsschüler, Entlassung vor der Confirmation. Nr. 532. S. 595.
Winterholz, s. Beholzung.
Wirken, gemeinsames, der Distrikts-Schul-Inspektoren und der Distrikts-Polizeibeamten. Nr. 293. S. 313—315. Nr. 296. S. 321. 322. Nr. 399. S. 453.
Wirkungskreis des Magistrats in N. in Schulangelegenheiten. Nr. 583. S. 655.
Wirthshausbesuch der Schullehrer. Nr. 226. S. 223. 224.
Wirthshaus- und Kegelbahnenbesuch der werk- und sonntagsschulpflichtigen Jugend, Theilnahme derselben an Tanzbelustigungen. Nr. 286. S. 309. 310. Nr. 308. S. 327. 328. Nr. 320. S. 338. Nr. 392. S. 448. Nr. 319. S. 338. Tanzbelustigungen der Schul-Jugend an Fastnacht. Nr. 447. S. 492. 493.
Wittwenkassen, s. Pensionsinstitut.

Z.

Zahlungsbefugnisse nach dem genehmigten Exigenz-Etat. Nr. 423. S. 473. 474.
Zeichnungs-Schulen. Nr. 341. S. 351. Nr. 358. S. 371—375.
Zeichnungsunterricht. Nr. 346. S. 353. Vorlagen für denselben. Nr. 411. S. 465. 466. Nr. 416. S. 470. Nr. 430. S. 479. 480. Vorlegblätter für den vorbereitenden Zeichnungsunterricht. Nr. 462. S. 509. Zeichnungsvorlagen. Nr. 584. S. 655.
Zeugnisse in Schulsachen. Nr. 29. S. 30. Die Anlagen der Schullehrer und Schul-Amts-Kandidaten sollen von denselben eigenhändig geschrieben und die erforderlichen Zeugnisse verschlossen vorgelegt werden. Nr. 45. S. 59. Vorlage der Distrikts-Schul-Inspektions-Zeugnisse. Jeder Geistliche, der um eine Anstellung oder Beförderung einkommen will, hat ein Zeugniß einer Distrikts-Schul-Inspektion über die von ihm in Schulwesen geleisteten Dienste beizubringen. Nr. 79. S. 103. Nr. 312. S. 334—345. Vorschriftsmäßige Zeugnisse der Distrikts-Schulbehörden bei Meldungen der Lokal-Schul-Inspektoren. Nr. 306. S. 327. Zeugnisse über vollendeten Schulbereitungsunterricht, deren Ausstellung. Nr. 571. S. 648.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Martin, C. M. [Herausgeber]

Nachtrag zur Sammlung der das teutsche Schulwesen betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vollzugs-Vorschriften zum dienstlichen Gebrauche für die Distrikts-Polizei- und Schulaufsichtsbehörden, Schullehrer-Seminar-Inspektionen, dann Geistlichen, Magisträte und Schullehrer im
Bd.: 1

Bayreuth 1843

Bamberg, Staatsbibliothek -- Coll.leg.q.16(2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11439684-5